

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 3/90

Preis: 10,-öS

STUDIUM
& BERUF

- Fakultätsvertretung:
Vernunftin der Klemme
- UOG, AHStG-Novelle:
Neuer Schafspelz
- Junge Europäer:
Lieb wie Krieg

- Polizei: schlimmer geht's immer
- Psychiatrierung neu geregelt
- Psychotherapie: Berufskodex
- Volkszählung: erste Bedenken
- Wahlrecht
- Umwelthaftpflicht
- Rechts-positivismus



THEMA

Freiheit und Demokratie

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: **Context** - Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstr. 70/62, 1080 Wien, 43 04 395.

Redaktion: Alois Birkbauer, Katharina Echsel, Felix Ehrnhöfer, Markus Hager, Wolfgang Richard Knapp, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer; **Bildredaktion:** Matthias Blume; **Stv. Chefredakteur:** Matthäus Zinner (43 04 395), **Chefredakteur:** Robert Zöchling (45 68 583).

Zeichnungen: Peter-Andreas Linhart.

Photos: Archiv, Blume.

AutorInnen dieser Ausgabe: Christian Baumgartner, Felix Ehrnhöfer, Stefan Freytag, Ali Gronner, Horst Häckl, Christian Haun, Werner Hochreiter, Stefan Lintl, Maria Windhager, H. Örmi.

Produktion: Satz: Barbara Zach; **Stv. Produktionsleiterin:** Katharina Echsel; **Produktionsleiter:** Matthäus Zinner.

Herstellung: KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien, 56 33 16.

Anzeigen: Rainer Weinzettl (85 14 86, 71 31 066); **Leitung:** Josef Bischof (95 31 704). **Preisliste Nr. 3** senden wir auf Wunsch gerne zu.

Verleger: **Context**, Verein für Kommunikation und Information, Wien. Beteiligungen: **Context** ist zu 100% Eigentümer des **JURIDIKUM**. Keine weiteren Beteiligungen.

Der Verein bezweckt die Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, des gesellschaftlichen Lebens und anderer Themen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Diese Information soll

a) **alternativ** sein: Es wird also die Vermittlung solcher Inhalte angestrebt, die in bestehenden Medien nicht oder nur unzureichend vermittelt werden.

b) **fortschrittlich** sein, das heißt die vermittelten Inhalte sollen auf eine Überwindung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet sein.

c) **kritisch** sein, das heißt aufgrund einer Analyse des Gegenstandes im gesellschaftlichen Zusammenhang zustande kommen und nicht aufgrund eines ohne solche Analyse eingenommenen Standpunktes.

d) **anspruchsvoll** sein. Das heißt: die vermittelte Information soll den höchsten Ansprüchen hinsichtlich der benützten Quellen und deren Auswertung sowie hinsichtlich der sprachlichen und publizistischen Darstellung genügen.

e) **engagiert und demokratisch** sein. Das heißt, daß die Informationstätigkeit nicht Selbstzweck ist, sondern der publizistischen Unterstützung von Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen dient, die fortschrittliche Ziele verfolgen. Zum anderen sollen die Inhalte so vermittelt werden, daß sie einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich sind und eine aktive Teilnahme am Geschehen nicht nur ermöglichen, sondern fordern.

Grundlegende Richtung: Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche des Rechts und des Staates; Information der Studierenden der Rechtswissenschaften sowie der Angehörigen der Rechtsberufe über Fragen des Studiums und des Berufes. **JURIDIKUM**-Beiträge orientieren sich an den **Context**-Statuten und der Meinung der Redaktion.

KOMMUNIKATION

Context

INFORMATION

sucht

Handverkäufer/in

für den Verkauf des **JURIDIKUM** am Juridicum und bei einschlägigen Veranstaltungen. Bei einer Provision von 50% sind innerhalb weniger Tage 2.000 bis 3.000 Schilling zu verdienen.*

Anzeigenverkäufer/in, Anzeigenleiter/in

Wegen anhaltender Überforderung unseres Anzeigenverkäufers suchen wir weitere provisionshungrige Verkaufsgenie. 15% sind ein faires Angebot.

Wegen Emigration unseres verantwortlichen Mitarbeiters suchen wir (vorzugsweise in Kombination mit obigem) einen jener seltenen Menschen, die im Bereich Anzeigen/Finanzen Ambitionen entwickeln können und denen Begriffe wie "Buchführung" oder "Auftragsbestätigung" nicht völlig fremd sind. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung wäre noch zu verhandeln. Jedenfalls bieten wir Mitbestimmung in einem ebenso ambitionösen wie dynamischen Projekt mit noch gar nicht abschätzbaren Entwicklungsmöglichkeiten.*

*) InteressentInnen rufen 45 68 583 (Robert Zöchling)

INHALT

Recht & Gesellschaft

| | |
|---|----|
| Sicherheitspolizei: | |
| Verfassungswidriges Verfassungsrecht..... | 7 |
| Unterbringungsgesetz: | |
| "Patientenanwälte"..... | 8 |
| Psychotherapiegesetz: | |
| Finanzierung offen..... | 9 |
| Volkszählung 1991: | |
| Was heißt hier "zählen"?..... | 10 |
| Wahlrecht (II): | |
| Wieder wählen lassen?..... | 23 |
| Umwelthaftpflicht (III): | |
| Schädigergemeinschaften..... | 25 |
| Rechtspositivismus (II): | |
| Reale Totalität versus Segmentierung..... | 27 |

Studium & Beruf

| | |
|--------------------------------|----|
| Fakultätsvertretung: | |
| Kasperltheater der AG..... | 29 |
| UOG, AHSIG: | |
| Des Gesetzes neue Kleider..... | 30 |
| Nachsatz: | |
| JES und Liebe und Krieg..... | 31 |
| In Bewegung: | |
| AusländerInneninitiativen..... | 32 |

Sehen/hören/lesen

| | |
|---------------------------|----|
| Grundeinkommen: | |
| "Ökosozialer Umbau"?..... | 33 |
| Hinweise..... | 35 |
| JURIDIKUM-DOKUMENTE..... | 35 |

THEMA:

Freiheit & Demokratie

| | |
|---------------------------------|----|
| John Stuart Mill: | |
| Der unbekannte Denker..... | 13 |
| Norberto Bobbio: | |
| Die Zukunft der Demokratie..... | 15 |
| Polizeistaat CSFR: | |
| Kein Abbau in Sicht..... | 16 |
| Jaroslav Langer: | |
| Die Grenzen der Herrschaft..... | 17 |
| CSFR-Staatsbetriebe: | |
| Demokratie und Kapital..... | 21 |
| Bücher zum Thema..... | 18 |

VORSATZ

Von Zinner und Zöchling

Der Anlaß für das THEMA

dieser Nummer liegt auf der flachen Hand. In der Zeit der Umstürze in den Ländern des real nicht existierenden Sozialismus kommen auch in den Ländern des Westblocks einige Vorstellungen von "Freiheit und Demokratie" ins Rutschen. Nicht nur bei den Katecheten des Schulbuch-Kommunismus, für die nun eine Welt zusammenkracht. Auch die - nicht minder tühlen - Prediger der real nie existierenden Freiheit im Kapitalismus kommen mit ihren vorlauten Sprüchen vielerorts nicht mehr so gut an. Konnten sie noch vor nicht allzu langer Zeit jedem Kritiker des hierzulande herrschenden Systems, der sich damit unversehens als "Stalinist" entblöte, ein "geh' doch rüber!" an den Kopf werfen und damit die Lacher auf ihre Seite bringen, so müssen sie jetzt konsterniert zur Kenntnis nehmen, daß sie weder zuletzt noch am besten lachen. Wie manche Geistesranke können sie aber nicht aufhören, zu lachen - nur klingt das jetzt anders: hämisch. Mißlicherweise entspricht die Psychopathologie dieses Lachens den realen politischen Entwicklungen im Osten und beides entspricht der Logik des kapitalistischen Weltmarktes, der die Länder der sogenannten "zweiten Welt" immer unterworfen waren, weil sie es nicht zu einem realen Sozialismus gebracht haben, zu dem sie es nicht brachten, weil sie immer dem kapitalistischen Weltmarkt unterworfen waren.

In den Volksbewegungen

des Ostens tritt nun zutage, daß dort eine soziale und politische Realität geherrscht hat, die von der gelobten westlichen so verschieden gar nicht war. Dies zeigt sich daran, daß drüben wie hüben die überwiegende Mehrzahl der Menschen der großen Abenteuergeschichte der "freien Wirtschaft" anhängt, die allen den Wohlstand verspricht, den sich dann die Geschichtenerzähler teilen. Und so bleibt es in den Ländern des real nicht zustande gekommenen Sozialismus wie bei uns den Dissidenten vorbehalten, die Lage aus der Perspektive einer eigentlich menschlichen Freiheit zu beurteilen. Jene, die sich jahrzehntlang mit der Macht der Planungsbehörden, der Einheitsparteien, der Staatssicherheitsdienste, der Regierungsmedien etc. konfrontiert sahen, treffen nun dank offener Grenzen und Kommunikationswege mit jenen zusammen,

die sich jahrzehntlang mit der Macht der Konzerne, der sozialpartnerschaftlichen Verbände, der Staatssicherheitsdienste, der großen Medien etc. konfrontiert sahen. Nicht nur in dieser polemischen Gegenüberstellung zeigt sich, daß sich oft nur die Begriffe voneinander unterscheiden. Ist den östlichen Systemen nun ihre Bürokratie zu unflexibel und repressiv geworden, um in einer kapitalistischen Welt zu reussieren, so drängen die westlichen Systeme rasant zu neuer Bürokratisierung und Repression, um sich zu behaupten. Beide stehen vor einem gemeinsamen Problem: sich zwischen Liberalität und Repression, zwischen sozialer Sicherheit und Konkurrenzkampf so einzurichten, daß sie dem arbeitenden Volk größere Leistung zu geringeren Kosten abpressen und gleichzeitig politischer Konflikte, wie sie eine Zweidrittelgesellschaft mit sich bringt, Herr werden können. Am Ende dieser Entwicklung steht dann der Triumph westlich-subtiler, flexibler, effizienter Machttechnik in menschenfreundlicher Verkaufspackung über eine in Drittel geteilte Bevölkerung im "gemeinsamen Haus" Europa. Jetzt darf gelacht werden.

Die Angleichung des Ostens

nicht nur an die westliche Wirtschaft, sondern auch an das westliche politische und rechtliche System zeigt sich bereits allerorten. Im rechtlichen Bereich wird heftig "liberalisiert". Zunächst natürlich im Wirtschaftsrecht, da der Bedarf nach privatem Kapital enorm ist. Manchmal ist es geradezu frapperierend, wie einfach das geht: In der DDR beispielsweise brauchen nur die - zum Teil formell nie außer Kraft gesetzten - Bestimmungen des deutschen (na eben) Handels- und Gesellschaftsrechts wieder aus den Schubladen geholt zu werden. Die sind zwar durch die "realsozialistische" Verwaltungsstruktur überwuchert worden, aber mit ein paar dementsprechenden Anpassungen läuft der Laden wieder. Sodann wird das bürgerliche "Rechtsstaats"-Konzept übernommen, das in der Einrichtung einer eigenen Verfassungsgerichtsbarkeit gipfelt. Das alles geschieht unter heftiger Akklamation der westlichen Medien und - der Bevölkerung. Von so einem freiheitlichen Rechtsstaat kann man sich ja auch wirklich einiges erhoffen - außer man kennt ihn schon. In diesem Fall weiß man nämlich, daß der bei Bedarf geschlossen wird. Was das heißt, kann man zur Zeit in ganz Westeuropa mitverfolgen: sobald sich soziale Konflikte zuspitzen und der Staat

das Bedürfnis hat, die freiheitlichen Grundrechte seiner Bürger einzuschränken, damit er nicht die Kontrolle über sie verliert, tut er das. Er tut es, wenn's leicht geht, unter Bemühung des demokratisch mehr/weniger legitimierten Gesetzgebers (wenn nicht, dann streitet er unter Zuhilfenahme der Medien wenigstens ab, daß er überhaupt irgend etwas tut).

Die Medien sind generell ein wesentlicher Bestandteil des "Rechtsstaates": sie werden dazu benötigt, allfällige Vorwände für dessen tendenzielle Umwandlung in einen Polizeistaat glaubhaft zu vermitteln. Als solche taugen zum Beispiel: Bekämpfung von Drogenkriminalität, Terrorismus, illegaler Einwanderung, Überfremdung und dergleichen mehr. Unter solchen Titeln lassen sich dann Behörden mit umfassenden Befugnissen ausstatten, und zwar in einer Form, die die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Erteilung und der Ausübung dieser Befugnisse durch das Prunkstück des "Rechtsstaates" - das Verfassungsgericht - möglichst erschwert bis verunmöglicht. Als nächstem Schritt geht es darum, dem Gesetzgeber (demokratisch, mehr/weniger) möglichst unbemerkt möglichst viel Macht zu entziehen: indem man den Behörden Instrumente für präventives und "eigenständiges" Handeln in die Hand gibt. Dafür bietet sich zum Beispiel im Bereich der Datenverarbeitung eine unübersehbare Fülle von Möglichkeiten an. Da die Beherrschung sozialer Konflikte auf nationaler Ebene längst nicht mehr zu bewältigen ist, bedarf es nun noch der Vereinheitlichung und Vernetzung der Behördenaktivität im internationalen Maßstab, die sich ebenfalls schon in vollem Gang befindet. Die Bürgerinnen und Bürger des Ostens können sich also auf einiges gefaßt machen. Der im Aufbau befindliche Europäische Sicherheits- und Polizeistaat übertrifft mit Gewißheit alles, was sie bisher kennengelernt haben.

Eine neue Solidarität ist

vonnöten, um in der künftigen gemeinsamen Geschichte seinen Platz als fortschrittliche Bewegung zu finden. Erste, vereinzelte Kontakte sind bereits vorhanden, für den kommenden Sommer ist ein Kongreß von interessierten Personen aus den Bürgerbewegungen Ost- und Westeuropas in Südfrankreich geplant (die Redaktion steht für Auskünfte gerne zur Verfügung). ■

In Kürze

Gegen das Sicherheits-

polizeigesetz hat sich schon im Februar eine überparteiliche Plattform gebildet, um die Öffentlichkeit über diese skandalöse Gesetzesinitiative zu informieren und um Protestmaßnahmen zu organisieren. Am 13. Juni findet um 17 Uhr eine Kundgebung vor dem Parlament statt. Sollte die Regierung dennoch versuchen, das Gesetz vor der Sommerpause durch den Nationalrat zu boxen, sind weitere Protestmaßnahmen geplant. Nähere Informationen: Schneiderg. 15, 1110 Wien; Tel.: 74 51 96

Ausländergesetzgebung:

Die im April beschlossene Novelle zum Paß-, Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz zeigt nun erste Auswirkungen. Ende April wurden drei iranische Asylsuchende aus Rom kommend am Wiener Flughafen "konfiniert" (netter Ausdruck für "festgenommen") und von den Grenzkontrollbehörden nach Rom deportiert. Nach der Novelle handelt es sich dabei um eine "formlose Ausweisung", gegen die die Betroffenen vom Ausland aus berufen können, wenn sie noch können. Die drei Iraner wurden von der italienischen Polizei sofort weiter nach Teheran abgeschoben. Über ihr momentanes Befinden ist nichts bekannt.

Einer Familie, deren Herkunftsland aus Sicherheitsgründen nicht genannt wird, blieb ein ähnliches Schicksal dank der Zivilcourage der Crew einer AUA-Maschine erspart: Nach einwöchiger "Konfinierung" im Keller des Flughafens Wien-Schwechat wurde sie von der GREKO ins Flugzeug gezerrt. Dort kämpfte sich die Frau ins Cockpit durch. Der Kapitän der Maschine lehnte es glücklicherweise ab, den verlängerten Arm einer zu tiefst inhumanen Flüchtlingspolitik zu spielen.

Im Thatcher-Land weht

bereits ein anderer Wind. Im Mai wurden drei Libanesen am Flughafen Heathrow vom Personal einer British-Airways-Maschine gehindert diese zu verlassen und sofort in zurückverfrachtet. Daran zeigt sich die Wirkung eines - seit kurzem auch in Österreich gültigen - Gesetzes, wonach die Fluggesellschaften für die Kosten der Abschiebung von Passagieren, die ohne ausreichende Einreisedokumente befördert wurden, aufkommen müssen. In Großbritannien mußten die Fluggesellschaften vergangenes Jahr 400 Mio. ÖS, davon allein die British-Airlines 70 Mio. ÖS, Strafe zahlen. Offensichtlich üben die Gesellschaften deshalb Druck auf ihr Personal aus, die Dreckarbeit der Grenzpolizei zu übernehmen.

Bipa, Billa, Konsum und Merkur:

Es ist verdammt hart, der Beste zu sein!

Wien. (wm). Eine schwer nachzuweisende, noch schwerer zu ahnende organisierte Freiheitsberaubung fand und findet in denen uns allen wohl bekannten Großhandelsketten statt. Es handelt sich dabei um folgendes: Eine von der Arbeiterkammer Steiermark ausgehende flächendeckende Überprüfung der Läden ergab, daß die Angestellten regelmäßig unbezahlte Überstunden leisten mußten, konkret, daß sie die Vor- bzw. Nachbereitung für den Verkaufsbetrieb (Boden aufwischen, Regale) nicht bezahlt bekamen. Die Schwierigkeit bei der Aufdeckung dieser besonders miesen Art der Ausbeutung liegt daran, daß die Lohnabhängigen (wie immer) unter starken Druck der Betriebsleitungen gerieten. Diejenigen die aufstanden, um ihr Recht zu erkämpfen, sahen sich zunächst unter persönlichen Druck gesetzt ("Wenn sie hier rausfliegen, bekommen sie in der ganzen Branche keinen Job mehr"), der sehr schnell auf das ganze Arbeitskollektiv ausgedehnt wurde.

Daß alleinstehende Mütter, Kreditrückzahler und ähnlich besonders "freie" Mitglieder unserer Gesellschaft hier den Kürzeren ziehen, ist die Regel. So drohte zB. Billa mit der fristlosen Entlassung, falls die Betroffenen ihre Aussagen nicht zurücknahmen. Weiters geht man dazu über, bei ausschließlicher Umsatzorientierung, junge FilialleiterInnen einzustellen, die, wenn sie nicht schnell genug perfekte Sklaventreiberfähigkeiten entwickeln, einer starken Fluktuation unterliegen, dh sie fliegen.

Der Profit der Konzerne ist mehrfach: bei der Lohnvorenthaltung verringert sich auch anteilmäßig Arbeitslosen- und Urlaubsgeld, sowie die Sozialversicherungsausgaben. Es soll auch Anweisungen geben, daß bei einem Umsatz von 40.000.- pro ArbeitnehmerIn und Tag nur eine Arbeitszeit von 8 Stunden, bei 43.000.- nur 9 Stunden zu verrechnen sind, was zu einer dementsprechenden Arbeitsbelastung führt. Die Aufklärungsrate ist, wie gesagt, sehr gering. Von denjenigen Fällen die vom Arbeitsinspektorat zur Anzeige gebracht wurden, wurde eine hohnsprechend geringe Zahl von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden exekutiert - hier der Jammer in Zahlen: 1988 wurden bei einer Gesamtzahl von 189 111 Betrieben 2680 Fälle zur Anzeige gebracht (1,4%). Die beantragte Strafhöhe betrug 32.635 900.- die rechtskräftig

abgeschlossenen Verfahren ergaben eine Summe von 6.286 390. Noch nicht beschämend genug: 1989 wurden bei gleichbleibender Betriebszahl 3894 Fälle angezeigt - das Verhältnis zwischen beantragter Strafe und realiter verhängter 47.099 000 : 13.761 400. ■

Presse in Österreich

Wer sind die Randalierer?

Wien. (hö). In der Sonntagsausgabe des Kurier erschien am 3. 6. auf Seite 18 folgende unscheinbare Meldung:

16 Skinheads festgenommen
Tumulte in der Wiener Innenstadt
 Verunsichert waren zahlreiche Passanten Freitag abend in der Wiener Innenstadt, als eine Gruppe der gefürchteten Skinheads beim Schwedenplatz zu randalieren begann. Sie tranken und gröhlend schlen-

dereten die „Glatzköpfe“ auf der Rotenturmstraße Richtung Stephansplatz, pöbelten Passanten an und teilten Ohrfeigen aus.
 Vor dem Stephansdom bereitete die Polizei, die rasch eintrifft, dem Spuk ein Ende. 16 Randalierer im Alter von 18 bis 23 Jahren wurden festgenommen und angezeigt.

Klingt ja erstmal ziemlich logisch: Ein paar randalierende Schläger werden von der Polizei festgenommen und angezeigt.

Nur: Fast alle der in diesem Artikel behaupteten oder suggerierten „Tatsachen“ sind schlichtweg falsch.

Im Einzelnen: 1. Lüge: Die 16 festgenommenen Personen waren weder „Skinheads“ noch „Glatzköpfe“ noch „Randalierer“, sondern AntifaschistInnen.

2. Lüge: Es gab zur angegebenen Zeit keine „Tumulte“ in der Wiener Innenstadt. 3. Lüge: Am Schwedenplatz wurde am Freitag nicht randaliert. 4. Lüge: Die Festgenommenen schlenderten nicht gröhlend zum Stephansplatz.

5. Lüge: Von den Festgenommenen wurden keine Passanten angepöbelt. 6. Lüge: Auf dem Weg vom Schwedenplatz zum Stephansplatz wurden von den Festgenommenen keine „Ohrfeigen ausgeteilt“.

7. Lüge: Die Altersangabe der Festgenommenen ist anscheinend gewürfelt. 8. Lüge: „Ohrfeigen“ laufen laut StGB unter „Körperverletzung, und haben absolut nichts mit einer „Störung der Ordnung“ (VwStG) zu tun.

Fazit: Kurier lügt wie gedruckt! ■

Frühling?

Freilassungen in Düsseldorf und Wien

Wien. (zö). Frühling ist's, und einige, von denen man es nicht unbedingt erwartet hat, können ihn jetzt in Freiheit genießen. In der BRD und Österreich wurden in letzter Zeit Menschen, die aus politischen Gründen in Haft waren, freigelassen. Die Umstände sind durchaus verschieden.

Ingrid Strobl

Sie wurde bereits am 9. Mai aus der Haft

Direkte Ost-Westkontakte

Bürgerforum

Limans. (Initiativkomitee 89-93, zö). Die Umwälzungen, die in Osteuropa durch breite Volksbewegungen in Gang gesetzt wurden, wecken im Westen kaum mehr als neugierige Schaulust. Hier sind die Menschen wie betäubt vom westlichen Wohlstand, der allerdings nur schlecht über die krassen sozialen Gegensätze hinwegtäuschen kann. Gegen ihren schwindenden Einfluß auf Entscheidungen, die die eigene Zukunft betreffen, protestieren sie vorwiegend mit Politikverdrossenheit. Offener oder stiller Protest - immer weniger Europäer finden sich mit den Gesellschaftssystemen ab, die ihnen im Verlauf eines halben Jahrhunderts aufgezwungen wurden. Wenn es einen Ausweg aus dieser Situation gibt, dann liegt er in der unverzüglichen Wiederaufnahme von direkten Kontakten zwischen Menschen aus Ost- und Westeuropa. Das Initiativkomitee 89-93 schlägt deshalb ein erstes Zusammentreffen unter dem Titel "Europäisches Bürgerforum" für kommenden Sommer vor. Einige Fragen, die bei diesem Kongreß gestellt werden sollen, lauten: Wie die Menschen in Osteuropa über die sozialen Folgen des westlichen Liberalismus aufklären? Wie die sozialen Errungenschaften gegenüber einem Unternehmertum verteidigen, das angesichts des massiven Zustroms von Arbeitskräften aus dem Osten bereits damit liebäugelt, die bestehenden Sozialleistungen abzubauen? Wie die Errichtung der "Festung Europa" unter Führung der am weitesten fortgeschrittenen Polizeistaaten verhindern?

Europäisches Bürgerforum, 29. Juli bis 12. August, Limans (Alpes de Haute Provence).
Auskünfte: ZUSAMMEN, Schneidergasse 15, 1110 Wien, Tel. 74 51 96. ■

entlassen. Der Schuldspruch des 5. Strafsenates des Oberlandesgerichtes Düsseldorf - 5 Jahre Gefängnis wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach §129a dStGB - fand vor den Augen des Bundesgerichtshofes keine Gnade: Der einzige Beweis, den Generalbundesanwalt Rebmann beibringen konnte, war bis zuletzt lediglich der Kauf eines Reiseweckers der Marke "Emes-Sonochron", der dann für einen Bombenanschlag der "revolutionären Zellen" auf die Kölner Lufthansa-Zentrale verwendet worden sein soll. Nach dem Spruch des Bundesgerichtshofes, der die laxen Beweisführung der Vorinstanz rüffelt, schreibt sogar der Spiegel (21/1990) Klartext: "Die Journalistin Ingrid Strobl war Opfer eines politischen Strafrechts geworden, mit dem bislang Rechtsbrüche, die eine geistige Nähe zu Zielen des Untergrunds vermuten ließen, gnadenlos verfolgt wurden". An selber Stelle zitiert das Nachrichtenmagazin die Meinung von Strafrechtsexperten, daß damit "ein Signal für das Ende einer Ära exzessiver Strafverfolgung gegen mutmaßliche Terror-Anhänger" gesetzt worden sei. Wahr dürfte vielmehr sein, daß das Bundesgericht die unteren Instanzen zu mehr Gründlichkeit auffordern wollte. So rückten auch die Höchstinstanzen nicht von der Ansicht ab, Ingrid Strobl habe mit dem, was als Weckerkauf in die Geschichte der Strafjustiz eingehen wird, "einen linksextremistisch oder radikal-feministisch motivierten Bombenanschlag auf Gegenstände politischer Gegner unterstützen" wollen. Daraus folge jedoch nicht, daß sie sich zu den "revolutionären Zellen" geschlagen habe. In künftigen Fällen werden sich die "§ 129a-Senate" in Stuttgart-Stammheim, Düsseldorf und Frankfurt also mehr Mühe geben müssen, die Verbindungen zu einer "terroristischen Vereinigung" herzustellen.

Freigelassen wurde auch Mathias Pachornegg, zwei Wochen nach der Opernballdemo. Nachdem er von Angehörigen der Sicherheitsakademie (Jahrgang 89/90 - wie es scheint kein guter) des staatspolizeilichen Büros der BPol-Dion festgenommen worden war, wirft man ihm nun folgendes vor: 1) Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls 2) Sachbeschädigung 3) Widerstand gegen die Staatsgewalt 4) Schwere Körperverletzung sowie Störung der öffentlichen Ordnung. Da der Prozeß am Kreisgericht Leoben stattfinden wird, bitten wir Interessierte, sich bei der Redaktion zu melden, die einen Prozeßbeobachter entsenden wird. ■

In Kürze

In der Bundesrepublik

wurde im Windschatten der Wiedervereinigung die "Innere Sicherheit" wieder um ein schönes Stück ausgebaut. Im März hat sich der Bundestag auf ein Gesetz geeinigt, das der Polizei Ermittlungspraktiken gestattet, die bisher zumindest offiziell ausschließlich den Geheimdiensten vorbehalten waren.

Auf Drängen der konservativ regierten Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg wurden die in der DDR gerade beseitigten Stasi-Methoden nun in der BRD eingeführt:

- gefährdete Zeugen müssen vor Gericht nicht mehr unbedingt ihre Identität preisgeben.

- "Verdeckte Ermittler" können ins Milieu eingeschleust werden, und dort gleich fremde Wohnungen ohne richterlichen Befehl durchsuchen. Vor Gericht ist "...die Geheimhaltung der Identität zulässig."

- Ist eine Telefonüberwachung zulässig oder werden verdeckte Ermittler eingesetzt, können die Behörden künftig mit Richtmikrofonen und Wanzen Gespräche in Parks, Lokalen und auch in den vom Grundgesetz besonders geschützten Privatwohnungen und Geschäftsräumen - selbst wenn völlig unschuldige "Dritte unvermeidbar betroffen werden".

- Die "Schleppnetzjagd" wurde beträchtlich erweitert. Die Polizei darf in Zukunft Datenbanken gezielt nach bestimmten Kriterien durchforsten. Personen und Autokennzeichen dürfen in stark erweiterten Rahmen in Polizeicomputern "zur Beobachtung" ausgeschrieben werden.

Gegen dieses "Hardliner"-Gesetz schlagen sogar liberale Juristen Alarm. Der Deutsche Anwaltsverein spricht von einer "uferlosen Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse in die Heimsphäre des Einzelnen". Ein FDP-Politiker: "Wenn das Gesetz wird leben wir im Wanzen-Staat."

GENDIS: das EDV- Projekt

der Bundesgendarmerie wird nun nach mehrjähriger Planung realisiert. Dieses GENDamerieInformationsSystem soll einerseits den Verwaltungsaufwand der Behörde verringern, andererseits der Gendarmerie den Zugriff auf schon vorhandene Datenbanken der Bundespolizei, wie beispielsweise EKIS (Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem), ermöglichen. In einer ersten Ausbauphase sollen bis Ende des Jahres 160 Bildschirmarbeitsplätze installiert werden und weiters möglichst rasch 1000 Dienststellen (praktisch alle) "automatisiert" werden.

Fragebogen soll Klarheit schaffen

Die totale Erfassung des Polizeistaates

Forcalquier. (ts, zö). Das "Observatorium", das im vergangenen Herbst von verschiedenen internationalen Asyl- und Menschenrechtsorganisationen zur Beobachtung der Entwicklung des europäischen Polizeistaates ins Leben gerufen wurde, hat seine Arbeit aufgenommen. Als erstes großes Projekt wurde jetzt ein Fragebogen ausgearbeitet, dessen Beantwortung einen Überblick über den "real existierenden Polizeistaat" in den europäischen Ländern liefern soll.

Es geht dabei in erster Linie darum, Diskrepanzen zwischen Menschenrechtsgarantien und Verfassungsrechten einerseits und einfachen Rechtsnormen und deren tatsächlicher Anwendung andererseits aufzuzeigen. Aufgrund der Antworten aus den einzelnen Staaten soll ein gesamteuropäisches Bild der derzeitigen Entwicklungstendenzen entstehen. Die Arbeitshypothese dabei lautet, daß eine rechtliche und polizeiliche "Harmonisierung" im Gang ist, die mit den Prinzipien des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates bricht.

Die gestellten Fragen beziehen sich auf das Strafverfahrensrecht (Festnahme, Untersuchungshaft, Verteidigerrechte, Ermittlungsverfahren...), materielles Strafrecht (Todesstrafe, Einschränkungen der Freiheitsrechte, diskriminierende Bestimmungen, Vorfelddelikte, besondere Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus...), Polizeirecht, Ausnahmerecht, Geheimdienste/politische

Polizei, Asyl- und Ausländerrecht und schließlich wird noch die Frage nach dem Zugang zum Recht gestellt. Der Fragebogen richtet sich an "Menschen- und Bürgerrechts"aktivistInnen und RechtspraktikantInnen, die Initiatoren erhoffen sich eine möglichst breite Beteiligung, um einen Überblick über die wichtigsten Probleme in den einzelnen Ländern zu gewinnen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, bestimmte Aspekte genauer auszuleuchten. Für den Anfang ist es aber wichtig, möglichst viele Rückmeldungen zu erhalten, die auch ohne besonderen Forschungsaufwand erstellt werden können.

Interessierte erhalten weitere Informationen sowie Kopien des Fragebogens bei der JURIDIKUM-Redaktion (z.H. Thomas Sperlich), Lerchenfelderstr. 70/62, 1080 Wien. ■

Das nächste JURIDIKUM (4/90) erscheint am

15. Oktober

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 7. Bezirk) ein. Die Sitzung am 9. 10. entfällt.

Militärputsch im Sudan

Rechtlose Opposition

(ai, zi). Seit dem Militärputsch letzten Sommer ist nach einer demokratischen Periode im Sudan die Diktatur wieder zurückgekehrt. Das einst eines der liberalsten Länder des schwarzen Kontinents wird jetzt von einer islamisch-fundamentalistischen Junta beherrscht, die den Koran blutig ernstnimmt. Seit der Verhängung des Ausnahmezustandes und des Verbots sämtlicher demokratischer Organisationen wurden hunderte Journalisten, Gewerkschafter, Oppositionelle und Anwälte hinter Gitter geworfen, wo Menschenrecht ein Fremdwort ist und Folter auf der Tagesordnung steht. Saleh Mahmoud Mohammed Osman, Jurist und bis Juni 89 Funktionär der Anwaltskammer, wurde im Zuge der Säuberungswelle inhaftiert und wie die meisten politischen Gefangenen der Junta nie vor Gericht gestellt. Er ist bis heute verschwunden. Der Umgang der sudanesischen Regierung mit ihren potentiellen Kritikern rief schließlich sogar das Europäische Parlament auf den Plan, das am 19. Jänner 1990 die sofortige Freilassung all jener Inhaftierter fordert, welche "einzig und allein aufgrund der friedlichen Ausübung des allgemein anerkannten Rechts auf freie Meinungsäußerung gefangengehalten werden."

Amnesty International verlangt vom Militärregime die sofortige und bedingungslose Entlassung Osmans und der mit ihm Gefangenen. Wir rufen dazu auf, Protestschreiben an die sudanesischen Botschaft zu schicken. ■

A L T E R N A T I V E MONATSZEITUNG

M O Z

FÜR POLITIK, WIRTSCHAFT UND KULTUR

Abweichende Meinungen in Politik,
Wirtschaft und Kultur
die radikale Alternative

Zum Kennenlernen:



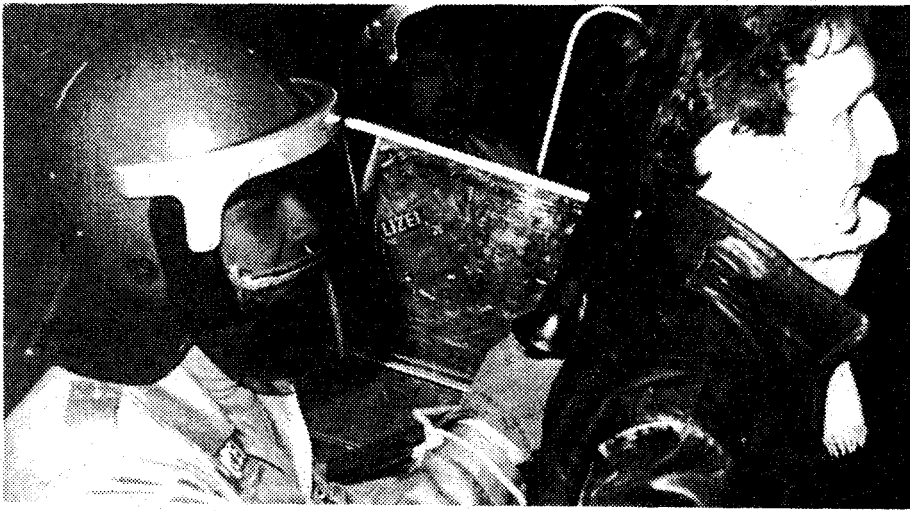
GUTSCHEIN

für ein Großexemplar
der MONATSZEITUNG.
Ausschneiden und ein-
senden an:
MONATSZEITUNG,
Neulerchenfelder Straße
12, A-1160 Wien, Tele-
fon 0222/408 35 71

Datum

Unterschrift

JURIS



Regierungsvorlage zum Sicherheitspolizeigesetz

"Verfassungswidriges Verfassungsrecht"

Thomas Sperlich

Innenminister Löschnak gibt nicht auf! Anfang Mai hat "sein" Ministerialentwurf zum Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG) den Ministerrat passiert und liegt nun dem Parlament vor. Dieses Projekt ist wegen seines demokratiepolitisch und rechtsstaatlich bedenklichen Charakters sofort ins Kreuzfeuer der Kritik geraten.

Jahrzehnte wird jetzt schon eine gesetzliche Grundlage für die Polizei gefordert, da es für einen modernen Rechtsstaat nicht besonders schicklich ist, die Tätigkeit seiner Exekutive auf Erlasse eines absolutistischen Monarchen und diverse Übergangsbestimmungen zu stützen. Daher, heißt es aus dem Innenministerium, sei diese Initiative zu begrüßen. Mitnichten.

Schon der Ministerialentwurf hat eine massive Ausweitung polizeilicher Befugnisse vorgesehen: Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl, faktische Einführung der generellen Ausweispflicht, unkontrollierbare Erfassung und automationsunterstützte Vernetzung personenbezogener Daten, ein Verordnungsrecht, womit die Polizei insbesondere gegen UmweltaktivistInnen und Streikende vorgehen könnte, Legalisierung der

Stapo und anderer verdeckt agierender Sondereinheiten, das gegen gesellschaftliche Randgruppen gerichtete Wegweiserecht... Das alles unter extrem vagen Voraussetzungen. So heißt es in der Vorlage: "...wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist...", "...der dringende Verdacht besteht...", "...aufgrund bestimmter Umstände anzunehmen ist..", "...Abwehr einer allgemeinen Gefahr...", usw. Damit wird der Polizei ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt, ihre Befugnisse ausgeweitet und vorhandene Mißstände nicht beseitigt, sondern weitestgehend legalisiert.

Die Front der Kritiker ist dementsprechend breit. Sie reicht von verschiedenen Initiativen Betroffener, wie "Bürger beobachten die Polizei", "Verband Wiener Sozialarbeiter" oder Bewährungshilfe über staatstragende Institutionen, wie die Arbeiterkammer, Verfassungsgerichtshof und Bundeskanzleramt bis tief in die Reihen der Regierungsparteien, von SJ, VSSTÖ und Gewerkschaftsjugend bis zum VP-Justizsprecher Michael Graff. Diese Breite hat Löschnak & Co wenig beeindruckt, die Kritik wurde fast völlig ignoriert.

Die Verfasser dieses Machwerks aus dem Innenministerium wendeten für die Begutachtung eine doppelgleisige Strategie an. Erstens wurde eine Doppelbestimmung aufgenom- men, die auf einhellige Kritik (sogar von Seiten der Polizeigewerkschaft) stieß: das Wegweiserecht, besser bekannt als "lex Karlsplatz", die dann medienwirksam gestrichen wurde. Nicht, wie man meinen könnte, aus politischen Bedenken, sondern aufgrund einer Kritik des Verfassungsdienstes, wonach dies in den Kompetenzbereich der Länder falle. Außerdem hat

der Wiener Bürgermeister schon im Februar dem Landtag angekündigt, daß mit Jahresmitte das Wegweiserecht erlassen wird, "wenn es mit dem Sicherheitspolizeigesetz nicht konkret zu Ende kommt" (Sitzungsprotokoll/Feb. 90). Zweitens wurde eine ganze Reihe Bestimmungen erst gar nicht der Begutachtung ausgesetzt, sondern wohlweislich, dem demokratischen Diskussionsprozeß ausweichend, erst in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Nur net deppert sein!

Schon lange ist bekannt, daß die Behörden Dateien über psychisch Kranke führen und Informationen daraus an Dritte weitergeben. Nun soll diese, jeglicher legalen Grundlage entbehrende Praxis legalisiert werden. Dazu sieht der § 39 SiPolG vor, Evidenzen zu führen, in denen Namen, Geschlecht, Anschrift des Betroffenen, die Organe, die die Einweisung veranlaßt haben, Name des behandelnden Arztes, und sogar die von diesem erstellte Diagnose gespeichert werden. Diese Daten sollen zehn Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht werden und die Weitergabe der Informationen an Private (also auch an Arbeitgeber) ist mit Einschränkungen zulässig. Seit langem laufen Mediziner und Angehörige der Betroffenen Sturm gegen diese Praxis, die weder medizinisch noch sicherheitspolitisch zu rechtfertigen ist. Sie dient einzig und allein dazu, Existenzen zu zerstören, die Angst vor der psychischen Behandlung (berechtigt) aufrechtzuerhalten und damit psychisch Kranke weiter an den Rand der Gesellschaft zu drängen. Überhaupt wartet das Kapitel "Datenschutz" mit einigen bösen Überraschungen auf. Mit der "Sicherheitsüberprüfung" (§ 37 SiPolG) werden die Lehren aus dem erst kürzlich aufgefliegenen Stapo-Skandal gezogen. Damals hat Minister Löschnak die sofortige Einstellung diverser illegaler Spitzeldienste der Staatspolizei für die Privatwirtschaft angekündigt. Die Industriellenvereinigung und die Bundeswirtschaftskammer haben ihn daraufhin sofort zur Raison gebracht. So soll die Stapo künftig berechtigt sein, personenbezogene Daten ohne Einverständnis des Betroffenen an den gesamten Bereich der öffentlichen Hand und zumindest der Hochtechnologie- und der Rüstungsindustrie zu liefern, mit Einverständnis des Betroffenen auch an alle anderen Interessierten. Um den staatlichen Spitzeln die Datenerfassung auch im Privatbereich zu ermöglichen, soll in Hinkunft auch die "verdeckte Ermittlung" (EB zu § 37 Abs. 5) erlaubt sein, wenn der "Hinweis (auf die verdeckte Ermittlung; TS) die Erfüllung der Aufgabe gefährdet oder erheblich erschweren würde". Die Tätigkeit der Stapo wird durch dieses Gesetz sicher in keiner Weise eingeschränkt werden, da sie auf Bestimmungen, wie "Vorbeugung" und "Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik" gestützt wird. Dazu der Verfassungsdienst des BKA: "Im Lichte des

Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip) erscheint unklar, was unter dem Begriff >vorbeugen< verstanden werden soll." - Selbstredend.

Der Neugierde der Behörden soll Tür und Tor geöffnet, jener der Betroffenen präventiv ein Riegel vorgeschoben werden. So gilt zwar prinzipiell, was sehr erfreulich ist, das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz, nicht aber, wenn "das Wissen des Betroffenen um die Existenz des Datensatzes ... den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik gefährden oder erheblich erschweren würde". Dann hat die Auskunft zu lauten: "Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet" (§ 43 Abs.2 SiPolG).

Zum "Datenschutz" sei abschließend noch eine der ganz wenigen positiven Bestimmungen dieses Entwurfs erwähnt: "Zur Abwehr jener Gefahren, die von gefahrgeneigten Anlagen bei Störfällen ausgehen, ist eine Umweltevidenz zu führen" (§40 SiPolG).

Im § 35 des Entwurfs ist ein polizeiliches Verwaltungsrecht (beispielsweise: "zerstreuen sie sich Ihnen!") im Verfassungsrang vorgesehen. Damit könnte sich die Behörde selbst die quasi-gesetzliche Grundlage ihres Einschreitens schaffen. Darin sieht Dr. Brigitte Hornyik, Schriftführerin am Verfassungsgerichtshof, "einen Widerspruch zu einem Grundprinzip der Verfassung" (Rechtsstaatsprinzip, TS), es ist somit "verfassungswidriges Verfassungsrecht" und daher "ersatzlos zu streichen".

Zuletzt sei noch auf einen in der Diskussion völlig vernachlässigten Angriff auf den bisher in Österreich üblichen Rechtsschutzstandard hingewiesen. Nach der noch geltenden Rechtslage ist es dem Betroffenen möglich, sich bei Verletzung seiner gesetzlich oder verfassungsgesetzlich garantierter Rechte durch die Behörden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu wenden. Nun soll dem Innenminister die Befugnis eingeräumt werden, "durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe" zu erlassen, und weiters "die Nichteinhaltung einer Richtlinie keinen Einfluß auf die Rechtmäßigkeit einer ausgeübten Befugnis" hat (§ 20 SiPolG). An sich schon schlimm genug.

Der volle Umfang dieser Bestimmung wird aber erst in Zusammenhang mit den "besonderen Rechtsschutzbestimmungen" (4. Teil des SiPolG) ersichtlich.

Dort wird geregelt, daß bei Verstößen gegen Richtlinien nach § 20 in erster Instanz Disziplinarkommissionen und in zweiter und endgültiger die ab 1991 einzurichtenden Verwaltungssenaten zu entscheiden haben. Der Weg zum Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wird dadurch versperrt. Diese Bestimmung erscheint besonders bedenklich, weil der Innenminister damit heikle Bereiche durch Verordnung regeln, diese somit der Überprüfung durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts entziehen kann, was dem Rechtsschutz nicht gerade förderlich erscheint. ■

Neues "Unterbringungsgesetz" *

Einheitliche Regelung, "Patientenanwälte"

Markus Hager

Etwa 7.400 Personen befinden sich in stationärer psychiatrischer Behandlung in österreichischen Krankenanstalten, die Hälfte davon zwangsweise.

Gegenwärtig basiert die Regelung der zwangsweisen Anhaltung psychisch Kranker auf der Entmündigungsordnung 1916 und dem Krankenanstaltengesetz 1956.

Gemäß § 49 Abs 1 KAG dürfen nur solche Personen in einer Krankenanstalt für Geisteskrankheiten aufgenommen werden, für die eine Parere (Bescheinigung) beigebracht wird, wonach anzunehmen ist, daß die aufzunehmende Person infolge einer Geisteskrankheit ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet.

Gemäß § 52 Abs 2 KAG sind zwangsweise angehaltene Personen nicht nur im Fall ihrer Heilung zu entlassen, sondern jedenfalls auch dann, wenn sie ihre oder die Sicherheit andere nicht mehr gefährden.

Die Anhaltung

Gemäß § 22 EntmO ist mit Beschluß zu entscheiden ob die weitere Anhaltung in der Anstalt zulässig ist oder der Angehaltene als geistesgesund befunden zu entlassen ist.

Der OHG meint in einer Entscheidung⁽¹⁾, daß das gerichtliche Anhaltungsverfahren nur ein Schutzmittel dagegen sei, daß Gesunde nicht unberechtigt in ihrer Bewegungsfreiheit gefährdet werden. Der OHG betont die Selbstständigkeit der verwaltungsrechtlichen Regelung. Die Frage, ob die anzuhaltende Person infolge einer Geisteskrankheit ihre oder die Sicherheit anderer gefährdet, hat nach KAG der zuständige Amtsarzt, nicht aber das Gericht zu entscheiden.

Wenn nun im österreichischen Recht die Geisteskrankheit keinen ausreichenden Grund für eine zwangsweise Internierung abgibt, so kann die Einschaltung der unabhängigen richterlichen Kontrollinstanz im Anhaltungsverfahren unmöglich den Sinn haben, daß der Richter bloß das Vorliegen der Geisteskrankheit prüft, zumal er dabei ohnehin auf den Sachverständigen angewiesen ist. Was hilft es dem Angehal-

tenen, wenn er "verwaltungsmäßig" weiter angehalten werden kann. Beschränkt man die Prüfung des Richters nur auf den Geistszustand, so kommt der Richter in die absurde Situation einem "ungefährlichen" Kranken erklären zu müssen, daß er rechtswidrig aufgenommen (entgegen § 59 KAG) und rechtswidrig (entgegen § 52 Abs 2 KAG) angehalten wurde, daß aber seine Anhaltung im Sinne des Gesetzes (§ 22 EntmO) zulässig, also rechtmäßig ist. Wenn nun der Kranke die Rechtsordnung der Schizophrenie verdächtigt, ist ihm das schwerlich anzulasten⁽²⁾.

Voraussetzungen der Anhaltung

§ 3 stellt nunmehr klar, daß nur mehr angehalten werden kann, wer an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit bzw. die anderer Personen gefährdet und nicht in anderer Weise ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann. Eine Unterbringung ist daher nur zulässig, wenn die Gefahr, die vom Kranken für sich oder andere ausgeht, nicht anders als durch eine zwangsweise Unterbringung abgewendet werden kann. Die Anhaltung wegen einer bloßen Behandlungsbedürftigkeit ist somit ausgeschlossen. Derzeit werden viele alte Menschen einzig und allein deshalb angehalten, weil sie an seniler Demens in verschiedenen Zustandsbildern leiden. Gemeingefährlichkeit liegt aufgrund der physischen Konstitution dieser meist weit über 80jährigen nie vor. Die Selbstgefährdung besteht jedoch darin, daß diese Personen nicht mehr in der Lage sind sich selbst ohne fremde Hilfe zu versorgen, weshalb die Anhaltung in der Regel für zulässig erklärt wird und dies meist für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Die notwendigen sozialen Dienste oder auch Plätze in Altersheimen, die eine entsprechende geriatrische Versorgung sichern würden, stehen nur unzureichend zur Verfügung. Dieser Mißstand wird durch das neue Gesetz nicht behoben, da nach wie vor ohne adäquate Hilfe das Leben dieser Menschen gefährdet ist. Abhilfe schafft hier nur der Ausbau der sozialen Institutionen.

PatientenanwältInnen

Aufgrund des Vereinssachwalter- und Patienten-anwaltsgesetzes - VSPAG - in Verbindung

mit § 13 UbG hat ein geeigneter Verein Personen für die Vertretung von psychisch Kranken namhaft zu machen, die dann vom Vorsteher des jeweils zuständigen Bezirksgerichts zu PatientenanwälInnen bestellt werden.

Die Hauptaufgabe dieser PatientenanwälInnen ist die Vertretung des Kranken im Unterbringungsverfahren und bei der Wahrnehmung seiner sonstigen Rechte.

Verfahren

Voraussetzung für die zwangsweise Aufnahme ist eine Parere eines Amtsarztes, in welcher die Gründe für die Einweisung dargelegt werden. Bei Gefahr im Verzug ist eine Parere nicht notwendig !!!

Aufgrund des Art des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit hat nunmehr binnen 4 Tagen nach Kenntnis der Unterbringung eine Anhörung des Kranken durch das Gericht stattzufinden und es hat dabei über die Zulässigkeit der weiteren Anhaltung mit Beschluß zu entscheiden. Wurde bei dieser Tagsatzung die weitere Anhaltung für zulässig erklärt, so ist innerhalb von 14 Tagen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in welcher unter Anwesenheit des Anstaltsleiters, eines oder mehrerer Sachverständiger und des Patientenanwalts sowie des Betroffenen über die allenfalls weitere zwangsweise Unterbringung zu entscheiden ist. Wird sie für unzulässig erklärt, ist die angehaltene Person sofort zu entlassen, es sei denn der Anwaltsleiter meldet Rekurs an und diesem wird vom Gericht aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die höchst zulässige Anhaltefrist beträgt 3 Monate.

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit des Kranken auf einen Raum oder innerhalb eines Raumes (z.B. Netzbett) sind unverzüglich dem Vertreter des Kranken mitzuteilen. Auf Verlangen hat das Gericht über die Zulässigkeit solcher Beschränkungen unverzüglich zu entscheiden. Besondere Heilbehandlungen, z.B. Elektroschocks einschließlich operativer Eingriffe bedürfen der Genehmigung des Gerichts. Dieses hat sich in einer Tagesatzung an Ort und Stelle einen persönlichen Eindruck vom Kranken unter Einbeziehung des Anstaltsleiters, des Patientenanwalts und eventuell auch eines Scherverständigen zu verschaffen.

Die Kosten des Verfahrens, im wesentlichen Sachverständigengebühren, trägt der Bund.

Es wird die Praxis zeigen, ob durch dieses Gesetz eine effektive Verbesserung des Schutzes der psychisch Kranken erreicht wird oder es lediglich geduldiges Papier darstellt.

Es tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft. ■

*) BGBl 155/1990

(1) in RZ 1961, 124

(2) die materiellen Voraussetzungen der Anhaltung, Weber, SBL 1973, 501

Psychotherapiegesetz

Neuer Berufskodex - Finanzierung ungeklärt

Horst Häckl

Anfang diese Monats, voraussichtlich am 6. Juni, wird das neue Psychotherapiegesetz im Nationalrat beschlossen. Damit wird diese Materie nach 20 Jahren der Auseinandersetzung einer legislativen Lösung zugeführt.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Psychotherapie ausschließlich den Ärzten vorbehalten. Dieses Behandlungsprivileg der Ärzte war nicht nur durch das Ärztegesetz, sondern

auch durch den gerichtlich strafbaren Tatbestand der Kurpfuscherei abgesichert. Dieser Umstand führte zu der paradoxen Situation, daß gut ausgebildete "Psychotherapeuten", die nicht gleichzeitig auch

Ärzte waren, zwar teilweise ärztlich psychotherapeutisch ausgebildeten, selbst aber keine Psychotherapeuten durchführen durften - ihre "Lehrbuben", also die in Ausbildung stehenden Ärzte, aber schon. Von der Möglichkeit, Psychotherapie anzubieten, haben nur sehr wenige Ärzte Gebrauch gemacht, ein Umstand, der zu einem krassen Mangel an psychotherapeutischer Versorgung geführt hat.

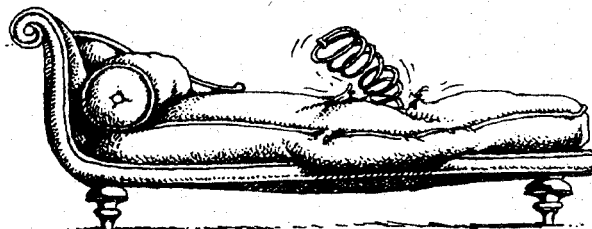
In diese Marktlücke konnten auch zahlreiche schlecht ausgebildete und durchaus unseriöse Anbieter von "Workshops", "Lebensberatung" stoßen. Diese Möglichkeit stand im Rahmen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf freie Berufswahl jedem offen, solange das nicht unter dem Titel "Psychotherapie" geschah.

Es ist evident, daß dieser Zustand sowohl für gut (und kostenintensiv) ausgebildete Therapeuten, als auch für die Konsumenten, die bei der Suche nach sachgemäßer psychotherapeutischer Behandlung überfordert waren, zusehends problematisch wurde.

Diesem entgegenzuwirken, ist das Hauptanliegen des neuen Gesetzes. Gesetzestechnisch wird dabei folgendermaßen vorgegangen:

Es wird die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" geschaffen. Diesen Titel dürfen in Zukunft nur Personen gebrauchen, die eine im Gesetz festgelegte qualitativ hochstehende und langdauernde Ausbildung abgeschlossen haben. Tut das jemand anderer und wird dadurch nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand erfüllt, so ist dafür als Sanktion eine Verwaltungsstrafe bis zu 50.000,- öS vorgesehen.

Um den Konsumenten vor mißbräuchlicher Anwendung psychotherapeutischer Techniken zu schützen, sieht das Gesetz einen umfassenden Katalog von Berufspflichten vor. Eine Verletzung dieser Pflichten kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich relevant werden und ist subsidiär mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Der Weg der Ausbildung ist vom Gesetz genau vorgezeichnet. Das erste, sehr umstrittene Pro-



blem in diesem Zusammenhang betrifft den Zugang zur Ausbildung. Anhand der Geschichte der Diskussion um diese Quellenberufe läßt sich gut erkennen, daß die Ärztekammer einen Abwehrkampf zur Rettung gesicherter Einkommen der Ärzteschaft geführt hat. Ursprünglich sollten nur Mediziner und Psychologen zu dieser Ausbildung, nach deren Absolvierung es sich gut verdienen läßt, herangelassen werden. Nach verschiedenen Vorschlägen über die "Quellenberufe" bekennen sich die letzten Entwürfe zu einer prinzipiell "offenen Lösung", das heißt die Eigenberechtigung und die Reifeprüfung oder eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sollen als Vorbildung zum Eintritt in die Ausbildung genügen. Für diejenigen, die diese Vorbildung nicht nachweisen können, besteht noch immer die Möglichkeit über eine "Genieklausel" nach bescheidmäßiger Anerkennung durch den Bundeskanzler wegen besonderer Eignung zum ersten Teil der Ausbildung zugelassen zu werden.

Dieser erste Teil der Ausbildung, das "psychotherapeutische Propädeutikum", beinhaltet eine Einführung in Theorie (mindestens 765 Stunden) und Praxis (mindestens 550 Stunden) der

Psychotherapie.

Die Eingangstür zum zweiten Teil der Ausbildung, dem "psychotherapeutischen Fachspezifikum", ist für einfache Maturanten schon zu eng. Um mit dem Fachspezifikum beginnen zu können, bedarf es einer abgeschlossenen Ausbildung der Sozialakademie, eines Universitätsstudiums, namentlich der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik, der Theologie oder eines Lehramtsstudiums. Für jene, die keine dieser Vorbildungen aufweisen, bleibt wieder nur die bescheidmäßige Anerkennung wegen besonderer Eignung.

Der theoretische Teil dieses Fachspezifikums wird mindestens 300 Stunden umfassen, der praktische Teil, der unter anderem eine Lehrtherapie, ein Praktikum und Praktikumssupervision vorsieht, wird 1600 Stunden in Anspruch nehmen.

Erst nach der Absolvierung dieser beiden Ausbildungsteile kann die Eintragung in die beim Bundeskanzler geführte Psychotherapeutenliste erfolgen.

Diese in Qualität und Umfang einem Studium durchaus vergleichbare Ausbildung wird also mindestens insgesamt 3200 Stunden betragen. Offen bleibt die Frage: Wer soll das alles zahlen?

Das Psychotherapiegesetz wird darauf keine Antwort geben, m.a.W. die Kosten der Ausbildung werden vorderhand von den Auszubildenden selbst zu tragen sein. Das bedeutet für sozial Schwache, daß sie eine solche Ausbildung nur mit außerordentlicher Kraftanstrengung absolvieren werden können.

Das Gesetz bestimmt auch nicht, welche Einrichtungen die Ausbildung durchführen dürfen. Diese wird vielmehr erst durch Bescheid des Bundeskanzlers für jede einzelne Einrichtung festgelegt. Der Bundeskanzler wird dabei von einem "Psychotherapiebeirat" beraten. Dieser Beirat wird wahrscheinlich im Wesentlichen die formell vom Bundeskanzler durchgeführte Bescheiderlassung determinieren. Es ist daher sehr wichtig auf die Besetzung des Beirates zu achten. In dem, dem jetzigen Entwurf vorangegangenen Entwurf war der Beirat ausschließlich mit psychotherapeutischen Vereinigungen besetzt, die Sozialpartner und die Ärztekammer waren also nicht vertreten. Das hat sich beim neuesten Entwurf geändert. Die Sozialpartner, die Ärztekammer und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger sind jetzt diejenigen, die das "Beraten" und somit auch das Sagen haben.

Das besprochene Gesetz wird viele positive Effekte zeigen. Es ist aber erst ein erster Schritt zur Gesamtlösung der psychosozialen Versorgung. Viele vorsorgende Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und eine Förderung des Zugangs zur Psychotherapie mit öffentlichen Mitteln werden durch dieses Berufszeichnungs- und Ausbildungsgesetz nicht angesprochen. ■

Volkszählung 1991

Was heißt hier überhaupt "zählen"?

Robert Zöchling

Im Mai 1991 wird die zweite Republik zum fünften Mal ihr Volk zählen. Daß es dabei allerdings nicht bloß um das "Zählen" von Köpfen geht, hat sich mittlerweile herumgesprochen. Nicht der "Mißbrauch" sondern schon der vorgesehene Gebrauch der dabei gewonnenen Daten ist bedenklich.

Bereits die Potentaten des Altertums kamen gelegentlich auf den Gedanken, Bevölkerungszählungen durchführen zu lassen - nicht aus kindlicher Neugierde, sondern um zu erfahren, wie viele bewaffnete Männer sie gerade in den Krieg schicken konnten. Die römischen Kaiser wollten darüber hinaus von Zeit zu Zeit alle Steuerpflichtigen erfassen und führten zu diesem Zweck im 6. Jh.v.u.Z. den "Zensus" ein, für dessen Durchführung sie ab 443 eigene Beamte, die "Zensoren", einsetzten. Im Mittelalter - bekanntlich eine Zeit kultureller Blüte - verschwand die Volkszählung für längere Zeit aus dem gesellschaftlichen Leben - "eine wirklich geordnete Zählung beginnt erst im 17. Jahrhundert. Von einer wissenschaftlichen Ausgestaltung dieses Institutes kann aber erst im 19. Jahrhundert gesprochen werden".⁽¹⁾ Wie so manche moderne Errungenschaft nahmen auch regelmäßige Volkszählungen ihren Ausgang in den Vereinigten Staaten von Amerika: nach dem Gesetz vom 17. September 1781 wird dort alle zehn Jahre, beginnend im Jahr 1790, eine solche veranstaltet. Während zu Beginn in den meisten Ländern mehr oder weniger wirklich "nur Köpfe" gezählt wurden, ging es bei der deutschen Volkszählung des Jahres 1925 bereits um wesentlich mehr: da wurden bereits geistige und körperliche Merkmale (Erbkrankheiten, Religion...) sowie wirtschaftspolitische Daten erhoben, die später den Grundstock für die gigantische Datensammlung der Nazis bilden sollten. Im "Dritten Reich" wurden gleich zwei Volkszählungen abgehalten. Die erste, sehr rasch nach der faschistischen Machtergreifung im Jahr 1933 durchgeführt, brachte als Novum gegenüber der vorangegangenen bereits die Erhe-

bung familienstatistischer Daten (Zusatzfragen an verheiratete Frauen, die dazu dienten, deren "Gebärleistung" zu ermitteln), die die Nazis brauchten, um "Arbeitsschlacht" und "Geburtenkrieg" effizient in Gang setzen zu können. "So haben die NS-Statistiker ihre ersten "bereinigten" Geburtenraten bekommen. Sie waren in Bezug auf ihre Ambitionen niederschmetternd... Ein weiteres entscheidendes Ergebnis der Volkszählung war, daß über eine Million Arbeitslose nicht mehr bei den Arbeitsämtern gemeldet war"⁽²⁾ Auf der Grundlage solcher Daten konnten die Nazis ihre Wirtschafts-, Rüstungs-, Bevölkerungs- und Rassenpolitik in Verbindung mit ihrer ebenfalls hochmodernen Propagandamaschinerie optimal zur Festigung ihrer Macht einsetzen. Als diese Politik zu greifen begann, waren die Daten bald überholt und eine neue Volkszählung wurde für 1939 anberaumt. In der Zwischenzeit wurde der 1933 gewonnene Datentamm zum Aufbau einer dauernden Erfassung und Überwachung der gesamten Bevölkerung verwendet: Arbeitsbuch und Arbeitsbuchkartei, Gesundheitsbuch und Gesundheitskartei, einheitliche Meldepflicht und Meldekarteien, schließlich als Gipfel der restlosen Erfassung die Volkskartei, in der alle Menschen zwischen 6 und 70 Jahren erfaßt werden sollten: die Volkszählung 1939 diente dazu, diese gigantische Datensammlung auf den neuesten Stand zu bringen.

Volkskartei

Aus diesem Verzeichnis der gesamten Bevölkerung konnten die Sozialtechniker des Sicherheitshauptamtes beliebig Minderheiten heraussondern, um sie dem deutschen Volk als Geiseln für alle Sozialkonflikte zum Fraß vorzuwerfen; die Familien- und Geburtenpolitik, die Siedlungspolitik und die Arbeitsmarktpolitik konnten jederzeit auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft zugeschnitten werden. Mit der Proklamierung des "totalen Krieges" 1943 wurde folgerichtig eine statistische Superbehörde, das "Maschinelle Berichtswesen", geschaffen und - unter anderem durch Leasingverträge mit IBM - mit der modernsten verfügbaren Technologie ausgerüstet. Hier wurden nun an einem Ort die Volkskartei geführt und (über ein ausgeklügeltes System von Kennnummern) alle Betriebe und wirtschaftlichen Daten des "Reiches" erfaßt und beides konnte

miteinander beliebig verknüpft werden. Theoretisch. Praktisch waren die Nazis noch nicht im Besitz der EDV und so an ihre Grenzen gestoßen. Die wissenschaftlichen Grundlagen waren aber auch dafür bereits geschaffen: "Nach unserem derzeitigen Wissensstand können wir sagen, daß ein weiteres Kriegsjahr wahrscheinlich genügt hätte, um das "Maschinelle Berichtswesen" mit der ersten "großdeutschen" EDV-Anlage (Zuse I) auszustatten." (3)

Wozu also eine "Volkszählung"?

Es gibt nur wenige Zwecke, für die weithin unbestritten Daten aus einer Volkszählung benötigt werden:

- die Feststellung der Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Nationalrats-Mandate
- die Feststellung der Anzahl der Mandate der einzelnen Bundesländer im Bundesrat
- darüber hinaus ergibt sich aus der Inländerzählung die Größe der einzelnen Landtage.
- Außerdem wird aus der Zählung der Gesamtbevölkerung der Finanzausgleich ermittelt.

Alle darüber hinausgehenden Daten, nach denen bei der Volkszählung 1991 gefragt werden wird, holt sich der Staat als -scheinbar unnötige - Draufgabe: Geschlecht, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Schulbildung, Berufsausbildung, Beschäftigung, Familienstand, Zahl der Kinder, Wohnsitz vor 5 Jahren, Angaben über den Arbeitsweg; zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes freiwillig anzugeben: gesellschaftliche (sportliche, kulturelle, soziale, politische) Betätigung in der Gemeinde; Art, Größe, Ausstattung der Wohnung und so weiter und so fort.

"Planungsdaten"

Von den Volkszählern wird vor allem der Bedarf von "Vater Staat" nach "Planungsdaten" als Rechtfertigung angeführt. Aus der Datenerhebung können etwa folgende Informationen gewonnen werden: wie viele Familien, Ledige, Wohngemeinschaften, Ausländer, Heimbewohner sich z.B. in einem Stadtteil befinden; wieviele Doppelverdiener es gibt oder wer sich mit mehreren Arbeiten sein Geld verdient; was die Bewohner verdienen und wo sie arbeiten, welche Mieten sie zahlen; wer wie und in welcher Zeit zur Arbeit kommt; welche sozialen Strukturen ein Gebiet hat. Es handelt sich aber bei den erhobenen Angaben um IST-Daten, aus denen noch nichts dafür gewonnen werden kann, wie weiterhin geplant werden SOLL. Und geplant wird wohl auch nach der Volkszählung entsprechend den Interessen derer, die die Macht im Staat besitzen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen fragt man sich jedenfalls: "Wo sind die Daten der vergange-

nen Volkszählungen in die Planung eingeflossen? Wo stehen die wunderschönen Krankenhäuser, in denen gutbezahlte Ärzte und Schwestern auf Patienten warten? Wo sind die Wohnungen, die auf junge Ehepaare, Wohngemeinschaften warten? Wo sind die Universitäten, Hochschulen, Volks-Schulen, die auf Schüler und Studierende warten?" (4) Wenn sich aber Verkehrsministerium und Baufirmen zur Errichtung einer neuen Autobahn entschließen, leisten die Volkszählungs-Daten unschätzbare Dienste für die P.R.-Manager bei der Durchsetzung des Projektes gegen eine allenfalls aufmüpfige Bevölkerung: "Es wird der Eindruck erweckt, als ergäbe sich eine staatliche Maßnahme aus Sachnotwendigkeiten und nicht aus den vorausgesetzten politischen Interessen". (5) Abgesehen davon sind die sogenannten "Planungsdaten" aus der Volkszählung ohnehin relativ schnell veraltet und sohin unbrauchbar. Und das schon in politisch "ruhigeren" Zeiten als der gegenwärtigen - die Öffnung der Grenzen im Osten und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und infrastrukturellen Konsequenzen hätte sich sowie kein Statistiker ausrechnen können.

Erfassung, Vernetzung, Bevölkerungsregister

Im Volkszählungsgesetz 1980 ist die Verwendung der "bei der Volkszählung gemachten Angaben auch für andere als statistische Zwecke" (§4 Abs 3) bereits vorgesehen. Feierlich, wie immer in solchen Fällen, wurde angefügt: wenn dies gewünscht wird, "so ist dies durch ein besonderes Bundesgesetz ausdrücklich anzuordnen". Fachleute lesen diese Floskel etwa als "...so könnt ihr euch schon darauf gefaßt machen". In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird - bescheiden, in Klammern, nur beispielsweise - ein solcher nichtstatistischer Zweck angeführt: "Bevölkerungsregister".

Man mag sich darunter vorstellen, was man will (oder kann). Wenig wahrscheinlich ist meiner Einschätzung nach eine archaische "Volkskartei"-Variante. Die Erfahrung in der BRD zeigt, daß es wesentlich subtilere Formen der totalen Erfassung aller Menschen in allen Lebensbereichen gibt: Die BRD-Behörden können durch die 1987 beschlossene Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises sogar auf die lange diskutierte bundesweite "Personenkennziffer" verzichten: schon aufgrund der - wie bei einer Bankomatkarte - magnetgespeicherten "natürlichen" Personangaben (wie Name, Vorname und Geburtsdatum) können Abfragen aus jeder beliebigen, dementsprechend strukturierten Datenbank vorgenommen und Daten eingespeist und weitergeleitet werden. Damit kann nicht nur jede Person mittels mobiler Lesegeräte in sekundenschnelle in jeder Hinsicht überprüft werden, jeder Kontakt mit einem Lesegerät

kann auch erfaßt werden (z.B. bei Anhaltungen durch die Polizei, an Grenzkontrollstellen, aber auch in Spitälern, Arbeitsämtern usw.). Daß solche Möglichkeiten auch österreichischen Stellen nicht fremd sind zeigen die Überlegungen, einen maschinenlesbaren Gesundheitspaß im Kreditkarten-Format einzuführen. Über die Vielfalt von Möglichkeiten zu Datenvernetzung und sozialer Kontrolle im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialversicherungen wird dann wahrscheinlich mit dem Argument "quadratisch-praktisch-gut" hinweggetäuscht - wie mit dem "Planungs"-Argument bei der Volkszählung.

Man könnte sich auch angesichts der Menge an Daten, die bereits jetzt bei verschiedenen Behörden und Körperschaften zur Verfügung stehen, fragen, wozu der Staat jetzt noch einmal eine halbe Milliarde Schilling aufwenden will, um in einer Großaktion Daten, die er bereits hat, zu "erfragen". Die ganze Sache muß ihm schon einiges wert sein, das zeigt auch die exorbitante Strafandrohung für den Fall, daß jemand "einer Verpflichtung nach diesem Bundesgesetz nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet..." von 30.000.- öS und/oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Die Daten aus der Volkszählung eignen sich zweifellos hervorragend als "Grundstock" für den Aufbau neuer Datenbanken und für die systematische Vernetzung und Aktualisierung bestehender Datenbanken. Ein Datenabgleich aufgrund der Volkszählungs-Fragebögen wäre möglich, das Argument der Volkszähler vom Statistischen Zentralamt, daß die Daten gleich nach der Erhebung anonymisiert werden, ist leicht und längst widerlegt. Auch ohne Namen kann eine Person ohne weiteres reidentifiziert werden.

Selbst das Statistische Landesamt Hamburg gestand freimütig: "Es ist selbstverständlich möglich, eine Einzelperson aus dem beschriebenen Datenbestand (Beruf, Alter, Geschlecht, Wirtschaftszweig, Schul- und Ausbildungsabschnitt, sowie gegebenenfalls Rückgriff auf einzelne Informationen der Mitbewohner des Haushalts) zu identifizieren. Die Identifizierung der meisten Personen wäre hochwahrscheinlich." (6)

(1) Ingwerl/Rosner, *Volksthümliches Handbuch des Oesterreichischen Rechtes, Erster Band, Wien 1902*

(2) IIB - Initiative Informatik Betroffener (Hg.), *Volkszählung 1991 ...damit sie uns besser im Griff haben...*, Wien 1990, S 22

(3) ebd. S 31

(4) ebd. S 47

(5) ebd. S 71

(6) ebd. S 73

TORNADO Personal Computer

- Jede mögliche Konfiguration zu besonders günstigen Preisen lieferbar.
- 1 Jahr Garantie
- Betreuung in unserem Servicecenter

AMIGA + A.L.F.

| | |
|--|----------|
| Amiga 500 | 6.990,- |
| Amiga 500 + Philips CM8802 Farbmon. | 10.490,- |
| Amiga 500 + Philips CM8833 Farbmon. | 10.990,- |
| Amiga 500 + Commod. 1084 Farbmon. | 11.490,- |
| Amiga 2000 B Rev 6.2B (mit 1 MB Chip Memory) | 14.990,- |

A.L.F. - Amiga Loads Faster

Filerunner-Box für A-500

Gehäuse (für 2 Festplatten), Netzteil, Lüfter, Kabel, Anschlußadapter an A-500, Controller, A.L.F. 2-Software + Handbuch, autobootfähig, komplett anschlussfertig...

| | |
|---------------------------|----------|
| mit 20MB RLL - Festplatte | 9.990,- |
| mit 40MB RLL - Festplatte | 11.990,- |

A.L.F. - Filerunner-Card für A-2000

Einsteckplatine, komplett betriebsfertig, inkl. A.L.F. 2-Software + Handbuch...

| | |
|---------------------------|----------|
| mit 40MB RLL - Festplatte | 12.990,- |
| mit 80MB RLL - Festplatte | 15.990,- |

NEC P6 plus - 24 Nadel Drucker 9790,-

(inkl. Kabel, dt. Handbuch + Treibersoftware, 2 Jahre Garantie)

NEC P7 plus - (A3) 24 Nadel Drucker 12.690,-

(inkl. Kabel, dt. Handbuch + Treibersoftware, 2 Jahre Garantie)

Vorsicht Hochspannung - 1040 Wien,

Lambrechtgasse 16 - Telefon: 56 52 40

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9:00 bis 18:00; Sa 9:00 bis 12:00;

jeden ersten Samstag im Monat bis 17:00!

Arithmetic Performance iiT 2c87

* bis zu 3x schneller als ein 80287

* Befehlssatz des 80387

* Sensationspreis von **nur 3.490,-**

UNGLAUBLICH? Keineswegs! Rufen Sie uns an!

Atari ST - Set

inkl. 12" s/w Monitor

| | |
|--------------------|----------|
| MEGA ST1 (1MB RAM) | 12.990,- |
| MEGA ST2 (2MB RAM) | 19.990,- |
| MEGA ST4 (4MB RAM) | 29.990,- |

Jetzt neu!

SCHULUNGEN

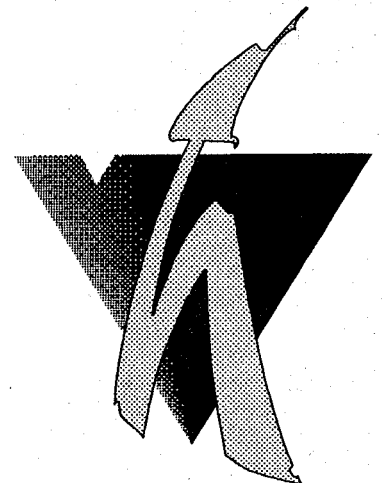
für AMIGA & PC

z.B. Kurse für

| | |
|--------------------------|---------|
| AMIGA - Einsteiger | 1.390,- |
| PC - Einsteiger | 1.390,- |
| AMIGA - Fortgeschrittene | 1.990,- |
| PC/MS - DOS | 3.190,- |
| AMIGA - C | 3.190,- |
| MS - Word | 1.690,- |

Rufen Sie uns an: 587 90 84

Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr



Thema:

Freiheit und Demokratie



UTILITARISMUS UND BÜRGERLICHE FREIHEIT:

John Stuart Mill der unbekannte Denker

Stefan Lintl

Einer der deklariertesten und fundiertesten Befürworter individueller Freiheit ist hierzulande persona incognita.

Während John Stuart Mill im angloamerikanischen Raum als einer der zentralen politischen und sozialphilosophischen Autoren und geistiger Mittler zwischen unserem und dem 18. Jahrhundert gilt, gibt es nichts, was wert wäre, eine österreichische Rezeptionsgeschichte genannt zu werden. Hiefür mag es wohl mehrere Gründe geben: das frühzeitige Ende eines eigenständigen Liberalismus in unserem Lande ebenso wie sie starke aristokratische und katholische Tradition, der seinen egalitären und individualistischen Ansichten zuwiderliefen; die positivistische Grundstimmung wie - in den letzten Jahren - die Filterung aller englischsprachigen Philosophie Rezeption durch die Poppeianer. 1806 geboren, stand Mill unter ständi-

gem Bildungsdruck seines Vaters James Mill. Bereits der Dreijährige lernte Griechisch, in den folgenden Jahren kamen Mathematik, Latein, Geschichte und andere Wissensgebiete hinzu, mit dreizehn schließlich die politische Ökonomie, in einer Zeit als er sich bereits eigenständig mit Platon, Aristoteles und Hobbes auseinandersetzte. Unter dem Einfluß seines Vaters und Jeremy Benthams schloß er sich den utilitaristischen Radikalen seiner Zeit an, deren Anschauungen auf den Utilitarismus Benthams, auf die Ökonomie Ricardos und die Bevölkerungstheorie von Malthus gründeten. Hauptforderungspunkte waren eine Reform der Staatsverfassung und umfassende Freiheit der Diskussion, um in Rede und Gegenrede die besten Lösungen für gesellschaftliche Probleme finden zu können. In den folgenden Jahren, auch aufgrund einer Gefühlskrise, rückte Mill von den Benthamisten etwas ab: in ihnen für ihn zu sehr rationalistischen und auf Eigennutz bedachten Glückskonzepten fehlte ihm die Komponente des Individuums ebenso wie ein nicht materielles Konzept von Glück. Zu die-

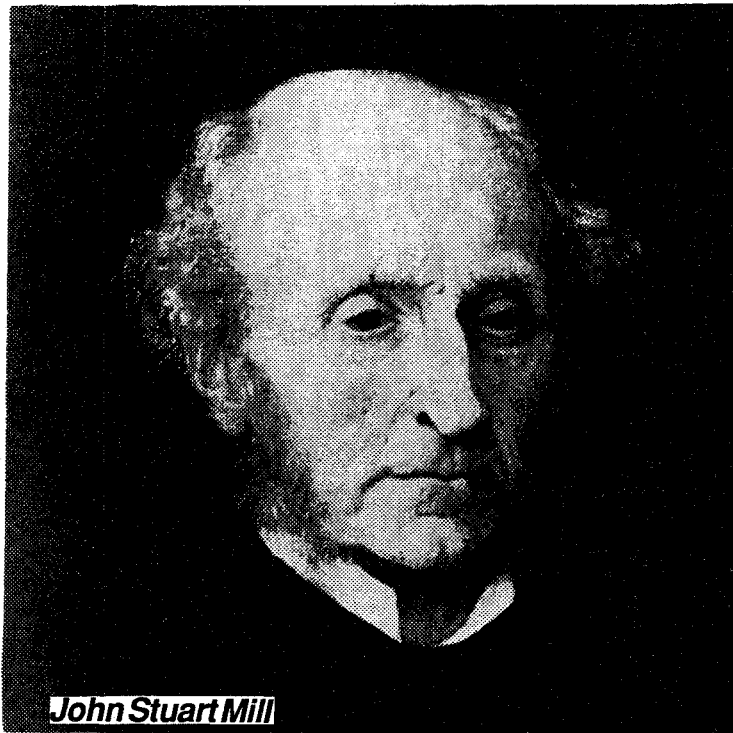
sem Zeitpunkt entwickelte sich auch seine deduktive Arbeits- und Argumentationsweise, galt es für ihn, anstelle von Postulaten über Mensch und Gesellschaft vom erfahrbaren Menschen und der erfahrbaren Gesellschaft auszugehen. Mit der in den 1830ern verstärkten Lektüre saint-simonistischer Schriften und dem Beginn der großen Beziehung seines Lebens, Harriot Taylor, begann seine Entwicklung in Richtung dessen, was er später "Sozialismus mit Einschränkungen" - "qualified socialism" - nennen sollte, was etwa in seiner Befürwortung von Intervention in die gesellschaftliche Verteilung unter speziellen Umständen zum Ausdruck kam. Mill unterstützte nun auch den kleinen radikalen Flügel der Whigs. Beginnend mit der Vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erschienen seine Hauptwerke: System der Logik (1843), Prinzipien der politischen Ökonomie (1848), Über die Freiheit (1859), Über Utilitarismus (1863), Betrachtungen über die repräsentative Demokratie (1861), Unterdrückung der Frauen (1869). 1865-68 vertrat Mill den Wahlkreis Westminster im

Parlament, wo er u. a. für das Frauenstimmrecht, gegen die Todesstrafe eintrat. 1873 starb Mill in Avignon, wo er nach seinem Ausscheiden aus der Politik in einem Landhaus mit Blick auf das Grab Harriets gelebt hatte.

Nachdem Mill in seinen Werken sehr stark auf das jeweilige Thema eingeht und sie nicht mit anderen seiner Schriften in Bezug setzt, ist sie für Systematisierung und Gesamtschauen ziemlich schlecht geeignet, da ein in einem Werk stark vertretenes Prinzip in einem anderen eine Einschränkung erfahren kann, ohne daß explizit ausgeführt wäre, was dies für ersteres bedeutet. Daher wird immer wieder die Anschuldigung erhoben, sein Werk wäre eklektisch und inkohärent, wogegen von anderer Seite entgegeng gehalten wird, daß eine differenziertere und subtilere utilitaristische Argumentation in allen seinen gesellschaftstheoretischen Schriften zu finden sei

und miteinander konfligierende Entwicklungslinien bei einem opus, das viele Problembereiche behandelt, zwangs läufig auftreten und gegeneinander abzuwägen wären (welcher letzteren Ansicht auch ich anhängen). Nichtsdestoweniger: hier der Versuch einer Zusammenfassung der wichtigen Punkte von Mill's Sozialphilosophie:

Entsprechend der utilitaristischen Grundprämisse soll sich Gesellschaft auf das größtmögliche Ziel der größtmöglichen Zahl hinentwickeln, wobei im Unterschied zur älteren utilitaristischen Schule Glück primär moralische und geistige Genüsse, wohl aber materielle zu verstehen sind. "...every writer, from Epicurus to Bentham, who maintained the theory of utility, meant by it, not something contra distinguished from pleasure, but pleasure itself, together with exemption from pain; and instead of opposing the useful to the agreeable or the ornamental, have always declared that the useful means this, among other things." (On Utilitarianism, p. 6). Dieses Konzept von Glück setzt zwei Dinge voraus. Zum einem: geistige und sittliche Autarkie des Individuums, um sich Lebensziele und Lebensweise eigenständig aussuchen zu können, weswegen Mill auch ein starker Befürworter von Pflichtschule und Selbstweiterbildung war. Zum anderen: Freiheit des Einzelnen von staatlichen und gesellschaftlichen Zwängen, welche nicht im Schutze der Freiheitsrechte und Entfaltungsmöglichkeiten anderer begründet sind. "Like other tyrannies, the tyranny of the majority was at first, and is



John Stuart Mill

still vulgarly, held in dread, chiefly as operating through the acts of the public authorities. But reflecting persons perceived that when society itself is the tyrant - society collectively over the separate individuals who compose it - its means of tyrannising are not restricted to the acts which it may do by the hands of its issues wrong mandates instead of right, or any mandates at all in things with which it ought not to meddle, it practises a social tyranny more formidable than many kinds of political oppression, since, though not usually upheld by such extreme penalties, it leaves fewer means of escape, penetrating much more into the details of life, and enslaving the soul itself. Protection, therefore, against the tyranny of the magistrate is not enough: there needs also protection against the tyranny of the prevailing opinion and feeling; against the tendency of society to impose, by other means than civil penalties, its own ideas and practices as rules of conduct on those who dissent from them; to fetter the development, and, if possible, prevent the formation, of any individuality not in harmony with its ways, and compel all characters to fashion themselves upon the model of its own. There is a limit to the legitimate interference of collective opinion with individual independence: and to find that limit, and maintain in it against encroachment, is as indispensable to a good condition of human affairs, as protection against political despotism." (On liberty, p.73) Von Mill genannte Beispiele für unsinnige gesellschaftliche und verrechtlichte Sanktionen stellen puritanische Bestrebungen da, sämtliche sonntägliche Ver-

gnügungen zu verbiete, wie die auch oft haßerfüllte Verfolgung der Mormonen aufgrund der ihnen durch ihren Glauben (damals noch möglichen) Vielweiberei. Erst Wettbewerb zwischen verschiedene Lebensformen und Freiheit derer Wahl ermöglicht gesellschaftliche und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten. Voraussetzung zur Entwicklung dieser Potentiale wiederum ist völlige Diskurs- und Meinungsfreiheit: "If all mankind minus one were of the contrary opinion, mankind would not be more justified in silencing that one person, than he, if he had the power, would be justified in silencing mankind. Were an opinion a personal possession of no value except to the owner if to be obstructed in the enjoyment of it were simply a private injury, it would make some difference whether the injury was inflicted

only a few persons or on many. But the peculiar evil of silencing the expression of an opinion is, that it is the robbing the human race; those who dissent from the opinion, still more than those who hold it. If the opinion is right, they are deprived of the opportunity of exchanging error for truth: if wrong, they lose, what is almost as great a benefit, the clearer perception and livelier impression of truth, produced by its collision with error." (On Liberty, p. 85)

Zusammengefaßt: Individuelle Freiheit und Gestaltungsmöglichkeiten sind durch das Ziel größtmöglichen Glücks, das nun einmal diese Freiräume bedingt, notwendig auch für die Weiterentwicklung von Gesellschaft und Menschheit unerläßlich; durch Erziehung und Bildung soll der Einzelne in die Lage versetzt werden, über sich, sofern er nicht in die Sphäre eindringt und diese schädigt, selbst zu bestimmen - bis hin zur Selbstschädigung und zum Selbstmord. Andererseits soll er hinreichend Einsicht in die Notwendigkeit auch kontroverser diskursiver Auseinandersetzung erwerben und die Existenz anderer Denkens-, Empfindens- und Lebensformen als sinnvollen Pluralismus, der von ihm nur auf dem Wege des Überzeugens verändert werden kann, annehmen können. Für die Phase der gesellschaftlichen Transformation hin zu mehr individueller Freiheit und damit mehr Egalität sowie des Aufstiegs der Arbeiterklasse hoffte Mill auf den moderierenden Einfluß einer geistig-moralischen Elite zwischen der hergekommenen feudal-aristokratischen und der noch zu ungebildeten, daher potentiell nur einseitige Klas-

senherrschaft durch andere einseitige Klassenherrschaft nur ersetzenden Arbeiterschaft. In seinen Considerations selber führt Mill diese Auseinandersetzung zwischen den beiden Mühlensteinen: Nachdem Furcht vor Demokratisierung Furcht vor der Arbeiterschaft war, mußte er rationale Argumente für demokratische Reformen finden, die andererseits wieder nicht zur sofortigen Übernahme durch die Arbeiterschaft führen durften. Mill befürwortete eine schrittweise Ausweitung des Wahlrechtes, die Einführung des Frauenstimmrechtes sowie ein personalisiertes Wahlrecht, das jeder Gruppe und jedem Individuum, das staatsweit über hinreichend Unterstützung verfügt, seine Vertretung sichert, ganz in dem Sinne, daß auch im parlamentarischen Rahmen der Wettstreit der Argumente möglich sein mußte: "...the parliament has an office...to be at once the nation's committee of grievances, and its congress of opinions; an area, in which not only the general opinion of the nation, but that of every section of it, and as far as possible of every eminent individual whom it contains, can produce itself in full light an challenge discussion ..." (Representative Government, p. 258). Wie andere ökonomische Klassiker erwartete Mill von der Zukunft die Stagnation des Wachstums volkswirtschaftlichen Volumens, ohne deswegen wie andere in Pessimismus zu verfallen: vielmehr bestand für Mill die Hoffnung, daß Wirtschaft und Menschheit nun qualitativ wachsen würden, daß der "Gebrauch der Ellenbogen" nicht mehr wünschenswert oder erforderlich wäre. Durch diesen Stillstand würde der Kapitalist durch die genossenschaftliche Assoziation der Arbeiter ersetzt, die durch die Selbstverwaltung auch im Bildungsstand angehoben würden. Schließlich war ihm die Aufhebung der innerfamiliären Knechtschaft der Frau, die Egoismus und Starre der Herrschaft tradierte, unabdingbares Erfordernis zur Etablierung einer freien Gesellschaft. Mill ist, abgesehen von seinen zeitbedingten Beschränktheiten - wie etwa in seiner Befürwortung von Pluralstimmrecht für Bildungsschichten - nach wie vor angesichts seines Eintretens für individuelle Freiheit in der Massengesellschaft aktuell. Im englischsprachigen Raum ist "On Liberty" das Werk, das es zu widerlegen gilt, wenn der Eingriff in die Rechte des Einzelnen argumentiert wird. Die Stimme der Vernunft ist leise. Mill, der keine heroischen oder eschatologischen Geschichts- und Gesellschaftskonzeptionen vertrat, war und ist wohl auch gerade deswegen nicht so populär wie andere. ■

Zitate aus: *Utilitarianism, On Liberty and Considerations on Representative Government, Everyman Classics, 1988.*

NORBERTO BOBBIO:

Die Zukunft der Demokratie

Martina Thomasberger

Im Zuge der Umwälzungen in den osteuropäischen Ländern in den letzten Monaten wurde (vor allem in den bundesdeutschen Leitartikeln) immer wieder die Meinung vertreten, daß sich durch den Wunsch der Revolutionäre nach Etablierung demokratischer Systeme wieder einmal schlagend die Überlegenheit des "Westlichen" erwiesen habe. Freiheit, Pluralismus und die Deckung materieller und kultureller Bedürfnisse könnten, das habe sich bestätigt, nur in den demokratisch verfaßten Gesellschaften westlicher Prägung gewährleistet werden. Demokratie-Euphorie und Markt-Enthusiasmus tendieren dazu, skeptische Analysen der Schwachstellen demokratischer Systeme zu ersticken und damit den Weg zu Verbesserungen aufgrund fundierter Kritiken zu verlegen.

Umso erfreulicher ist es, wenn die Leserin ein Buch in die Hand bekommt, das hilft, eigene Fragen zu präzisieren ohne durch allzu bestimmte Antworten zu präjudizieren. Ein solches Buch ist, so glaube ich, der hier vorgestellte Sammelband "Die Zukunft der Demokratie" von Norberto Bobbio.* Außerdem macht es der Juristin, die den Juristenstil gewöhnt ist, großen Spaß, endlich einmal wieder Theoretisches elegant geschrieben zu lesen.

Über den Autor

Bei uns ist Norberto Bobbio weitgehend unbekannt, was daran liegen mag, daß seine Schriften nicht ganz leicht zugänglich sind - in der Wiener Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften gibt es nur drei seiner Werke (und die nur auf Italienisch).

Daher ist es sehr erfreulich, daß es mit dem vorliegenden Sammelband jetzt leichter sein wird, diese Kenntnislücke zu schließen. In sechs Artikeln kann sich die Leserin über grundlegende Positionen der politischen Philosophie Norberto Bobbios informieren. Sie werden durch eine kurze Notiz über den Autor und durch eine Auswahlbibliographie (leider sind keine Übersetzungen angegeben) ergänzt.

Bobbio steht in der Tradition des "socialismo liberale", in dem die Forderung nach Gewähr-

ung der liberalen Freiheitsrechte mit den Zielen der sozialistischen Arbeiterbewegung zusammengefaßt werden sollte. Was an der bürgerlichen Gesellschaft in Ordnung war und was vom Sozialismus als gut erkannt wurde, sollte zusammen eine bessere und stabilere Verfassung für den Staat ergeben.

Eine minimale Definition von Demokratie

Diese Idee (die in ähnlicher Weise auch von H. Heller entwickelt wurde) war die Reaktion auf den Beginn des Faschismus und auf die Unfähigkeit sowohl des bürgerlichen Lagers als auch der Linken, seinen Vormarsch zu stoppen: Das Verfahren dieser Verfassung zum Erreichen des vorgestellten Zustandes ist gleichzeitig die Minimaldefinition von Demokratie: Möglichst viele Bürgerinnen und Bürger nehmen durch Wahlen am Staat teil, sie entscheiden je nach Wichtigkeit der Angelegenheit mit Mehr- oder Einstimmigkeit entweder direkt über Sachfragen, oder darüber, wer an ihrer Stelle Sachfragen regeln darf. Nach Bobbio muß allerdings noch eine dritte Bedingung dazu kommen, um dieses System zu einer Demokratie zu machen.

Für die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen ist es notwendig, daß die Entscheidungen Möglichkeiten zur Wahl zwischen realen Alternativen bekommen. Diese Bedingung kann nur erfüllt werden, wenn die Wählerinnen und Wähler gegenüber dem Staat zumindest die klassischen liberalen Freiheitsrechte haben: Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit. Der Staat, der sich zur Demokratie entwickeln soll, muß schon vorher ein liberaler Rechtsstaat sein. Bobbio sieht also diese Grundfreiheiten als Bedingung für Demokratie und nicht umgekehrt. Das gibt zu denken: Wenigstens im Modell müßte dann jeder Staat zum Einüben der Grundrechte eine (wenigstens kurze) vordemokratische, aber liberale rechtsstaatliche Phase durchmachen.

Bobbio wurde 1983 (wie zum Beispiel auch Jürgen Habermas - vgl. "Die neue Unübersichtlichkeit", Ffm 1985) vom spanischen Abgeordnetenhaus, der Cortes, eingeladen, um über die Zukunft der Demokratie zu sprechen. Er ver-

fehlte sein Thema ganz offenerherzig: "Wenn Sie mich fragen, ob die Demokratie eine Zukunft hat und, gesetzt den Fall, sie hat eine, welcher Art auch diese Zukunft ist, so kann ich nur in aller Ruhe antworten: Ich weiß es nicht." Wortüber er allerdings bescheid weiß, das sind die aktuellen Gefahren, die eine Zukunft für die Demokratie zunichte machen könnten.

Hat die Demokratie Zukunft?

Was sind die nicht eingehaltenen Versprechen der Demokratie. Bobbio nennt einige dieser Versprechen, die sich an Idealen messen lassen müssen, die aber nur in vergrößerter, materialisierter Form zu verwirklichen sind:

Die ideale Demokratie sollte eine direkte Beziehung zwischen dem souveränen Volk und seinen Repräsentanten herstellen, ohne daß irgendwelche Körperschaften dazwischengeschaltet sind. Unsere Gesellschaften sind aber insofern pluralistisch, als zwischen dem Bürger und "seinem" Abgeordneten eine Vielzahl von Verbänden, Parteien, Vereinen etc. steht, die zusätzlich zum einen, großen Machtzentrum "Volk" viele kleine Machtzentren bilden. Die Demokratie hat es nicht geschafft, diese "intermediären Entscheidungsträger" zu neutralisieren.

Die Demokratie war außerdem auch nicht in der Lage, die "unsichtbare Macht" zu besiegen, obwohl sie doch die Herrschaftsform der Offenheit ist. Sie steht unter der Bedingung, daß ihre Handlungen (sc. die Handlungen ihrer Repräsentanten) sich mit der Maxime der Publizität vertragen:

Unrecht ist, was man nicht in der Öffentlichkeit tun kann, ohne das Recht einer anderen Person zu verletzen: Idealerweise müßte das Resultat ein Staat sein, der alle seine Handlungen derzeit durch Gerichte überprüfen lassen kann. Die Realität, das sehen wir zur Zeit in unseren Gerichtssälen, entspricht diesem Ideal überhaupt nicht. Darüber hinaus gibt es Bereiche (halb)staatlichen Handelns - zum Beispiel die Wirtschaftslenkung durch öffentlichrechtliche Fonds - die faktisch der Kontrolle entzogen sind und die daher auch der "unsichtbaren Macht" angehören. Je mehr von diesen "arcana" ans Licht gebracht werden, umso besser ist es also für die Demokratie.

Es wäre zu wünschen, daß mit diesem Buch auch in Österreich eine ausführlichere Beschäftigung mit Bobbio beginnt. ■

**) Norberto Bobbio: Die Zukunft der Demokratie; Rotbuch Rotationen, Berlin 1989, ca. 230,- öS.*

POLIZEISTAATLICHE STRUKTUREN IN DER CSFR

Neuer Minister - alte Polizei

Christian Baumgartner

Wie schwierig es ist, aus einem bestens organisierten Sicherheitsapparat eine Polizei zu machen, die einem demokratischen Staat angemessen ist, hat das Beispiel DDR eindrucksvoll gezeigt. Polizeioffiziere meinten dort: "Wir dienen jeder Regierung." In der CSFR sieht es um nichts besser aus.

Nach der Bildung der "Regierung der nationalen Verständigung" wurde Richard Sacher, Mitglied der Volkspartei (Ceskoslovenská strana lidová, CSL), Innenminister. Die CSL hat bis zur Revolution eng mit den Kommunisten in der "Nationalen Front" zusammengearbeitet und versucht sich jetzt als christlich-konservative Partei zu etablieren. Der Minister beweist bei der Leitung des so problematischen Innenressorts keine glückliche Hand. Schlimmer noch - ihm dürfte es eher um die Ausnutzung des Polizeiapparats für eigene Zwecke als um dessen Abbau gehen. Grundsätzlich bieten sich bei der Auflösung bzw. Umwandlung der diversen Polizei- und Geheimdiensteinheiten zwei Wege an: 1) Rasche Entlassung der höheren Offiziere, schlagartiges Außerfunktionsetzen des gesamten Apparates. 2) Suche nach zusammenarbeitwilligen Kadern, um mit ihrer Hilfe das nach wie vor bestens organisierte Netz von Spitzeln und "konspirativen Wohnungen" nach und nach auszuheben. Der zweite Weg hat den Vorteil, daß der geheim organisierte straffe Apparat von tausenden gut ausgebildeten Leuten nicht dazu gedrängt wird, völlig außerhalb staatlicher Kontrolle Putsch- und Destabilisierungstätigkeiten zu entfalten. Der Apparat kann so kontrolliert und langsam neutralisiert werden. Doch birgt ein solcher Weg erhebliche Risiken. Richard Sacher hat es nicht geschafft, diese zu umschiffen. Er beließ in äußerst wichtigen Positionen stark vorbelastete Leute. So ernannte er den bald danach verhafteten Leiter der blutigen Aktion gegen demonstrierende Studenten, die im Vorjahr die Revolution

ausgelöst hat, zu seinem Berater. Ein anderer Spezialist im Kampf gegen den inneren Feind wurde von ihm zum Hauptverantwortlichen für die Aufbereitung der Informationen aus dem Innenressort ernannt, die für Präsident, Regierung und Parlamentspräsidium bestimmt sind. Fast der gesamte alte Apparat blieb im Amt. Die alten Leute hatten so Zeit genug, alles kompromittierende Material wegzuschaffen oder zu vernichten. In den riesigen Archiven der Staatssicherheit fehlt nun die Hälfte aller Akten. Akten, mit denen jederzeit ein gewaltiger Kreis von Personen erbeßt werden kann, die aber zur Strafverfolgung von Folterknechten und Oberspitzeln fehlen. Ein ebenfalls arg vorbelasteter Offizier konnte sogar ungestört zwei Wochen lang systematisch in der Vergangenheit der Parlamentsangehörigen wählen - ohne deren Wissen und Willen natürlich. Die Arbeit der Bürgerkomitees, die auf allen Ebenen die frühere Tätigkeit von Organen der Staatssicherheit und der Polizei durchleuchten sollen, wird vom Ministerium behindert, wohl weil sich darin vor allem Mitglieder der Bürgerforen engagieren. Der Kern des Problems dürfte ein parteipolitischer sein: Der Minister will sich und seiner Partei ein Machtzentrum schaffen, ein "christliches Standbein", wo ihm niemand dreinreden soll. Sachliche und profunde Kritik an seiner Politik wird von ihm nicht widerlegt, sondern mit persönlicher Diffamierung seiner Kritiker beantwortet. So werden manche für ihre KP-Zugehörigkeit in den 50er Jahren getadelt, obwohl sie die Charta 77 unterzeichnet haben und ihre moralische Stärke in den letzten 20 Jahren durch lange Gefängnisaufenthalte bewiesen haben. Und das von einem Minister, der selbst noch vor kurzer Zeit auf der Parteihochschule der CSL Marxismus-Leninismus unterrichtet hat. Es kann hier nicht nur darum gehen, einen Minister zu kritisieren. Die Vorgänge zeigen aber, wie schwierig es ist, selbst in demokratischen Revolutionen, hinter denen das ganze Volk steht, jene Machtapparate zu beseitigen, die die neuen Freiheiten am meisten bedrohen. Es muß den Tschechen und Slowaken jetzt gelingen, die Polizei gesetzlich und tatsächlich unter Kontrolle zu bringen. Nach Festigung der neuen Machtstrukturen wird das immer schwerer - wie auch wir Österreicher aus leidvoller Erfahrung wissen. ■

JAROSLAV LANGER:

Die Grenzen der Herrschaft

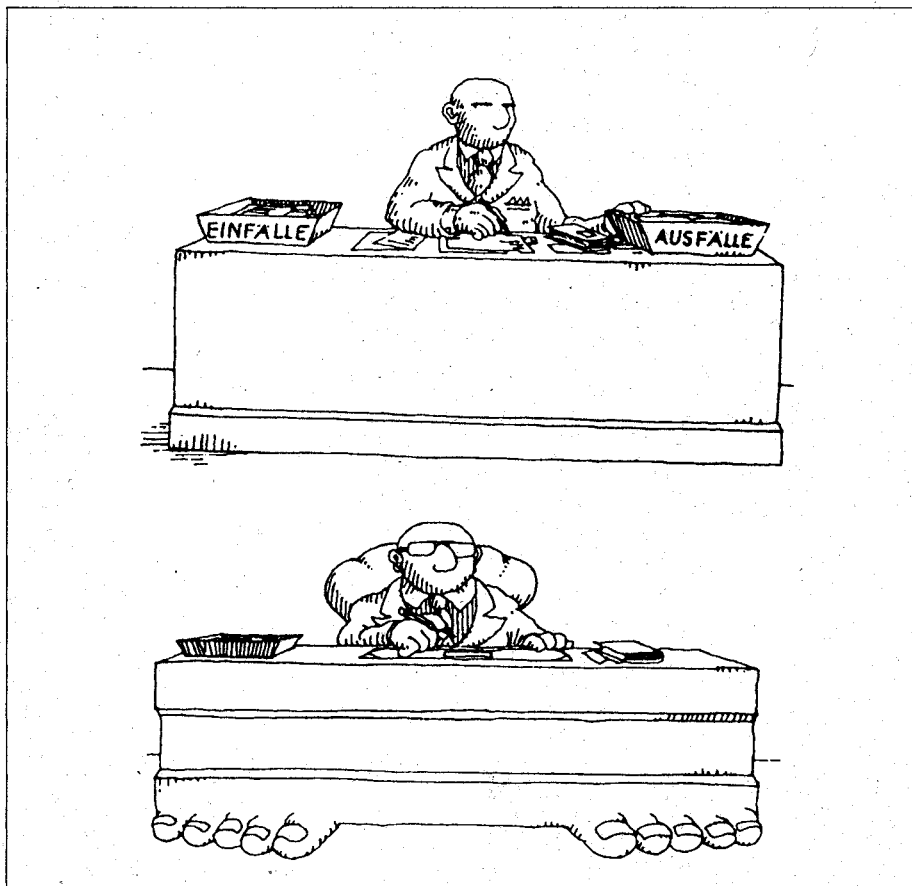
Ali Gronner

Die legendäre Studie "Grenzen des Wachstums" des Club of Rome läutete 1972 auf der Ebene der Theorie die Ökologiebewegung ein.

Ein ähnlicher Wurf war auch für den Bereich der Demokratie geplant gewesen. "Grenzen der Herrschaft" hätte das analoge Projekt des Club of Rome für diesen sensiblen Themenbereich werden sollen. Das Unternehmen erwies sich als zu komplex und vielschichtig. Ein Teilergebnis wurde anfang 1989 vorgelegt: Das Buch "Grenzen der Herrschaft" von Jaroslav Langer, erschienen im Westdeutschen Verlag, Opladen.

Der Autor ist Tscheche, lebt seit mehr als 20 Jahren im Exil in der BRD, deren Staatsbürger er mittlerweile geworden ist. Langer hat in den letzten 50 Jahren fast alle Typen moderner Herrschaftsstrukturen am eigenen Leib erfahren und meist auch erlitten. Die klassische Demokratie der Vorkriegs-CSR, das polnische Obristenregime Pilsudskis, das Stalin'sche System in der Sowjetunion, die Schrecken der NS-Herrschaft, die "Volksdemokratie" und den "Realsozialismus" der Nachkriegsordnung Europas und die "soziale Marktwirtschaft" Österreichs und der Bundesrepublik.

Gestützt auf solch reichliche Erfahrungswerte hat Langer in 16jähriger Arbeit dieses Buch geschrieben. Die grundlegenden Positionen wurden von dem Autor in Hinblick auf die Demokratien des Westens bereits vor 1968 entwickelt, wurden aber während des "Prager Frühlings" zum erstenmal wirksam. Langer wurde Verfasser des Programms der "Klubs engagierter Parteiloser", die sich in jenen bewegten Tagen des Jahres 1968 zu formieren begannen. Diese Klubs, die je nach Schätzung, etwa 40. 000 bis 150. 000 TeilnehmerInnen erfaßten, sind im Westen nur wenig bekannt. Kein Wunder, würde die Geschichte des "Prager Frühlings" doch hauptsächlich von ehemaligen Reformkommunisten geschrieben, denen dieses neue Phänomen reichlich fremd und schwer verständlich erschien - Bürgervereini-



gungen, die politische Partizipation ohne Parteigründung und Kampf um Anteile politischer Macht anstreben.

Was sind nun die Hauptaussagen Langers? Der Untertitel des Buches gibt Auskunft darüber. "Die Endzeit der Machthierarchien" faßt Langers grundlegende These bereits zusammen: Der Autor konstatiert eine dreifache Neige: Ihm zufolge leben wir an der Neige von drei unterschiedlich langen Entwicklungsperioden der menschlichen Gesellschaft:

- der etwa 100jährigen Entwicklung des modernen Parteistaates
- der etwa 200jährigen Periode des modernen repräsentativen Systems und
- der 4. 000 bis 6. 000jährigen Entwicklung der machthierarchischen Strukturen der menschlichen Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis seiner Aussagen entwickelt Langer eine eigene Terminologie.

Ein zentraler Begriff ist z. B. die "Machtbandbreite". Darunter versteht der Autor das Mindestmaß an Verfügungsgewalt, das ein Herrscher oder eine Herrschaftsgruppe in einer in einer machthierarchischen Gesellschaftsstruktur über den einzelnen Untertan besitzen und ausüben muß, damit diese Struktur noch funktionsfähig bleibt.

Diese Machtbandbreite hat sich seit den Anfängen machthierarchischer Strukturen ständig verringert bis sie im modernen Parteienstaat, den Langer als die letzte Herrschaftsstruktur in der langen Entwicklungsreihe der machthierarchischen Gesellschaftsstrukturen ist, so schmal geworden ist, daß eine machthierarchische Struktur mit noch geringerer Machtbandbreite nicht mehr funktionsfähig wäre.

Langer sieht also den grundlegenden Widerspruch unserer Epoche in der abnehmenden Bereitschaft der Menschen, Untertan zu sein,

und der Bandbreite etablierter Macht. Er kommt zu folgendem Schluß: "Die Aufgabe, die unsere Zivilisation zu bewältigen hat, wenn sie in nächster Zukunft nicht zusammenbrechen soll ... liegt ... in der Erstellung und späteren Verwirklichung eines realisierbaren Gesellschaftsmodells, in dem die bisherige machthierarchische Herrschaftsstruktur durch eine neue, autoritätshierarchische Struktur abgelöst würde." (S. 18) Damit ist eine weitere Spezifität Langers angesprochen: die Unterscheidung zwischen Macht und Autorität. Während Langer echte Autorität als Ausdruck der (verdienten) Anerkennung von Fähigkeiten, Sachkompetenz und ethisch-moralischer Integrität einer Person oder Institution positiv bewertet, steht er der Macht ablehnend gegenüber. Macht ist laut Langer "die reale Möglichkeit des Menschen, ein anderes Lebewesen dazu zu zwingen, daß es ohne oder gegen dessen Willen etwas tut, duldet oder unterläßt, was es sonst aus eigenem Willen nicht tun, unterlassen oder dulden würde. Die Realisierung dieser Möglichkeit, d. h. die Anwendung der Macht über andere, ist die Gewalt." (S. 28)

Folgerichtig stellt Langer dem Typus des mit echter Autorität ausgestatteten Autoritätsmenschen den Typus des institutionell abgesicherten Machtmenschen gegenüber.

In den ersten fünfzehnteiligen Kapiteln seines Buches legt Jaroslav Langer eine unerbittliche Analyse unseres gegenwärtigen Parteienstaates vor. Er arbeitet jene strukturimmanenten Mechanismen heraus, die zu den ungläublichen Ver-

säumnissen und in jeder Weise begrenzten Problemlösungskapazität führen, die so charakteristisch ist für die amtierenden Regierungen, unabhängig davon, aus welchen Parteien sie sich gerade zusammensetzen.

Langer stellt bei aller Schärfe der Kritik unmißverständlich klar, daß die repräsentative pluralistische Demokratie allen anderen bisherigen Herrschaftsformen vorzuziehen ist. Er zeigt aber auch auf, wie sehr sie Herrschaftsform und wie wenig sie Demokratie ist. Er zeichnet nach, wie durch das Überwuchern der Parteien die alte, "klassische" Funktion des Parlaments als Kontrollorgan gegenüber der Regierung aufgehoben und die idealtypisch postulierte Gewaltenteilung ad absurdum geführt wurde.

Langer skizziert die Funktion von Parteien als bloße Organisationsformen des Machtserwerbs und Machtskampfs, deren Eigendynamik die ursprünglichen Ziele und Forderungen längst in den Hintergrund hat treten lassen. Langer läßt es nicht dabei bewenden, im Analyseteil seines Buches die strukturelle Bedingtheit der Krise des gegenwärtigen politischen Systems aufzuzeigen. Er entwickelt auch Perspektiven für die Zukunft. In den Schlußkapiteln des Werkes breitet er die Grundzüge einer herrschaftsfreien oder akkratischen Organisation der Gesellschaft, wie er sie anstrebt, vor den Augen des Lesers/der Leserin aus. Jaroslav Langer erläutert das "Resonanzprinzip", mit dessen Hilfe alternative Ideen Boden fassen und Verbreitung finden können. Er entwirft Konturen eines basisdemokratischen Netzwerkes

aus sogenannten KANs (Klubs alternativer Nonkonformisten), das allmählich die machthierarchischen Institutionen zurückdrängen und eine neue politische Kultur schaffen könnte, die die Ohnmachtsgefühle der von den Entwicklungen zu recht verängstigten BürgerInnen aufzuheben und einen Prozeß der permanenten Selbstaufklärung der Bürgerbasis einzuleiten imstande wäre.

Selbstverständlich kann das Buch Langers nicht Antwort auf alle aufgeworfenen Fragen geben. Es bietet keine fertigen Rezepte zur problemlosen Errichtung einer basisdemokratischen Gesellschaft. Der Autor läßt den so heiklen und wichtigen Bereich der Sozialpolitik unbeleuchtet und geht auf wirtschaftliche Zusammenhänge nur wenig ein. Die Rolle der engagierten Intellektuellen wird in dem Buche deutlich überbewertet.

Alles in allem sind Langers "Grenzen der Herrschaft" ein wichtiger und inhaltsreicher Beitrag zur längst überfälligen Demokratiediskussion in Österreich. Die gewaltigen Umbrüche im ehemals realsozialistischen Teil Europas stellen die Frage der Demokratisierung von Gesellschaften in dramatischer Schärfe. All jenen, die sich dieser Herausforderung auch auf einer theoretischen Ebene stellen wollen, sei das Buch Langers bestens empfohlen. ■

In der Grünen Bildungswerkstatt läuft ein Arbeitskreis Demokratie, der sich derzeit mit dem Buch beschäftigt (Tel. 587 26 99)

Bücher zum Thema

- John Stuart Mill: "Utilitarianism", "On Liberty" and "Considerations on Representative Democracy", Everyman Classics, 1988.
- William Ryan: The Philosophy of John Stuart Mill, MacMillan Press, 1982.
- John Stuart Mill: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie, Schönningh, 1971.
- Über Freiheit; Über Utilitarismus - beide Reclam.
- Gregory Claeys (Hg): Der soziale Liberalismus J.St. Mills, Nomos, 1987.
- Hildegard Boucsein: J.St. Mill und die Idee der Solidarität, R.G. Fischer, 1983.
- Norberto Bobbio: Die Zukunft der Demokratie, Rotbuch Rotationen, Berlin 1989.
- Jaroslav Langer: Die Grenzen der Herrschaft, Westdeutscher Verlag, Opladen 1989.

UNTERSTÜTZUNGSKOMITÉ FÜR POLITISCH VERFOLGTE AUSLÄNDER

sucht

Juristin

für Vollzeitbeschäftigung (38 Stunden) ab 1. Juli. Wir sind eine geförderte ("§18a") Institution. Gehalt: 18.000,- öS (brutto, 14 mal). Anforderungen: politisches Engagement, Interesse für Flüchtlingsfragen, optimal: eine slawische Sprache.

Währingerstraße 59/II/1. Stock
1090 Wien, Tel 0222/408 42 10

ÖSTERREICH, EINE DEMOKRATISCHE REPUBLIK?

Demokratiebewußtsein in Österreich

Michael Wimmer

Wenn es wahr ist, daß Sprache zur allgemeinen Hure wird, dann gibt es wohl kaum zwei Begriffe für die das so zutrifft, wie die unseres Themas. So laßt uns frei nach Heine die Trommel schlagen, und furchtlos die Marketenderin küssen.

Am Anfang wird, fast schon gewohnheitsmäßig, der "tote Hund" Engels bemüht, der auf Hegel zurückgreifend⁽¹⁾, als Voraussetzung für freies Handeln, für Freiheit, die Einsicht in die Notwendigkeit erkannte, also daß Information, Erkenntnis und deren Verarbeitung notwendig, und daß Freiheit und Notwendigkeit in ihrem dialektischen Verhältnis zu sehen wären. Blicken wir zurück, bzw. nach oben, zu unseren Vorfahren, so leuchtet ein, daß es mit ihrer Einsicht und damit ihrer Freiheit nicht weit her gewesen sein dürfte. Immerhin, sie entwickelten ein Herdenbewußtsein, das in der Lage war, Notwendigkeiten zu erkennen, so erhielt sich ihre Art und ermöglichte die unsere. Keine falsche Überheblichkeit, ein auf menschlicher Ebene entwickeltes, ähnliches

Kollektivbewußtsein gibt es heute noch, nämlich bei den Hopi-Indianern oder in den vietnamesischen Reisfelderulturen⁽²⁾, und deren Probleme wären im Vergleich zu den unseren marginal, hätte nicht der amerikanische Imperialismus unter ihnen gewütet.

In der langen Entwicklung unserer Kultur kam es dann zu einem Auseinanderfallen des Kollektivbewußtsein, auch auf Grund der Einführung einer arbeitsteiligen Gesellschaft, die in Stände, Klassen, Schichten gespalten, sich eines anderen Mittels bedienen mußte um die Verbindung zwischen Individuum und "Kollektiv" aufrechtzuerhalten: der Ideologie.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Die Gesellschaft als Abstractum konnte natürlich keine Ideologie entwickeln und weitertragen, dazu bedurfte und bedarf es der jeweils herrschenden Schichten: Der Priester, Schama-



nen, Gurus, der gesalbten Kaiser, Könige und Fürsten, der Philosophen, Ideologen usw und nicht zuletzt deren Vermittler vom Dorffrommler bis zum Mediengiganten. Ihnen entgegen standen und stehen die Gewaltunterworfenen, darunter in letzter Zeit die sich immer dringlicher zu Wort meldenden "Natur" oder "Umwelt". Um auf Freiheit und Notwendigkeit zurückzukommen: Diese (austauschbaren) Herrschaftseliten maßen und maßen sich an, Einsicht in die diversen Notwendigkeiten zu haben; bzw. sich und ihre Privilegien zu erhalten, galt und gilt es doch auf der anderen (der Gewaltunterworfenen) Seite naiven Arbeitswillen und devotes, herrschaftsgläubiges Verhalten zu erhalten. Und wenn man Ideologie richtigerweise als Herrschaftslegitimation begreift, so muß auch klar sein, daß derjenige, der Herrschaft ausübt, essentielles Interesse daran haben muß, den objektiven Charakter von Recht (=Herrschaft) dem Erkenntniszugriff der Masse weitgehend zu entziehen, und ihn auf ein historisch höchstmögliches metaphysisches Plateau zu heben. War es früher der liebe Herrgott oder ähnliche metaphysische Projektionen, die herhalten mußten, so ist es

heute die "Vernunft", der "Sachverstand" oder ähnliches wenig aussagekräftiges. Daß letzten Endes handfeste Interessen ausschlaggebend sind, ist evident. (Wer bei dem Passus "Entzug des Erkenntniszugriffes" gleichsam automatisch an unsere Sozialpartnerschaft gedacht hat, den möchte ich besonders herzlich zur nächsten Redaktionssitzung einladen.)

Kafka und Kasperlthater:

Demokratie und Österreich. Und so laßt uns hinüberwechseln zum anderen, auch nicht mehr gerade jungfäulichen Begriff, dem der Demokratie. Daß auch sie eine Herrschaftsform ist, ist jedem klar, besonders denjenigen, die in Ausübung ihrer demokratischen Grundrechte schon intensiven gummknüppelvermittelten Kontakt mit den in Ausübung ihrer demokratischen Pflichten befindlichen Organen hatten. Daß auch sie (die Demokratie) ihre eigenen Mythen hat, läßt eineN leicht in Versuchung geraten, sich über die antike griechische Demokratie, über Perikles, Aischylos und wie sie alle

heißten auszulassen. Daß diese "Ur"-Demokratie nichts anderes als eine Sklavhaltergesellschaft mit aggressiver Außen- wie Innenpolitik war, hat nicht nur Gottfried Benn in einem Essay festgehalten, es wurde auch im JURIDIKUM 5/89 kurz angerissen. Back to life - back to reality:

Auch hierzulande finden sich Experten, die ihr Scherflein zur Herrschaftslegitimation beitragen, so zB Gerlach und Co, deren Büchlein "Sozialpartnerschaft in der Krise" nicht nur prüfungsrelevant für das Freifach Politikwissenschaften ist, sondern es auch schafft in der Kritik mystifizierend zu sein, und die Sozialpartnerschaft als Mittelding zwischen Kapitalismus und Sozialismus wöhnt. Die anderen Ideologen an der Juridischen Fakultät lassen wir unerwähnt, man will ja Prüfungen auch noch bestehen. (Das zur Freiheit)

Ein Klatschspaltenkolumnist der bürgerlichen Boulevardpresse ließ unlängst in salbungsvollem Ton verlauten, daß wer die Demokratie suche, sie auch fände. Ob er mehr Zyniker oder mehr Humorist ist, weiß ich nicht. Wenn das folgende leicht ins anekdotenhafte hinübergleitet, sei es verziehen, bei diesem Thema ist Mut zur Lücke besonders vonnöten.

Anläßlich einer Podiumsdiskussion des VSSÖ zum Thema "Polizeistaat Österreich?" wurde wieder einmal besonders deutlich was bei uns unter Transparenz und demokratischer Diskussionskultur verstanden wird: Neben dem Sekretär des Repressionsministers, Dr. Matzka, saß der Gottseibeius aller Linken, Michael Graff, sowie ein paar Vertreter des demokratischen Österreichs. Dieses (das SicherheitspolizeiG) wie alle öster. Gesetze sozialpartnerschaftlich ausgehandelt, ist, wie wir nicht müde werden aufzuzeigen, wohl das demokratiegefährdenste der II. Republik. Und es war auf Teufel komm raus nicht in Erfahrung zu bringen, welche Lobby für welchen Passus, welcher "Verantwortliche" für was verantwortlich zu machen wäre. Wie ein mit Chlorform getränkter Wattebausch liegt dieses Herrschaftssystem über dem Land, von "Demokratie" keine Spur, wessen Notwendigkeiten bedient werden nur erahnbar, was die Freiheit anbelangt, ist nur eines klar, daß diese nicht die unsere sein kann. Weiter mit den Notwendigkeiten, die mehr im Namen der Republik als für die Menschen des Landes demokratisch erkannt werden: Im Mittelpunkt steht bei uns der Mensch, trieft es von den Mündern der Heuchler: In einem Land in dem es mehr Selbstmorde als Verkehrstote gibt, werden notwendigerweise die Müllmänner/frauen der Gesellschaft rebellisch, wegen Arbeitsüberlastung: So die Psychiater, deren in der Geschichte des Landes einzigartiger Arbeitskampf natürlich so gut es ging vertuscht wurde - im Club 2 vor Wochen konnte man/frau

aus berufenem Munde erfahren, daß gerade 1 (in Zahlen ein) Prozent der Bevölkerung psychotherapeutisch behandelt werden kann, daß der Bedarf nach vorsichtigen Schätzungen um 10% liegt. Und hier haben wir auch gleich etwas Wahrheit, die bekanntermaßen konkret ist, nämlich in Form des Budgeterweiterungsgesetzes von letzter Woche: von insgesamt 737 zusätzlich bewilligten Planstellen sind 20 für ÄrztInnen vorgesehen, 101 für die Arbeitsmarktverwaltung, der Rest für die Exekutive. Das verdrängt völlig die Freude darüber, daß wir richtig analysiert haben, daß man gesellschaftliche Probleme bei uns polizeistaatlich zu lösen gedenkt, es ist nur heilsam ernüchternd, und schult das Demokratieverständnis. Aber immer weiter mit den Notwendigkeiten: Daß wir bildungspolitisch Gefahr laufen uns zu albanisieren, daß die Lösungsansätze über ein EG-Gewinsel nicht hinauskommen, soll uns lehren, daß die Herrschenden, wo es über das relativ einfache Dreinschlagen hinausgeht, wo man Kreativität, Eigenständigkeit und natürlich auch viel Geld bräuchte, ihrer Handlungsfähigkeit ein eindeutiges Zeugnis ausstellen. Notwendig und demokratisch ist es aber anscheinend, dem völlig sinnlosen Kasperlthater Bundesheer ein um 1,8 Milliarden aufgefülltes Budget zuzugestehen, während in Wien die Sandler und Junkies reihenweise auf der Straße krepieren. Auch wir JuristInnen sind Opfer ihrer Notwendigkeiten, ihrer Demokratie: Wenn "angesehene" Bankinstitute dazu übergehen voll ausgebildete JuristInnen als eine Art gehobene Schalterbeamte in Dienst zu nehmen, damit Börsenspekulanten und Schieber (oh, pardon - Privatkunden) nicht von irgendwem, sondern von Mag.N.N.

in ihren Transaktionen beraten werden, dann ist das eine Notwendigkeit. Wenn die KollegInnen von den Arbeitsgerichten von 9 bis 1/2 6 durchprozessieren müssen, damit irgendein armer Teufel zumindest weiß ober zu Recht auf die Straße gesetzt (oh pardon - freigesetzt) wurde, ist das auch eine. Wenn im Verwaltungsverfahren bzgl der Baubewilligung einer neuen Autobahn ganzen Ortschaften die Parteilstellung verweigert wird und die Säuglingssterblichkeit in Folge in die Höhe schnellt, dann ist das Demokratie und die Schmiergelder der Baulobby und ihre Profite die Notwendigkeit. Wenn der "freie" Konkurrenzkampf zwischen den Fluglinien zu einer enormen Steigerung der Flugtätigkeiten führt ist das Demokratie - wenn unterhalb der Flugschneisen der Wald stirbt, Muren abgehen und Dörfer verschüttet, ist das Notwendigkeit. Wenn innerhalb der Neuen Europäischen Ordnung ganzer Völkerschaften als Arbeitskraft-Manövriermasse herumgeschoben und entwurzelt werden, aus der daraus entspringenden AusländerIn-

nenfeindlichkeit noch politisches Kapital geschlagen wird, so ist daß eine der vier großen "Freiheiten" der EG-"Demokratie". Da jedeR von Euch diese Liste beliebig verlängern könnte, liegt es an Euch im täglichen Sprachgebrauch zu reflektieren, was man Wörtern antun kann, und wie hier im großen Stil gelogen wird. Eine der großen Hoffnungen, die man/frau in die Demokratie setzt ist, daß sie flexibel, veränderungs- und damit überlebensfähiger ist als andere Herrschaftsformen. Daß sich Herrschaft einer, wenn auch verhüllten, Ideologie bedienen muß, erscheint belegt. Daß im Feierabendstil der allgemeine Pluralismus ausgerufen wurde, ändert kein Jota an den unter den Fingernägeln brennenden Problemen. Daß es in einer polyperspektivisch zerborstenen Welt keine zwingende Zentralperspektive mehr geben kann und darf, scheint der letzte Dogmatiker begriffen zu haben. Da es aber mit der Umstellung auf eigenverantwortliche, selbststeuernde und damit demokratische Ideologie noch völlig im Argen liegt, bedarf es einer umfassenden Demokratisierung und Politisierung des Volkes. Die einzelnen Über-Ichs, kategorischen Imperative, Gewissen oder wie auch immer müssen eher gestern als heute angesprochen und motiviert werden. Die Ansprüche, die solch ein Unterfangen an die Herrschaftswissenschaft par Excellence - die Rechtswissenschaft stellt, sind gigantisch, und das ist noch untertrieben. Es ist an der Zeit sich zu überlegen, ob die Ausbildung von JuristInnen sich damit begnügen kann, technisch-administrative Fähig- und Fertigkeiten in den Vordergrund zu stellen, ob nicht hier die oft beschworene Interdisziplinarität konkret Eingang in Lehre und Forschung finden könnte. Ob hier statt Duckmauserium und Ellbogenmentalität längerfristig nicht andere Eigenschaften dringender benötigt werden. Ob statt den Verwertungsbedingungen für das Kapital hier andere Werte nicht stärkere Betonung verdienen. Ob nicht Vermittler besser als Richter, geldgeile Advokaten weniger wichtig als Anwälte im Wortsinn wären. Nicht daß wir die Weisheit mit dem Löffel gegessen hätten, aber eine gewisse Adäquanz der Unsicherheit, eine Reife der Ratlosigkeit stünde auch unseren Ideologen und Dogmatikern gut zu Gesichte. Deshalb sei abschließend zu einem Aufstand des persönlichen Sinnes gegen pervertierte Bedeutungsangebote aufgerufen - im Namen des Prinzips Hoffnung. ■

(1) Friedrich Engels; Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaften (Anti-Dühring) S 133ff; Dietz Verlag Berlin 1985

(2) Gundolf Twelsiek; Norm und Subjekt, Rechtsform und Rechtsbewußtsein - eine subjekt-historische Analyse. Frankfurt/Main; New York: Campus Verlag, 1989, S62f

Demokratie oder Kapital - Hoffnung für die CSFR

Christian Baumgartner

Nach Überwindung der weithin formalen und ineffektiven Selbstverwaltungsrechte der alten "sozialistischen" Wirtschaftsordnung stehen alle Möglichkeiten offen. Ein neues Gesetz hat jetzt für eine Entscheidung. Ob für die richtige, ist zumindest fraglich.

Das im April beschlossene Gesetz hat gegen die Selbstverwaltung entschieden: alle Staatsunternehmen der CSFR werden von einem Management geleitet, das vom zuständigen Ministerium eingesetzt wird. Daneben existiert ein "Aufsichtsrat", dessen Mitglieder zur Hälfte das Ministerium ernennt, zur anderen Hälfte die Belegschaft wählt. Dieser hat allerdings nur beratende Funktion. Die gesamte Entscheidungsbefugnis liegt bei der Direktion. Durch die Regelung wird also die bisher praktizierte Wahl des Direktors abgeschafft. Sie soll eine reibungslose Überführung der Staatsbetriebe in Aktiengesellschaften, aus denen sich der Staat dann schrittweise zurückziehen kann, oder in Genossenschaften ermöglichen.

Warum haben sich die Tschechen und Slowaken so strikt gegen Demokratie in der Wirtschaft ausgesprochen? Die Argumente der Regierung haben viel für sich: Erstens braucht man dringend ausländisches Kapital, das durch Experimente nicht abgeschreckt werden soll, und zweitens haben die Menschen verlernt zu arbeiten. Denn Innovationsbereitschaft, Kreativität und Fleiß waren nicht gefragt, ja wurden als Nonkonformismus und Gefahr für die Partei verurteilt und bestraft. Abgestumpft und frustriert haben die Menschen den Staat dafür bestohlen, wo es möglich war - und die Gelegenheit dazu bot sich am ehesten bei der Arbeit. Eingetübte Gewohnheiten und Haltungen können aber nicht von einem Tag auf den anderen abgelegt werden. Die Befürchtung liegt daher nahe, daß verunsicherte Arbeitnehmer - wie in der Vergangenheit schon oft - den Direktor wählen würden, der ihnen statt dringen not-

wendigen Investitionen kurzfristige Lohnerhöhungen und kurzfristigen Schutz vor Entlassung bietet.

Diese Gesetz hat dagegen das einfachste Rezept gewählt: Entmündigung der Arbeitnehmer. Gleichzeitig ist das Paradoxon eingetreten, daß die Privatisierung mit stärkerer Etatisierung eingeleitet wird. Die Regierung spricht von einer Übergangslösung - Manager sollen die Bürokraten nach und nach ersetzen. Wer aber wird die Aktien der neuen -Gesellschaften kaufen? Inländisches Kapital ist kaum vorhanden, und wenn, dann ist es zweifelhaft erworben: Viel Geld haben in der Tschechoslowakei nur Geldwechsler und kommunistische Parteifunktionäre. Ausländischem Kapital kann man nicht alles überlassen: der völlige Ausverkauf wäre unvermeidlich.

Beteiligung - die Lösung

Eine Gruppe von Abgeordneten des obcanske forum (Bürgerforum) hat sich gegen das Gesetz gestellt und schlägt die Übernahme des ESOP-Systems vor. (Employee Stock Ownership Plan) In den USA arbeiten nach diesem System 8 Mio. Menschen. Dabei gehen Teile des Unternehmens ins Eigentum der dort Beschäftigten über, indem sie Teile des Lohnes in Aktien des Unternehmens erhalten. Sie entwickeln so Interesse an langfristigen Investitionen und übernehmen direkte Mitverantwortung für ihren Betrieb. Die Bereitschaft, vorübergehende Lohnkürzungen in Kauf zu nehmen, steigt. Die staatliche Bürokratie ist dagegen kaum in der Lage, diese Haltung in ihnen zu wecken. Die Vertreter dieses Modells meinen, daß gerade aus den Reihen des Betriebes die zukünftigen Manager hervorgehen könnten - sie kennen ihren Betrieb, sie haben Fachkenntnis. Ein Gelingen dieses Versuchs, inländisches Kapital zu schaffen und gleichzeitig die Menschen zu Arbeit und demokratischer Mitbestimmung zu motivieren, wäre nicht garantiert. Man müßte den Erfolg ähnlicher Modelle in kapitalistischen Staaten prüfen und untersuchen, ob daran wirklich mehr Mitbestimmung möglich ist. Wenn aber sogar Milton Friedman, Vertreter der reinen monetaristischen Lehre vor einem

Ausverkauf der Staatsbetriebe warnt und sich positiv zu betrieblicher Selbstverwaltung im ehemaligen Ostblock stellt, können diese Argumente nicht übergangen werden.

Moralische Krise

Die Gesellschaft steckt in einer tiefen moralischen Krise. Zu ihrer Überwindung bedarf es aller verfügbaren Mittel - das Arbeitsleben darf da nicht beiseite geschoben werden. Daß die moralische und wirtschaftliche Stagnation hier allein durch staatsbürokratische Maßnahmen überwunden werden kann, ist ausgeschlossen. So hat die großteils unfähige und korrupte mittlere Staats- und Wirtschaftsbürokratie schon erfolgreiche Gegenstrategien zu den laufenden und geplanten Reformen entwickelt. Ein Kenner der Situation hat unlängst in der Wochenzeitung "FORUM" unter dem Titel "Sanfte Stagnation" als Pendant zur "Sanften Revolution" im November - einige Thesen dazu entwickelt. (Forum 15/90, S.8). Tenor seiner Aussagen: Der KSC wurde die Macht de iure genommen - de facto hat sie sie immer noch. Zwar wurden viele kommunistische Kader aus den höheren Etagen der Staatsverwaltung entfernt, in den Betrieben haben aber nach wie vor die vom alten Regime eingesetzten Bürokraten das Sagen. In den Betrieben sind sehr bald gut funktionierende Gruppen entstanden, deren einziges Ziel die Verteidigung von Stellung und Privilegien ihrer Mitglieder ist. Die Führungsmafia hält zusammen und man kann gewisse Grundsätze erkennen, nach denen sie dabei vorgeht:

1) So viele (aktive oder ehemalige) KSC-Mitglieder wie möglich in den leitenden Funktionen halten. Nur die "kleinen Fische" opfern oder jene, die knapp vor der Pensionierung stehen. 2) Soweit das nicht gelingt, versuchen die Abberufene "sanft aufzufangen". Diese Leute fallen nur eine Reihe zurück in der Hierarchie, sie bekommen zB den Posten eines "Beraters". Diese Vorgangsweise wird mit der "Fachkenntnis" des Abberufenen begründet. 3) Die Abwechslung leitender Mitarbeiter für beendet erklären, soweit diese nicht unter öffentlichen Druck geraten. 4) Leitungsposten, die unter dem Druck der Arbeiter und Bürger-

foren geräumt werden müssen, mit parteilosen Angehörigen der niedrigeren Hierarchie stufen besetzen, die der früheren Leitung aus irgendwelchen Gründen verbunden sind. 5) Mitarbeiter die sich in Bürgerforen engagieren, nicht direkt angreifen, sondern ihnen den Aufstieg in die Führungsgremien verunmöglichen. Sie in Ruhe lassen und langsam ihren direkten Draht zur Leitung unterbrechen, den sie während der Revolution aufgebaut haben. Soweit Mitglieder der Bürgerforen in öffentlichen Funktionen tätig sind, ihnen volle Freiheit und Erleichterungen gewähren, im Betrieb aber kaltstellen. 6) Um jeden Preis verhindern, daß westliche Managementberatungsfirmen in den Betrieb kommen oder diese abwimmeln. 7) Der breiten Basis der Beschäftigten möglichst keine Informationen über die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Unternehmens zukommen lassen, die oftmals katastrophal ist. Solche Informationen geben, die wohl bestimmte Schwierigkeiten andeuten, aber im großen und ganzen Optimismus verbreiten. Das Interesse der erwachenden Gewerkschaften auf zweitrangige Probleme lenken (z.B. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen) und ihnen keine direkte Einsicht in die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes gewähren. 8) Politisch aktive Bürger, die unter dem Druck von unten oder oben in leitende Positionen gebracht werden müssen, auf undankbare Stellen zu setzen, für die sie nicht qualifiziert genug sind und in denen sie bald in Schwierigkeiten kommen.

Ziel dieser weithin praktizierten Strategie ist wohl kaum die Rückkehr zu den alten Verhältnissen - es geht um reine Privilegiansicherung. Manchen alten Kadern kann auch der Wille zur Erneuerung nicht abgesprochen werden. Aber ihre durch jahrelange Praxis "eingetübten" Fähigkeiten bilden weder eine genügende fachliche Basis noch die moralische Berechtigung, diese radikalen Reformen durchzuführen. Niemand vertraut ihnen mehr. Die freien Wahlen der politischen Vertretungsorgane verschaffen hier keine Abhilfe: der politische Bereich zieht sich aus der Wirtschaft zusehends zurück; die zuständigen Ministerien allein können und wollen aber nicht die gesamte Wirtschaftstätigkeit überwachen und jeden leitenden Angestellten auf seine Fähigkeiten hin überprüfen. Unter den Beschäftigten breitet sich wieder Resignation und Passivität aus. Ein radikales Gegenmittel tut not - ist es die Selbstverwaltung? Es genügt nicht, die formellen Strukturen eines totalitären und verfaulten Systems zu beseitigen. Um es zu überwinden, müssen es die Menschen in sich überwinden. Sie müssen lernen, daß es einen Sinn hat, sein eigenes Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und sich mit gegebenen Herrschaftsstrukturen auch am Arbeitsplatz nicht abzufinden. ■

EIN HALTLOSES PAMPHLET:

Freiheit, die ich liebe

Stefan Freytag

„Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt,“ dichtet Schenkendorf, gibt uns aber nicht bekannt, ob er die Freiheit auf Rädern, die Große Freiheit No. 7 oder eine andere der vielen möglichen meint. Der Kameralwissenschaftler hat anderes im Sinn.

Der dichtende Verwaltungsbeamte verwendete "meinen" in der Bedeutung von "lieben" und liegt damit natürlich im Trend der Zeit. "Seine romantische Sehnsucht nach dem Mittelalter und seine mystisch-sentimentale Weichheit entfremdet seine Poesie nachfolgenden Generationen rasch wieder", schreibt der Brockhaus (1890). Vielleicht zu Recht, denn daß Freiheit was schönes ist, das man sogar lieben kann, ist Allgemeingut, darüber was sie ist wird noch diskutiert.

Wie oft hat mir meine Schuldirektorin gesagt, daß ich sie nicht oder falsch verstehe. Jedenfalls so oft, daß ich es beinahe aufgegeben habe, ihren Wesenskern zu erforschen und mich auf den sicheren Grund des "Wie" zurückziehen möchte, auch wenn er mystisch-weich sein mag.

Ein Volk wird frei, schreiben die Zeitungen, freies Volk nennt man euch zu Recht, sagt Baghira, der Panther, im Dschungelbuch zu den Wölfen, die sich nicht um Verträge kümmern. Verträge sind das Um und Auf der freien Marktwirtschaft, der man soziale und - ums noch komplizierter zu machen - jetzt ökosoziale Fesseln anlegt.

Die Freiheit des knotenstockschiwängenden Wandersmanns der Romantik wird in den goldenen Zwanzigerjahren zur freien Liebe, die große Ähnlichkeit mit schwarzen Schwänen aufweist. Es gibt sie zwar, aber nur bei den Antipoden, oder sonstwo.

Die Freiheit der Kunst erschwert den Umgang mit dem Graffiti-Künstler, der etwas verbotenes tun will und die ganze Freude verliert, wenn man ihm die Verschönerung des Silberfeiles

oder einer Mietskaserne erlaubt. Viele Aborigines ziehen das Speeren in den Oberschenkel der Freiheitsstrafe, eine Erfindung der Aufklärung, vor.

Der Freimann befreite von der Last des Lebens, der Freiherr belastete es. Bis zu Ringel konnte man den Freitod wählen, seither sich nur mehr selbst ermorden. Ohne die Willensfreiheit müßte die katholische Kirche ihre Beichtstühle schließen, und ohne Freiheit wären die Freimaurer ganz gewöhnliche Handwerker. Hätte es keine Freibeuter gegeben, wäre Errol Flinn nie berühmt geworden, und Freilassing hätte ich für eine nach einem deutschen Dichter benannte Stadt gehalten. Die am Beginn unseres Jahrhunderts wiederentdeckte Freikörperkultur führte in England zu einer hitzigen Debatte über die Äußerungen einer Dame, sie würde lieber ertrinken als sich beim Baden der Kleider zu entledigen, hat sich aber gehalten und ermöglicht es so, Kindersoftpornos an gewöhnlichen Zeitschriftenständen unter Titeln wie "Fachzeitschrift für FKK" zu verkaufen.

Freizügige Witze kann man gerade noch erzählen, die vom katholischen Familienverband freigegebenen Filme sehe ich mir so gerne an wie "Lassie" und "Raumschiff Enterprise". Freistöße bringen in der arbeitsteiligen Gesellschaft eigene Spezialisten hervor, die Österreich - wie man im Spiel gegen die Niederlande gesehen hat - nicht unbedingt benötigt, da die Mannschaft über ausreichend trickreiche Kombiniere verfügt, die uns hoffentlich ins Achtelfinale schießen werden. Der Freistaat Bayern und die kürzlich entdeckten Aufkleber "freies Herzogtum Kärnten", wo ein Freiheitlicher regiert, würden für spitze Bemerkungen ausreichend Anlaß bieten, der Freischütz wurde ganz schön reingelegt.

Die Revolutionäre von 1848 freuten sich noch darüber, daß die Gedanken so frei sind, daß sie nicht mit von einem Jäger geschossen werden können (mit Pulver oder Blei). Über Freikarten freut sich auch ein jeder, aber nur finstere Gesellen betrachten die Sonntagszeitung als Freixemplar. Freistilringen ist jedes Jahr am Heumarkt zu sehen, f. o. b. bedeutet "free on board" und Freizeit wird von den Machern, nicht notwendigerweise von den Schreibern dieser Zeitung, dankenswerter Weise geopfert. ■

Der Entwurf des Grünen Klubs:


Die Wähler wieder wählen lassen

In dieser Folge setzt sich der Autor mit verschiedenen Entwürfen zur Wahlrechtsreform auseinander und stellt schließlich einen Antrag zur Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung vor, den er für den Grünen Klub erarbeitet hat.

In der seit 1987 anhaltenden Auseinandersetzung rund um die Reform der Nationalratswahlordnung geht es nur um juristisch und technisch machbares; die Einbindung von Soziologen, Politikwissenschaftlern, Demoskopen findet nicht statt (sofern nicht aus den eigenen Parteistellungen). Gleichfalls wird der große Aufhänger, die "Personalisierung" nicht problematisiert, werden die erwünschten Abgeordnetenrollen, die ja eigentlich Ausgangspunkt und Zielvorgabe für eine derartige Änderung sein sollten, nicht auf den Tisch gelegt und benannt. Bestenfalls stecken sie implizit im Buchstabendickicht des gerade aktuell vorgelegten Reformpapiers, um dann ein Vierteljahr später wieder umgestoßen zu werden. Entsprechend flau und über weite Etappen auch niveaulos gestaltet sich auch für den interessierten Beobachter das, was von einigen beschönend Wahlrechtsreformdiskussion genannt wird. Dabei wäre gerade die Klärung der Frage, ob und inwieweit der Abgeordnete nun Mandatar einer größeren oder kleineren Region, seiner Partei, der Vertreter inhaltlicher Positionen und innerparteilicher Gruppen oder der von seinen Wählern mit hinreichendem Vertrauen ausgestattete Akteur sein soll, entscheidend für die Gestaltung eines Persönlichkeitswahlrechtes. Doch hinter den Lippenbekenntnissen steckt zumeist nur der Wunsch, bisherige Aufstellungs- und Rekrutierungsmuster für die Kandidatenerstellung und die dadurch bedingte Abhängigkeit der Mandatare beibehalten zu können. Für die tagespolitischen Auseinandersetzungen müssen folgende Wahlrechtsmodelle immer mitgedacht werden: Das Kohlmaier-Neisser-Modell, das unter der Ägide der beiden genannten für die ÖVP erstellt wurde. Es sieht die Unterteilung der vier jetzigen großen Wahlkreise - Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark - in kleinere Wahlkreise, wie etwa Innviertel oder Südoststeiermark vor, in denen wie der-

zeit nach Hare die Grundmandate ermittelt werden sollen. In Anlehnung an das Südtiroler Vorzugsstimmensystem werden die Grundmandate den Bewerbern mit den höchsten Vorzugsstimmensummen zugewiesen. Die vier großen Bundesländer bilden für ihre Wahlkreise einen Wahlkreisverband, innerhalb dessen anhand der Reststimmen und Restmandate, abermals nach Hare, Landeslistenmandate ermittelt werden. Die Bundeslistenmandate werden wie bislang in den Wahlkreisverbänden Ost und West vergeben. Dieses Modell hätte sicherlich eine ganz radikale Stärkung des Persönlichkeitselementes gebracht - auch innerparteiliche Minderheiten und bei der Kandidatenaufstellung zu kurz gekommene

Teil 2



**DAS KREUZ
MIT DEM KREUZ**

Eine Serie von Stefan Lintl

Gruppen könnten ihre Kandidaten durch Vorzugsstimmenwahlkampf "reinbringen" - hat aber einen starken Nachteil: Nachdem im Papier keine zum Grundmandat alternierende bundesweite Prozenzhürde vorgesehen ist, wäre der Einzug in den Nationalrat an die Erringung eines Grundmandates geknüpft, was aufgrund der erhöhten Zahl der Wahlkreise und der damit im Schnitt niedrigeren Zahl von Mandaten im Wahlkreis (was wieder, auf den Wahlkreis bezogen, ein höheres Prozentquorum bedeutet) deutliche Probleme für kleine und neue Gruppen bedeutet hätte. Umgelegt auf 1983 hätte die FPÖ nur ein Kärntner Grundmandat erreicht, 1986 wäre die GA an dieser Bestimmung gescheitert.

Als nächstes kam dann schon der erste Entwurf der großen Koalition (die ÖVP hatte sich während der Regierungsverhandlungen sehr rasch der innerparteilichen Mehrheit unheimlichen Vorschlags - man denke an die Probleme mit dem Bündnisproporz - entledigt) von 1987. Dieser sah eine näher nicht ausgeführte Anzahl von Einerwahlkreisen vor, die auch gleich schon über eine Verfassungsbestimmung festgeschrieben werden sollten, während überall sonst, wo Einerwahlkreise existieren, Kommissionen damit beauftragt sind, nach jeder Volkszählung diese neu einzu-

teilen, um eine gerechte Stimmengewichtung zu sichern. Der Bewerber mit den meisten Stimmen im Einerwahlkreis sollte direkt gewählt sein. Allerdings hat das einen gehörigen Schönheitsfehler: der Wähler soll nach diesem Entwurf eine Partei und/oder den Kandidaten dieser Partei wählen können - nicht aber den Kandidaten einer anderen Partei oder einen Unabhängigen, womit das Primat der Parteidisziplin und -wahl gesichert und das "Persönlichkeitselement" für die "Würscht" wäre. Denn Persönlichkeitswahl ist nun wohl eher dann gegeben, wenn ich unabhängig von meiner Parteipräferenz den mir - aus welchen Gründen auch immer - am besten scheinenden Kandidaten meines Einerwahlkreises wählen kann und nicht gezwungen werde, jemand, den ich für eine Null oder eine Niete halte meine Stimme zu geben bzw. bestenfalls nicht zu geben, wenn also Kombinationen à la Bruckmann-GA, Sohn-SPÖ, Pilz-KPÖ, Buchner-FPÖ und was man sich sonst noch einfallen lassen mag, möglich sind. Ferners sah der erste Koalitionsentwurf eine bundesweite 3%-Hürde vor, die die Grundmandatsbarriere ersetzen sollte. Gruppen, die unter der 3%-Marke liegen, nach jetzigem Wahlrecht aber schon Grundmandate haben, wären dann auch draußen, so sie kein Direktmandat machten. Schließlich sollte der bundesweite Proportionalausgleich nach d'Hondt vorgenommen werden. Ausgangslage für die Anzahl der Wahlkreise war die im Koalitionsübereinkommen festgeschriebene Zahl von 100. Doch bald schon sank die Zahl auf 90, und sank und sank schließlich auf 61, was nur noch einem Drittel der Nationalratsmandate entspricht.

Der Hauptgrund hierfür war die Gefahr von Übergangsmandate: Verliert etwa die Tiroler VP Stimmen, bleibt aber stärkste politische Kraft, so kann es passieren, daß ihr mehr Direktmandate als Grundmandate zufallen. Und was in diesem Fall tun? Die überschüssigen Mandate überschüssige Mandate sein lassen? Das brächte mit Sicherheit den Vorwurf, die Koalition wolle sich zusätzliche Mandate verschaffen. Anrechnung auf die Bundesmandate? Von denen gibt es bereits jetzt zu wenig, um alle "Notwendigkeiten" versorgen zu können. Also: Reduktion der Mandatszahl. Zusätzlich war in diesem Papier auch noch die Verfünffachung der Zahl der für eine Kandidatur erforderlichen Unterstützungsunterschriften vorgesehen, mit anderen Worten: die nahezu völlige Ausschaltung unliebsamer politischer Konkurrenz und das Einfrieren der Parlamentsparteien auf SP, VP, FP und GA.

Danach folgten einige kleinere Papiere, bis Verhandlungen zwischen VP und Löschnak ein Ergebnis brachten, das von der VP-Nationalratsfraktion nun auch als Initiativantrag eingebracht wurde. Dieser sieht vor: In den neun Wahlkreisen werden 27 Regionalwahlkreise eingerichtet (je 5 in W und OÖ, je 4 in NÖ und St, 3 in Tirol, je 2 in S und K, einer in

V und B) Anhand der Wahlzahl des Wahlkreises wird die Anzahl der Regionalmandate einer Partei im Regionalwahlkreis ermittelt. Bewerber, die 15 % der Parteistimmen an Vorzugsstimmen erhalten, werden vorgereiht, ansonsten halten die Bewerber in der Reihenfolge des Regionalwahlvorschlags in den Nationalrat Einzug. Alternierend zur Grundmandats-hürde gibt es eine bundesweite 4%-Hürde. Der Bundesausgleich erfolgt nach d'Hondt. Nun aber (endlich) zum von Grünen Parlamentsklub eingebrachten Wahlrechtsänderungsvorschlag.

Zielvorstellungen für die Erstellung des Antrags waren: das Bekenntnis zur Person als Träger politischen Handelns, daraus resultierend die Stärkung des Wählers auf die Kandidatenreihung und die Möglichkeit, mehrere Bewerber verschiedener Parteien wählen zu können

- zur Erhöhung der Legitimation parlamentarischer Entscheidung die Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten
- Die exaktestmögliche Umsetzung des wählerwillens in Mandate.

Der Antrag im Detail:

Das aktive Wahlalter soll auf 16 gesenkt werden, der Wahlausschließungsgrund der gerichtlichen Verurteilung entfallen. Das passive Wahlalter soll auf 19 gesenkt werden.

Die neun Wahlkreise bleiben bestehen, es werden 21 Wahlbezirke eingerichtet (OÖ 5, NÖ und St 4, W 3, restliche je einer) in denen Bewerber verschiedener Parteien und Unabhängige sich dem Wähler stellen. Auf die Wahlbezirke werden 133 der 1838 Nationalratsmandate aufgeteilt, der Wähler kann bis zu sovielen Stimmen, wie es einem Drittel der Anzahl der Mandate des Wahlbezirks entspricht, vergeben, mindestens aber zwei (eine Vorkehrung für die kleinen Wahlbezirke) - und das, wie bereits eingangs erwähnt, unbeschadet verschiedener Parteizugehörigkeiten und seiner Parteipräferenz Personenstimmen vergeben. (Siehe Abbildung)

Aus der Summe aller Personenstimmen wird hernach nach Hagenbach-Bischoff die Wahlzahl des Bezirks gefunden. Kandidaten, die mindestens so viele Stimmen erhalten, sind im Wahlbezirk direkt gewählt. Hagenbach-Bischoff bietet die Möglichkeit, daß prinzipiell (sofern genügend Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl erreichen) alle Wahlbezirksmandate auch im

Wahlbezirk vergeben werden können.

Die Grundmandate werden nach Hare ermittelt. Von ihnen wird die Anzahl der Wahlbezirksmandate einer Partei im Wahlkreis subtrahiert. Auf sie solcherart verbleibenden Landeslistenmandate kann der Wähler vermittels seiner Vorzugsstimme Einfluß ausüben:

AMTLICHER STIMMZEITEL
für die Nationalratswahl am 23. November 1986

Wahlbezirk Salzburg

Die Kandidatinnen und Kandidaten Ihres Wahlbezirks sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Sie können bis zu 2 Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen.

| Für die gewählte Person im Kreis einzeichnen | Bezeichnung der Kandidatin bzw. des Kandidaten (Name, Beruf, Geburtsjahr) | Parteizugehörigkeit |
|--|---|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | Brennerstein Anton, HS-Diplomant, 1930 | SPO |
| <input type="checkbox"/> | Frachenschlager Friedl, Dr., Hochschullehrer, 1943 | FPÖ |
| <input type="checkbox"/> | Fur Herbert, Schauspieler, 1922 | GRÜNE |
| <input type="checkbox"/> | Gold Ernst, Angewandter, 1928 | KPÖ |
| <input type="checkbox"/> | Gruber, A.E., 1923 | SPO |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rathgeber, 1948 | ÖVP |
| <input type="checkbox"/> | Schulmeister, 1947 | ÖVR |

Wahlkreis Salzburg

| Leser Nr. | Für die gewählte Person im Kreis einzeichnen | Kurzbezeichnung | Kopplungspartner/Kopplungspartnerin | Bezeichnung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten nach der Wahl (Vorzugsstimme) |
|-----------|--|-----------------|---|--|
| 1 | <input type="checkbox"/> | SPO | Sozialistische Partei Österreichs | |
| 2 | <input type="checkbox"/> | ÖVP | Österreichische Volkspartei | |
| 3 | <input type="checkbox"/> | FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs | |
| 4 | <input type="checkbox"/> | KPÖ | Kommunistische Partei Österreichs | |
| 5 | <input checked="" type="checkbox"/> | GRÜNE | Die Grünen Österreich - Liste Friedl-Neumann-Blas | <i>Kandidat</i> |
| 6 | <input type="checkbox"/> | | | |

Kandidaten, die zumindest 15% der Wahlzahl oder 3% der Parteistimmen erreichen, werden vorgereiht. Unter der Annahme, daß das Wahlverhalten unter dieser Vorzugsstimmenregelung gleich geblieben wäre, hätten bei der Wahl 1986 immerhin bereits 7 Kandidaten diese Hürde übersprungen (wenngleich vier davon auch Spitzenkandidaten der Parteien sind). Würde eine derartige Regelung jedenfalls eingeführt, ist meines Erachtens für viele Wähler ein Stimulans, sich des Instruments der Vorzugsstimme zu bedienen.

Bundesweite Mandatermittlung

Die Ermittlung des endgültigen Mandatsstandes erfolgt nach dem System Niemeyer ohne Grundmandats- oder Prozenzhürden. Das hätte für die Nationalratswahl von 1983 folgenden hypothetischen Mandatsstand gebracht (in Klammer das Ergebnis nach der jetzigen NRWO): SPÖ 87 (90), ÖVP 79 (81), FPÖ 9 (12), VGÖ 4 (3), ALÖ 3 (0), KPÖ 1 (0). Und nun etwas ausführlicher der Mandatsstand, der sich ergeben hätte:

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|--------------------------------------|---------|------|------|----|------|----|------|----|---|
| SPÖ | 2092024 | 43.1 | 7890 | 79 | 43.2 | 80 | 43.7 | -1 | |
| ÖVP | 2003663 | 41.3 | 7557 | 76 | 41.5 | 77 | 42.1 | -1 | |
| FPÖ | 472205 | 9.7 | 1781 | 18 | 9.8 | 18 | 9.8 | 0 | |
| GA | 234028 | 4.8 | 8.83 | 9 | 4.9 | 8 | 4.4 | +1 | |
| KPÖ | 35104 | 0.7 | 1.32 | 1 | 0.5 | 0 | 0.0 | +1 | |
| MIR | 8100 | 1.2 | 0.31 | 0 | 0.0 | 0 | 0.0 | 0 | |
| GAL | 6005 | 0.1 | 0.23 | 0 | 0.0 | 0 | 0.0 | 0 | |
| KG | 1059 | 0.0 | 0.04 | 0 | 0.0 | 0 | 0.0 | 0 | |
| 4852188: 183 = 26514.69 (= Wahlzahl) | | | | | | | | | |

Spalte 1: Parteikurzbezeichnung; MIR = Aktionsliste "Mir reicht's", GAL = Die Grünalternativen-Demokratische Liste, KG = Kärntner Grüne

Spalte 2: Bundesweite Parteistimmen

Spalte 3: Bundesweite Stimmprozente

Spalte 4: Quotient bei Division mit Wahlzahl

Spalte 5: Mandatszahl nach Grünen-Entwurf

Spalte 6: Mandatsprozente nach Grünen-Entwurf

Spalte 7: Mandatszahl nach jetziger NRWO

Spalte 8: Mandatszahl nach NRWO

Spalte 9: Differenz der Mandatszahlen zwischen Grünen-Entwurf und NRWO

Besonderes Augenmerk bitte ich auf die Spalten 3, 6 und 8 zu legen, deren Vergleich den Verdacht, der Grüne Klub wolle sich ein zusätzliches Mandat zuschanzen, eindeutig widerlegt. Für die bundesweite Mandatermittlung können Parteien ihre Listen miteinander koppeln, das heißt, daß für die Mandatszuweisung ihre Stimmen wie die einer einzigen Partei behandelt und danach mit einer koppelungsspezifischen Wahlzahl - wieder nach Niemeyer - auf die Koppelungspartner aufgeteilt werden.

Zusammengefaßt: Ziel des Grünen Antrages ist es, den Wähler wieder wählen zu lassen und ihm die Gewißheit zu geben, daß seine Stimme zählt, sei es nun seine Parteipräferenz, die durch Hürden ungehindert sehr bald ihren exaktestmöglichen Niederschlag in Mandaten findet, sei es nun seine Präferenz für Kandidaten einer anderen als von ihm gewählten Partei, sei es seine inhaltlich und/oder persönlich begründete Vorliebe für Kandidaten der von ihm gewählten Partei.

In Österreich sind viele Entscheidungsprozesse vom Parlament Richtung Sozialpartnerschaft und Parteizentralen ausgelagert. Das oben beschriebene Modell soll den direkt gewählten Mandatären auch wirklich ein Mandat geben, sei es ideologisch, regional oder ad personam bedingt und ihnen den Rücken gegenüber den außerparlamentarischen Apparaten stärken. Es soll Parteien stärkeren Wettbewerbsstreß, und damit auch (vielleicht) stärkeres inhaltliches Profil bringen (nach jetzigem Stand wäre bei den Oktoberwahlen zumindest mit dem Einzug von KPÖ und VGÖ

zu rechnen) sowie innerparteiliche Profile klarer hervortreten zu lassen.

Daß ein solcher Antrag nur wenige Freunde in den Gremien, die ihn beschließen müßten, haben kann, ist klar. Viel eher ist ein Facelifting des Wahlrechts (etwa im Sinne eines Modells mit Einer-, Zweier- oder Dreierwahlkreisen) zu rechnen, das den Zugriff die Abhängigkeit des Mandatars von der Partei sichert und den beschließenden Parteien demokratiopolitische Pseudolegitimation liefert.

So ist das Leben.

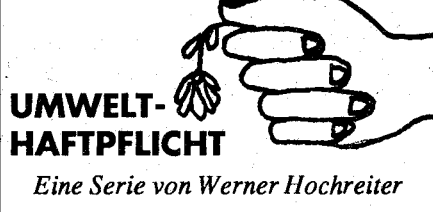
"Minimale Schädiger", öffentliche Fonds

"Gefahrengemeinschaften", Sanierungsprogramme

6) Probleme bei der Inanspruchnahme minimal kausaler Schädiger

Von minimaler Kausalität wird gesprochen, wenn das Handeln vieler einen Schaden herbeiführt, die einzelnen Beiträge zum Schaden (im Sinne der *conditio sine qua non* - Theorie verstanden) jedoch geringfügig oder gleich Null sind.⁽³⁸⁾ Die hervorstechendsten Beispiele im Umweltbereich bilden die Kfz-Emissionsschäden sowie die Gewässer- (insbesondere die Grundwasser-) und Bodenschäden aus der land- und forstwirtschaftlichen Düngung⁽³⁹⁾.

Teil 3



Die Liquidation solcher Schäden scheitert in der Regel schon daran, daß die Probleme bei der Identifikation der vermeintlichen Schädiger schier unüberwindbar sind⁽⁴⁰⁾, ganz abgesehen von der Problematik der Verschuldensfrage⁽⁴¹⁾. Soll damit der Ausgleich solcher Schäden de facto weithin unterbunden bleiben? Das kann wohl nicht wahr sein, denn: bei einer Gesamtbetrachtung dürfte sich ergeben, daß das Gesamtausmaß der mit großer Wahrscheinlichkeit drohenden Schäden durchaus dem ebenbürtig ist, was an Schäden aus Bestand und Betrieb umweltgefährdender Anlagen droht⁽⁴²⁾. Selbiges dürfte auch für die Eintrittswahrscheinlichkeit der jeweils typischen Schäden gelten. Damit sind aber genau die Argumente angesprochen, die von der Lehre zur inhaltlichen Rechtfertigung der bestehenden Gefährdungshaftungsnormen sowie von deren analoger Anwendung vorgebracht werden⁽⁴³⁾. Es liegt also nahe, die "Gesamtheit" der in Betrieb befindlichen Kraftfahrzeuge sowie die "Gesamtheit" der "düngenden" land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls als umweltgefährdende Anlagen anzusehen bzw. sie haftungsrechtlich als solche zu behandeln. Praktisch bedeutet dies, daß man die beteiligten Rechtssubjekte jeweils zu einer Gefahrengemeinschaft zusammenschließt⁽⁴⁴⁾.

und diese dann einer Gefährdungshaftung unterwirft.

Organisatorische Voraussetzung ist jeweils bloß die Bildung eines passiv klagslegitimierten Fonds, der durch Beiträge der "Mithalter"⁽⁴⁵⁾ zu speisen sein wird⁽⁴⁶⁾; dabei muß nur darauf geachtet werden, daß die Höhe des individuellen Beitrages möglichst dem Grad an individueller Mitverantwortlichkeit⁽⁴⁷⁾ entspricht⁽⁴⁸⁾.

7) Zusammenspiel mit öffentlich-rechtlichen Sanierungsprogrammen; Gemeinlastprinzip versus Prinzip individueller Verantwortlichkeit

Man stelle sich folgenden fiktiven Fall vor: In der Gemeinde XY wurde⁽⁴⁹⁾ in den 50er bis 70er Jahren jedweder Müll ohne irgendeine Kontrolle oder Genehmigung in einem Graben (oder einer Schottergrube, einem Teich), den eine GmbH gemietet hat, abgelagert. Nun befindet sich über dem Müll eine dünne Schotter- bzw. Humusschicht und darauf wurde eine Tennisanlage errichtet. Wasser- und Erdbodengutachten ergeben, daß durch Emissionen der Deponie das Grundwasser, aber auch das Erdreich angrenzender Liegenschaften erheblich verseucht worden sind. Trinkwasserqualität ist nicht mehr gegeben. Der Schadstoffaustrag aus der Deponie dauert auch jetzt noch an. Der Betreiber der Deponie (eine GmbH, die den Mietvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer mittlerweile gekündigt hat und schon liquiduiert ist) hat gegen geringes Entgelt die Ablagerungen gestattet. Eine Sanierung der Altlast wäre wegen der Grundwasserbeeinträchtigungen vonnöten. Der vormalige Alleingesellschafter A.B. ist nicht mehr greifbar. Solche Fälle sind typisch. Daß Deponien ohne jegliche Genehmigung bzw. unter Nichteinhaltung vorhandener Genehmigungen betrieben werden, dürfte auch heute in Österreich noch der Regelfall sein⁽⁵⁰⁾. Und typisch ist auch, daß durch die von solchen tickenden Zeitbomben ausgehenden schädigenden Vorgänge in der Regel die Rechtssphäre einer Vielzahl von Menschen betroffen ist. Vom Primärverantwortlichen ist wohl kaum etwas zu holen, aber auch die Gemeinde wäre überfordert, wollte man ihr die Finanzierung der im öffentlichen Interesse dringend notwendigen

Sanierung aufbürden.

Die beschleunigte und sachgemäße Durchführung der Sanierung solcher Altlasten wird damit auch weiterhin im wesentlichen davon abhängen, ob der Bund bzw. die Länder finanziellen Rückhalt bieten bzw. zu bieten vermögen⁽⁵¹⁾. Aber nicht alle Fälle sind so gelagert. Wenn nämlich - vorausgesetzt, daß sich eine privatrechtliche Haftpflicht im jeweiligen Fall begründen läßt⁽⁵²⁾ - der/die Verantwortliche/n greifbar sind (und zumindest teilweise Liquidität gegeben ist), dann stellt sich die Frage, wie⁽⁵³⁾ ein sinnvolles Ineinandergreifen von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen aussehen kann:

Das bestehende System basiert überwiegend darauf, daß die öffentliche Hand die Last der Vorfinanzierung trägt⁽⁵⁴⁾. De facto trägt sie dadurch das Risiko der Uneinbringlichkeit der anfallenden Sanierungskosten, sei es im privatrechtlichen wie im öffentlich-rechtlichen Weg. Daran sollte im Umweltschutzinteresse festgehalten werden⁽⁵⁵⁾.

Lückenhaft ist die österreichische Rechtsordnung aber dort, wo es um den Kostenersatz für Sanierungsprojekte durch die öffentliche Hand geht, wo diese als Träger von Privatrechten, also im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftritt^(57, 58). Da stellt sich nämlich das Problem, wie der Ersatzanspruch des Geschädigten (das ist in der Regel der Liegenschaftseigentümer, oder der "Wasserberechtigte") auf die öffentliche Hand übergehen soll, wenn mit ihren Finanzmitteln (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) zunächst einmal saniert wird:

Freilich stehen mit § 1042 ABGB bzw. mit den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag Rechtsgrundlagen für mögliche Ersatzansprüche zur Verfügung⁽⁵⁹⁾. Aber warum soll es nur auf die Ersparnis, den Nutzen für den Schädiger ankommen, der diesem durch das Tätigwerden durch die öffentliche Hand zugekommen ist? Fatal ist vor allem der denkbare Einwand des Schädigers, daß die eigentlich Geschädigten ihre Ersatzansprüche gar nicht geltend gemacht hätten⁽⁶⁰⁾. Erwägenswert wäre es aber auch, die öffentliche Hand als mittelbar Geschädigten anzusehen und die Regeln über die Drittschadensliquidation anzuwenden⁽⁶¹⁾. Streng genommen gibt es zwar keine "rechtliche" Pflicht der öffentlichen Hand zu sanieren. Wenn der Bund aber z.B. im Rahmen des ALSAG (Altlastensanierungsgesetz) tätig geworden ist, so ist dem ein Verfahren vorangegangen, das faktischen "Zwang zum Handeln" produziert hat⁽⁶²⁾; man kann also dann durchaus von einem Fall bloßer "Schadensüberwälzung" reden.

Noch zwingender erscheint m.E. aber das Argument, daß die Konstellation entsprechend der "Lehre vom verhinderten Vorteilsausgleich"⁽⁶³⁾ zu behandeln ist, somit der Ersatzanspruch in Analogie zu den bestehenden Legalzessionsnormen (§ 332 ASVG, § 10 EFZG, § 67 VVG)

auf die öffentliche Hand übergeht; dies deshalb, weil die §§ 18(1), 14(1) ALSAG deutlich zeigen, daß weder bezweckt ist, daß der Geschädigte mehr erhält, noch, daß die Leistung der öffentlichen Hand dem Schädiger zugutekommen und ihn entlasten soll⁽⁶⁴⁾.

(38) vgl. mwN Reischauer in Rummel Rz 16 zu § 1302 ABGB

(39) vgl. den naturwissenschaftlichen Problemerkatalog zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts für Österreich in: Bodenschutz, Probleme und Ziele, hrsg. vom Umweltbundesamt 1988

(40) zu den Problemen des Kausalnachweises bei Fällen minimaler Kausalität vgl. Bydlinki, Schadensverursachung S 108f

(41) fraglich ist, ob man dem einzelnen Kfz-Benutzer überhaupt eine Pflichtwidrigkeit vorwerfen kann?

(42) die daraus entstehenden Argumente gegen eine einseitige haftungsrechtliche "Schlechterstellung" von Betreibern solcher Anlagen haben also Berechtigung

(43) Koziol, Haftpflichtrecht II 2, S 576f mwN, insbesondere mit den Hinweisen auf die Haltung der Judikatur zur analogen Anwendung bestehender Gefährdungshaftungsnormen auf unregelte Sachverhalte

(44) die Zusammenfassung zu einer Haftungsgemeinschaft liegt auch wegen der Homogenität dieser "Gesamtheiten" nahe

(45) jeder Kfz-Benutzer ist also als Mithalter dieser "Anlagen" anzusehen, vgl. dazu Koziol, Haftpflichtrecht II 2, S 527ff

(46) am sinnvollsten wird dies auf fiskalischem Weg zu erfolgen haben, vorrangig durch Verbrauchsabgaben auf Treibstoffe bzw. Düngemittel

(47) zur Ablehnung des Begriffs "Verursacherprinzip" vgl. schon oben bei FN 5); im übrigen sind ja nicht bloß Abstufungen nach rein quantitativen Aspekten denkbar; diskutabel sind auch Ausnahmen, weil ein alternatives Verhalten nicht "zumutbar" ist

(48) Daß man sich diesem Ziel nur annähern kann, ist klar; da die genaue Feststellung des individuellen Beitrags idR unauflösbar ist; diese "Unauflösbarkeit" stellt aber ein Risiko dar, das entsprechend dem in § 1302 ABGB enthaltenen Grundgedanken von den Schädigern zu tragen ist

(49) in abgewandelter Form entnommen aus: Kerschner, Privatrechtlicher Umweltschutz bei sogenannten "Altlasten", RZ 1990/26ff

(50) zur Problematik der Gefahren aus aufgegebenen bzw. ohne Genehmigung betriebenen Abfalldeponien, vgl. ÖBIG, Abfallerhebung in den Gemeinden 1984, Wien 1985

(51) vgl. dazu das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Altlastensanierungsgesetz, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz sowie das Umweltfondsgesetz

(52) in diesen Fällen spielt vor allem die



UND DIES MEIN SOHN
WIRD ALLES EINMAL
DIR GEHÖREN!

"Voraussehbarkeit der Schädigungseignung" zum Zeitpunkt der jeweiligen Ablagerungshandlungen als unabdingbare Voraussetzung einer Gefährdungshaftung eine wichtige Rolle, vgl. auch Kerschner aaO S 30 entsprechend zur Verschuldungshaftung

(53) und zwar hier im Sinne des prinzipiellen Vorrangs des Umweltschutzes, vgl. dazu das Bundesverfassungsgesetz vom 27. Nov. 1984 über den umfassenden Umweltschutz BGBl. Nr. 491

(54) durch bewusstes Untätigbleiben der öffentlichen Hand werden ja sicher keine Sanierungsvorhaben induziert

(55) dem Prinzip individueller Verantwortlichkeit ist solange Vorrang zu geben, als Schäden noch dem Verantwortungsbereich eines bestimmten Schädigers zuordenbar sind. Das Gemeinlastprinzip (= die Kosten der Schadensbeseitigung sowie allfällige Folgekosten werden auf die Allgemeinheit übergewälzt) soll nur dort - subsidiär - Platz greifen, wo eine individuelle Verantwortlichkeit nicht mehr feststellbar ist, oder wenn es aus anderen Gründen z.B. sozialen, verteilungspolitischen etc. geboten ist. Das Gemeinlastprinzip als bloß fakisches Ergebnis eines ineffektiven Rechtsschutzsystems ist jedenfalls abzulehnen.

(56) Normen wie § 18(2)(3) ALSAG, § 11 UFG helfen da nur bedingt weiter; vgl. auch die reservierte Äußerung von Kerschner, aaO S 28; Berger in: Berger/Onz, Altlastenhaftung, Laxenburg 1990, S 46f

(57) vgl. dazu § 18 ALSAG bzw. § 12a (3) Z.1,2,3 WBF; diese Vorschriften betreffen die Kostersatzpflicht für Sanierungstätigkeit der öffentlichen Hand im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(58) Wenn im Rahmen der Hoheitsverwaltung vorgegangen wird, und dem eigentlich Verantwortlichen über die §§ 30ff, 122, 138 Wasserrechtsgesetz, § 7 Sonderabfallgesetz oder die §§ 79, 79a oder 83 der Gewerbeordnung die Sanierung aufgetragen wird, so ermöglicht im Normalfall § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz, daß dem Verpflichteten bei Nichtbefolgung (bzw. unter Umständen sogar im Vorhinein) die Kosten vorgeschrieben werden können.

(59) vgl. Kerschner aaO. S 28, Berger aaO S 45f

(60) Berger aaO S 45

(61) Koziol-Welser I 7 S 401 mwN

(62) vgl. die §§ 18(1), 12(1), 14, 11, 15 ALSAG

(63) Koziol-Welser I 7, S 399ff mwN

(64) Koziol-Welser I 7, S 400

Die Reproduktion der Scheinwelt

Segmentalisierung versus Totalität

3. Der Ideologiebegriff der Reinen Rechtslehre

"Ideologie" ist nach Kelsen u.a. dadurch gekennzeichnet, daß sie den Gegenstand der Erkenntnis verhüllt, eine diesen Gegenstand verkündende und entstellende Darstellung beinhaltet.⁽¹³⁾ Nach marxistischer Auffassung spiegelt aber das Recht selbst die ihm zu Grunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse in verkürzter und entstellter Weise wider. Eine Rechtslehre, die diesen Umstand außer acht läßt, reproduziert diesen Makel ihres Untersuchungsgegenstandes.⁽¹⁴⁾

Der verhüllende Charakter des Rechtsverhältnisses im Kapitalismus soll an einem Beispiel erläutert werden:

Nach der von der klassischen bürgerlichen Ökonomie begründeten Arbeitswertlehre besitzt jede Ware einen Doppelcharakter: Einerseits ist sie Gebrauchswert (= Summe der nützlichen Eigenschaften, mit der die Ware menschliche Bedürfnisse irgendwelcher Art befriedigt). Dabei handelt es sich um ein rein qualitatives Element. Werden Waren gegeneinander ausgetauscht, so erweist sich, daß der Gebrauchswert andererseits auch stofflicher Träger des Tauschwertes ist. Allen Waren gemeinsam ist, daß sie Produkte menschlicher Arbeit sind. Die konkrete Form dieser Arbeit ist unterschiedlich (Schuster, Schneider, technischer Zeichner...). Allen diesen Formen ist gemeinsam, daß sie Verausgabung menschlichen Arbeitsvermögens sind. Hirn, Muskel, Nerven müssen betätigt werden. Der Tauschwert einer Ware wird durch das zu ihrer Erzeugung gesellschaftlich notwendige (d.h. wenn jemand langsamer arbeitet ist sein Produkt natürlich nicht mehr wert) Quantum dieser abstrakten Arbeit bestimmt.

Dieses Wertgesetz wendet Marx auch auf die Arbeitskraft an: Ihr Tauschwert wird - wie der aller anderen Waren - durch das in Waren vergegenständlichte Quantum abstrakter Arbeit bestimmt, das zu ihrer Produktion und Reproduktion nötig ist. (Nötig darf man nicht im Sinn von lebensnotwendig verstehen: Der Umfang der zu befriedigenden Bedürfnisse ist historisch verschieden: Während im vorigen Jahrhundert und heute noch in vielen Entwicklungsländern tatsächlich im wesentlichen nur die lebensnotwendigen Bedürfnisse befriedigt wurden/werden, sind in den hochentwickelten Industriestaaten kulturelle

Bedürfnisse, Alten- und Krankenversorgung,... mitumfaßt).

Der Gebrauchswert der Ware Arbeitskraft besteht für den Unternehmer darin, daß sie Wert schafft, und zwar eine größere Menge, als zu ihrer Reproduktion notwendig ist. Dieser den Wert der Ware Arbeitskraft umschließende Teil des vom Arbeiter geschaffenen Wertes bildet den Mehrwert, den sich der Unternehmer aneignet. Der Arbeiter arbeitet also nur einen bestimmten Teil des Arbeitstages um jenen



Wert zu schaffen, den er in Form des Lohnes wiedererhält; die restliche Zeit produziert er Mehrwert für den Unternehmer. Diese Erkenntnis hat für alle Gesellschaftsformationen Gültigkeit, die auf Ausbeutung beruhen: der leibeigene Bauer schafft Mehrwert für den Grundherrn, der Sklave für den Sklavenhalter. Die unterschiedliche Erscheinungsform der Ausbeutung verschleiert dies. "Bei der Fronarbeit unterscheiden sich räumlich und zeitlich, handgreiflich sinnlich, die Arbeit des Fröners für sich selbst und seine Zwangsarbeit für den Grundherrn. Bei der Sklavenarbeit erscheint selbst der Teil des Arbeitstages, worin der Sklave nur den Wert seiner eignen Lebensmittel ersetzt, den er in der Tat also für sich selbst arbeitet, als Arbeit für seinen Meister. Alle seine Arbeit erscheint als unbezahlte Arbeit."⁽¹⁵⁾ Im Kapitalismus dagegen erscheint selbst die Mehrarbeit bezahlt: Den Sklaven und leibeigenen Bauern wird die Mehrarbeit durch außerökonomischen Zwang abgepreßt. Der Kapitalismus ist dagegen gerade durch das Fehlen dieser außerökonomischen Gewalt charakterisiert. Der Arbeiter ist "nur" durch ökonomischen Zwang genötigt, seine Arbeitskraft zu verkaufen, im übrigen aber "frei" (etwa, an wen er/sie verkauft). Die Kauf- und Verkaufsfakte erwecken den Anschein, als würde mit der vollen Bezahlung des Werts der Ware Arbeitskraft die ganze Arbeit - also auch die Mehrarbeit - bezahlt. Dieser falsche Schein ist keineswegs das Ergebnis bewußter Betrügereien der Unternehmer. Es ist in

gewisser Weise objektiv und entspringt den realen gesellschaftlichen Verhältnissen selbst: "Stellen wir uns auf den Standpunkt des Arbeiters, der für zwölfstündige Arbeit z.B. das Wertprodukt sechsstündiger Arbeit erhält, sage 3 sh. (shilling, Red.), so ist für ihn in der Tat seine zwölfstündige Arbeit das Kaufmittel der 3 sh. (...). Jeder Wechsel in der Größe des Äquivalents, das er erhält, erscheint ihm daher notwendig als Wechsel im Wert oder Preis seiner zwölf Arbeitsstunden."⁽¹⁶⁾ Der Unternehmer wiederum versucht alle Waren möglichst billig zu kaufen. Daß sich die Ware Arbeitskraft von allen anderen dadurch unterscheidet, daß sie als einzige in der Lage ist für ihn Mehrwert zu erzeugen, ist für den Unternehmer in keiner Weise erkennbar.

An diesem Beispiel des Arbeitslohnes sollte gezeigt werden, daß die dem Recht zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse sich an der Oberfläche und in der Vorstellung der Menschen verschieden - ja sogar gegensätzlich zu ihrem Wesen - darstellen.⁽¹⁷⁾ Das Recht baut aber eben auf diesem verkehrten Schein auf und verstärkt ihn dadurch, macht ihn noch undurchschaubarer. So werden etwa auf das ökonomische Verhältnis Lohnarbeit grundsätzlich die gleichen Formen des Vertragsrechtes angewendet, wie auf den Austausch beliebiger anderer Waren. Daß der Austausch Lohn gegen Überlassung der Arbeitskraft sich von allen anderen gegenseitigen Verträgen dadurch unterscheidet, daß er die Quelle des Mehrwerts ist, wird dadurch noch mehr verhüllt.

Darüber hinaus ist das Verhältnis Arbeiter-Unternehmer, wie gesagt, durch das Fehlen außerökonomischer Gewalt bzw. rechtlichen Zwanges geprägt. Ein von der Rechtsordnung auf den Arbeiter ausgeübter Zwang ist nicht nur unnötig (der Arbeiter ist ja schon aus anderen Gründen gezwungen, seine Arbeitskraft zu verkaufen), sondern für die Entwicklung des Kapitalismus sogar hinderlich (so wäre etwa die für den Kapitalismus charakteristische rasante Entwicklung einzelner Branchen unmöglich, wenn die dafür benötigten Arbeitskräfte durch die Rechtsordnung an Unternehmer anderer Branchen gekettet wären). Auch darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen Kapitalismus einerseits, Feudalismus und Sklavenhaltergesellschaft andererseits, in denen jeweils die ausgebeutete Klasse rechtlich verpflichtet war, zu arbeiten. Diese rechtliche Gleichbehandlung von Arbeitern und Unternehmern erzeugt die Illusion tatsächlicher Gleichheit.⁽¹⁸⁾ Wie oben gezeigt, verbirgt sich aber hinter diesem Schein der Umstand, daß sich der Unternehmer in der Produktion den vom Arbeiter produzierten Mehrwert aneignet. Die Rechtsordnung baut also auch in diesem Punkt auf dem verkehrten Schein der Gleichheit aller Mitglieder dieser Gesellschaft auf.

Daraus folgt: Eine wissenschaftliche

Durchdringung des Phänomens "Arbeitsvertrag", wie des Rechts überhaupt, erfordert die Berücksichtigung der Tatsache, daß das Recht auf den verkehrten Schein ökonomischer Verhältnisse aufbaut, daß das Recht selbst illusionäre Vorstellungen erzeugt.

Eine Rechtstheorie, die sich dem gegenüber auf den normativen Gehalt des Rechts beschränkt, reproduziert zwangsläufig diesen verkehrten Schein.

Zusammenfassung: In Abschnitt 2. wurde herausgearbeitet, daß der Kern der Auseinandersetzung zwischen marxistischer und positivistischer Rechtstheorie darin liegt, daß erstere wissenschaftliche Erkenntnis aus den Gesamtzusammenhang, letztere aber durch Segmentierung in Einzeldisziplinen anstrebt. Gegen das positivistische Konzept wurden folgende Argumente vorgebracht:

1.) Begründet die Reine Rechtslehre nicht, warum die - unbestrittene - formallogische Unableitbarkeit von Sollens- aus Seinssätzen den zentralen Stellenwert in der Rechtswissenschaft haben soll.

2.) entspricht eine strikte Trennung zwischen Seins- und Sollenssätzen nicht dem realen Erkenntnisprozeß, in dem erkennende und wertende Elemente aufs engste verknüpft sind und beide Elemente durch das gesellschaftliche Umfeld letztlich determiniert werden.

3.) Durch die Selbstbeschränkung der Reinen Rechtslehre blendet diese wesentliche Zusammenhänge aus, wodurch z.B. die Entstehung der Gesetze zum Mysterium wird. Zerlegt man die gesellschaftliche Totalität in isolierte Untersuchungsgegenstände, dann ergibt eben auch die Aneinanderreihung der so gewonnenen Ergebnisse kein vollständiges Bild der Wirklichkeit.

4.) Die Vorgangsweise der Reinen Rechtslehre ist auch deshalb inadäquat, weil in klassengespaltenen Gesellschaften das Recht selbst die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse in verklärter und entstellter Weise widerspiegelt (vgl. Abschnitt 3).

Das Herangehen Kelsens an die Rechtswissenschaft wird nur dann verständlich, wenn man berücksichtigt, daß Kelsen in der Tradition der Kant'schen (und damit der idealistischen) Philosophie steht. So, wie Kant Möglichkeiten und Grenzen gesicherter Erkenntnis zu ergründen sucht, will Kelsen eine allgemeingültige, von metarechtlichen Autoritäten (Gott, Natur etc.) befreite Theorie des Sollens aufstellen. Kelsen ist daher geradezu gezwungen, alle gesellschaftlichen und geschichtlichen Bezüge auszublenden. Ihn interessiert ja nur das, was allen Rechtsordnungen gemeinsam ist, und nicht, warum eine konkrete Rechtsordnung so und nicht anders gestaltet ist. Da der Inhalt einer Rechtsordnung bestimmt wird von den grundlegenden Interessen der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse, besteht die

Gemeinsamkeit aller Rechtsordnungen wirklich nur im Formalen, eben daß jede Rechtsnorm gesollt ist. So kommt das triviale logische Gesetz, daß aus dem Sein kein Sollen folgt (und umgekehrt) zu ungeahnten Ehren: Es wird zum zentralen Element der Kelsen'schen Rechtstheorie.

Dieser zentrale Stellenwert der Unableitbarkeit von Sollens- aus Seinssätzen ist aber - wie gezeigt - einzig dem kantianischen Ausgangspunkt Kelsens zuzuschreiben. Kelsen sagt daher über das reale Recht wenig aus. Das Wesen des Rechts ist ja gerade durch seinen Zusammenhang mit der geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung geprägt, jene Elemente, die Kelsen schon von seinem Ausgangspunkt her ausklammert. Die Reine Rechtslehre gerät somit zum reinen Gedankengebäude, das viel über die kantianische Geisteshaltung ihres Schöpfers, aber wenig über das Recht aussagt.

4. Ist ideologiefreie Erkenntnis möglich?

Der - ausschließlich im abwertenden Sinn verwendete - Ideologiebegriff der Reinen Rechtslehre meint eine von Werturteilen beeinflusste, den Erkenntnisgegenstand (bewußt) entstellende Widerspiegelung der Wirklichkeit. Wie oben gezeigt (vgl. 3.) erscheinen im Kapitalismus wesentliche ökonomische Zusammenhänge an ihrer Oberfläche in verkehrter Weise. Wie weit diese ökonomischen Zusammenhänge trotzdem richtig erfaßt werden können, hängt nicht in erster Linie von der wissenschaftlichen Redlichkeit - dem Willen, zu täuschen oder aber objektiv widerzuspiegeln - ab, sondern von den auch die Erkenntnistätigkeit letztlich



bestimmenden ökonomischen Interessen. Interessen beeinflussen die Auswahl des Erkenntnisgegenstandes, die Verwertung der Ergebnisse aber auch den Inhalt der Erkenntnisse selbst.: So interessiert den Unternehmer "nicht Ursprung, Wesen von Ausbeutung, Mehrwert und Profit, sondern die Vergrößerung des Profits."⁽¹⁹⁾ Nach marxistischer Auffassung sind ökonomische Interessen notwendige nicht auszuschließende Determinanten menschlicher Erkenntnisprozesse.⁽²⁰⁾

Der Marxist setzt sich daher umfassender mit anderen Theorien auseinander als der

Rechtspositivist: "Er weist nicht einfach "das Falsche" dieser Positionen nach, sondern erklärt das Entstehen dieser wissenschaftlichen Positionen wiederum aus den geschichtlich-gesellschaftlichen Zusammenhängen⁽²¹⁾⁽²²⁾ Auch die Reine Rechtslehre wird so in Zusammenhang mit ökonomischen Interessen gebracht. (vgl. unten 5. - JURIDIKUM 4/90)⁽²³⁾ Vor diesem Hintergrund erscheint auch die "Ideologiefreiheit" als eine spezifisch bürgerliche Form der Ideologie. ■

13) vgl. etwa H. Kelsen, *Die Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., Wien 1960, S 111

14) Daß die Reine Rechtslehre ihren Untersuchungsgegenstand nur in inadäquater Weise erfaßt, wird besonders deutlich, wenn man nicht den Kapitalismus in seiner demokratischen Ausprägung sondern den Faschismus vor Augen hat. Beschreibt man nur das Recht des Faschismus ohne zu berücksichtigen, daß dieses systematisch gebeugt, gebrochen, unter Berufung auf das "Rechtsempfinden" und den "Führerwillen" vielfach uminterpretiert wurde etc., dann erzeugt man ein entstelltes Bild des Faschismus.

15) K. Marx, *Das Kapital*, Bd. 1, in MEW 23, S 562

16) a.a.O. (FN 15), S 563

17) vgl. auch Wittich/Gössler/Wagner, *Marxistisch-leninistische Erkenntnistheorie*, Berlin/DDR 1980, S 367; sowie MEW 25/219

18) vgl. MEW 23/562

19) a.a.O. (FN 17), S 369

20) a.a.O. (FN 17), S 354

21) Dort, wo die Reine Rechtslehre ihre tiefgehendsten Erkenntnisse hervorgebracht hat, nähert sie sich dem marxistischen Ideologiebegriff an und entfernt sich gleichzeitig von ihrem eigenen: So etwa, wenn Kelsen den "ideologischen Charakter des Dualismus von öffentlichem und privatem Recht" untersucht. Kann man diese ideologische Verschleierung wirklich der Verhüllungsabsicht ihrer Schöpfer zuschreiben? Oder entsteht sie auf der Basis kapitalistischer Verhältnisse und vom Unternehmerstandpunkt aus betrachtet nicht vielmehr notwendigerweise? Der Konkurrenzkapitalismus beruht darauf, daß die Rechtsordnung nicht in die Ökonomie eingreift. Das Wirtschaftsleben und das dieses regelnde Privatrecht scheint von Natur aus vorgegeben; öffentlich-rechtliche Normen greifen in diese natur- und gottgewollte Ordnung störend ein. Nur dieser Bereich erscheint als politischer, als Ausübung von Herrschaft. Der von Kelsen zutreffend kritisierte Dualismus ist vor diesem Hintergrund als ideologisches Konstrukt bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse erklärbar.

22) a.a.O. (FN 7), S 113f

23) Darin liegt kein Vorwurf der Unredlichkeit. In einer klassengespaltenen Gesellschaft produziert auch - und gerade - ein Theoretiker, der sich dessen nicht bewußt ist, Ideologie.

Das erreichte Niveau

Die Fakultätsvertretung - Spielzeug der AG

Maria Windhager

“Bringen wir, wenn es möglich ist, ein schwaches Licht in diese Nacht des Irrtums, in welche die Welt versunken ist.” (Voltaire)

Nein, Pathos beiseite. Sehr weit gingen meine Illusionen nie, was die Arbeit in der Fakultätsvertretung (FV) anbelangt. Die AG-Übermacht (von 11 Mandaten hat die AG 8, MUKI DI RUI, VSSStÖ und JES jeweils 1) war und ist ein bedrückendes Faktum. Punktum

Die AG-Fakultätsvertretung...

Aber immerhin besaß ich ja als Mitglied von MUKI DI RUI meine parteipolitische Unabhängigkeit, mein ungetrübttes Engagement und meine Ideen. Und - ganz im Gegensatz zu irgendwelchen abgehobenen Illusionen - waren meine Vorstellungen sehr realistischer und pragmatischer Natur:

Im Vordergrund stand für mich die Information über dieses Gremium und deren Sitzungen. Diese verwirklichte ich auch durch die Publikation der aktuellen “Gremienberichte” in unserer Zeitung “MUKI DI RUI”.

Darüber hinaus sollte die FV-Sitzung aber auch endlich zu einem Gremium heranreifen, in dem sowohl akute Probleme zur Sprache gebracht als auch eine ernsthafte tiefergehende Diskussion über unsere miserablen Studienbedingungen, deren Ursachen, Folgen und Zusammenhänge geführt werden. Denn die ewige Taktik der Symptombekämpfung von Seiten der AG verändert langfristig bekanntlich nichts und ist für meine Ansprüche einfach zu billig. (Eine grundlegende Auseinandersetzung mit unserer derzeitigen Studiensituation halte ich übrigens nach wie vor für unerlässlich!!!)

...liebt & braucht Publikum...

Verstärkt sollten in diesen Prozeß alle (bzw. realistisch: möglichst viele) Studierende einbezogen werden. Deshalb erschien mir wichtig, der Gremienmauschelei hinter verschlossenen Türen ein Ende zu bereiten. Die Betroffenen sollten über die einzelnen Sitzungstermine informiert und angeregt werden, auch hinzukommen.

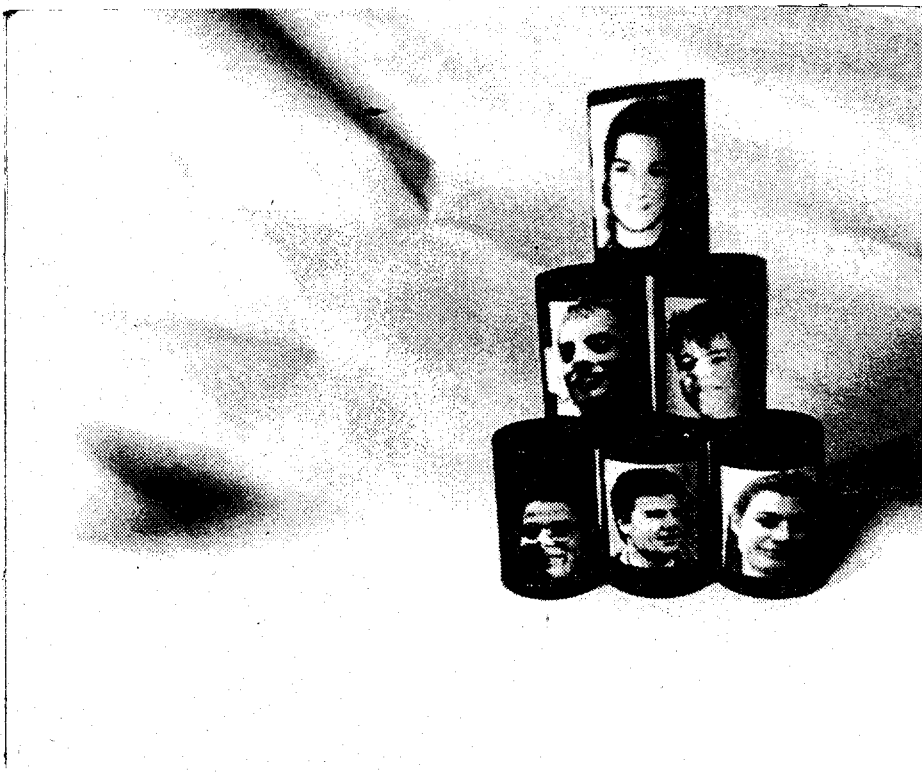
Ich halte das außerdem für eine sehr sinnvolle Art der Kontrolle, denn die AG liebt und braucht offensichtlich Publikum und vor allem massiven Druck, um aktiv zu werden! (Nun, die erste Sitzung wurde überhaupt nicht angekündigt, die zwei darauf folgenden nur spärlich.)

Meine Forderung nach einem “Informationsbrett” erschien mir ebenfalls sinnvoll und leicht zu verwirklichen. Dieses sollte möglichst zentral im Bereich der Fachschaft Informationen über aktuelle Ereignisse und Diskussionen in den Gremien bieten.

Weiters war für mich eine punktuelle Zusammenarbeit mit allen politischen Fraktionen (mit Ausnahme der JES!) vorstellbar. Um nur ein

sich nicht geändert. Mäßig motivierte bis gelangweilte Mandatäre/innen, die der lieben Form willen - wenn überhaupt - BlaBla von sich geben. Schlicht gesagt: Die FV-Sitzung als Pseudogremium, als fades Kasperltheater. JEDE ernsthafte und vor allem sachliche Diskussion ist unmöglich! Kaum läßt jemand Kritik, die wahrlich konstruktiv angelegt ist, anklingen (sicher kein Mitglied der AG - logisch?!), wird mit völlig unverständlicher Angerührtheit und Beleidigtsein reagiert, was regelmäßig ein Ende der Debatte bedeutet. Allen voran Birgit Schwarz, die sich offenbar für so wichtig und unfehlbar hält, daß sie aber auch alles persönlich nehmen muß... Sämtliche Anträge, wie z.B. der vom VSSStÖ, über die Abschaffung des Bundesheeres zu diskutieren, werden mit fadenscheinigen Begründungen abgeblockt.

Eine gemeinsame inhaltliche Zusammenarbeit zur UOG- und AHStG-Novelle scheiterte letztlich an fraktionspolitischen Interessen. Gerade bezüglich dieses Themas, das mir besonders am Herzen liegt, machte mich die Borniertheit der AG und die krankhafte Gier, alles für sich zu verkaufen, sehr betroffen.



Beispiel anzuführen: Die UOG- und AHStG-Novelle macht - was z.B. nur ihre immense Bedrohung für eine zumindest formell demokratische Universität betrifft - einen breiten politischen Protest notwendig.

...für ihr fades Kasperltheater

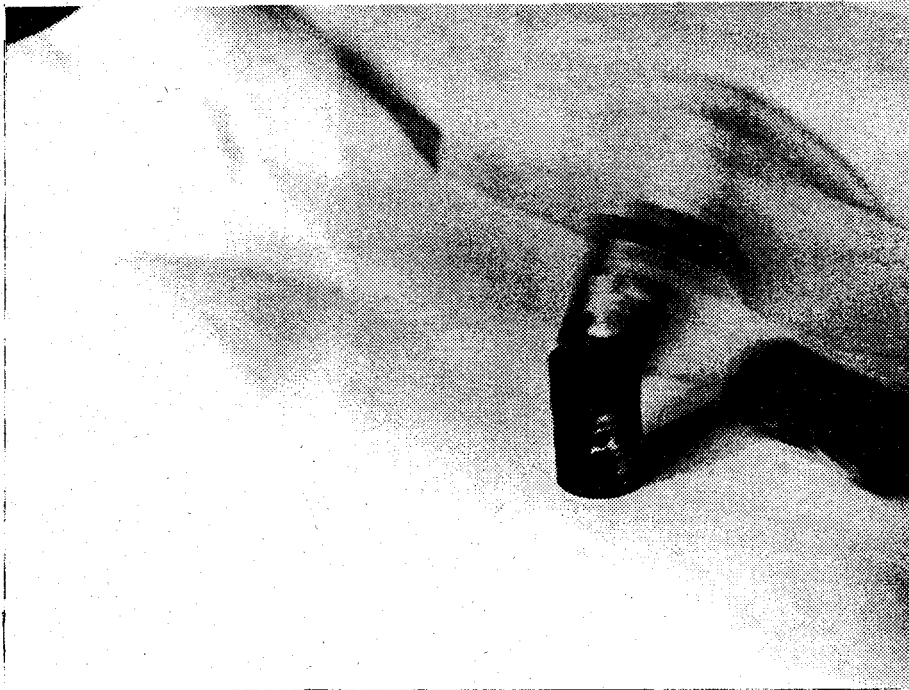
Meine “realistischen” Ideen prallten an eine sehr harte Wand einer traurigen Realität: Das Bild des Jammers in diesen Sitzungen hat

Nachdem mein Wunsch nach einem “Informationsbrett” nie erfüllt worden ist, so gaben mir doch die Protokolle als nachvollziehbares Stimmungsbild der Sitzungen Anlaß zur Hoffnung. Das Abtippen der Protokolle ist aber eine Arbeit, die der Kollege Gnant erst im Mai bewältigen konnte, nachdem ich monatelang mit peinlichen Ausreden hingehalten worden bin. Als ich dann in der letzten Sitzung im Mai die Protokolle zur Genehmigung vorgelegt bekam, glaubte ich meinen Augen nicht zu trauen!

Knapp und eindeutig tendenziös (pro AG) geschrieben, demonstrierten sie eindrucksvoll die Vorgangsweise und fehlende Bereitschaft (oder was auch immer) der AG, jeglichem politischen Prozeß fair und ernsthaft zu begegnen, bzw. auch die Feigheit, sich diesem zu stellen.

Gewisse Debatten wurden nicht mit einer Silbe erwähnt: Anfragen zur Mitbenützung des Computers bzw. überhaupt der Einrichtungen der Fakultätsvertretung, Mitarbeit in der Fachschaft, von der ich aber als Mitglied der "Opposition" mit äußerst kuriosen Begründungen (z.B.: der Computer sei mit Daten überbelastet) ausgeschlossen wurde, um nur ein Beispiel anzuführen. Argumentiert wird plötzlich mit der Geschäftsordnung. Ja, ja formell ist alles ganz korrekt. Nur wenn die Form vor den Inhalt gestellt wird... Keine Chance! Im Gremium wird abgeblockt - mit faulen Ausreden und Desinteresse und mit Clubzwang! Die AG ist sich immer sehr einig. Abgestimmt wird! Zack! Wo bleibt die Vernunft?

Die kommt - manchmal - nachher (heimlich unter vier Augen). Da schleicht ein Herr Gnant



herbei und verspricht Verbesserung und sogar eine Birgit Schwarz findet bestätigende Worte für die Unzulänglichkeit des Protokolls. Auf ein Neues! Wie immer.

Bleibt nur zu hoffen (und da wäre ich jetzt vielleicht wirklich bei den Illusionen angelangt), daß die AG sich ihrer Verantwortung als Exekutive der Fakultätsvertretung bewußt wird, und auch danach handelt.

Im Sinne eines demokratischen Verständnisses halte ich Offenheit für neue Ideen, die Bereitschaft auf sie einzugehen, wenn sie für die Gemeinschaft von Nutzen sein können, und vor allem Vernunft und Ehrlichkeit für unverzichtbar! ■

AHStG-, UOG-Novelle, die Dritte:

Des Gesetzes neue Kleider

Michael Wimmer

Die AHStG-Novelle steht eigentlich aus billiger Schadenfreude im Titel, denn sie, die den gesetzlichen Rahmen zur Bildung von Privatuniversitäten hätte bilden sollen, erfuh ein Begräbnis erster Klasse. Grund zur Freude, meinen wir.

Gewitzter, auch ein wenig erfolgreicher, ging man mit den interuniversitären Zentren im UOG vor: Sie erfuhren erstens einen Identi-

es Euch nicht vorenthalten, werden wieder die bösen Kapitalisten sein, die sich einen Tinnel um die gesellschaftliche Relevanz ihrer Forschung scheren, die Kassa muß stimmen. Aber, so weiter das Gesetz: "Die Rechte und Pflichten des Bundes und der anderen Rechtsträger sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des BM für Wissenschaft und Forschung bedarf". Und weiter: "In diesem Vertrag kann auch festgelegt werden, daß einem Vertreter des anderen Rechtsträgers beratende Stimme in der interuniversitären Kommission zukommt". Nun, ein beratendes Stimmrecht ist nicht viel, eher ins Treffen führen würde ich an Unternehmers Stelle die Drohung, meine Kohle anderswo unterzubringen, falls Minister und Professoren nicht spüren. Was die beratende Stimme schon in einem anderen Licht erscheinen läßt. Aber so genau will's ja keineR wissen, vor allem nicht die Öffentlichkeit. Die bleibt sowieso draußen, Vertrag ist Vertrag, Forschung Forschung, Demokratie und Transparenz eine andere Baustelle. Da fährt die Bahn drüber, die sozialpanzerschaftliche.

Eine Verbesserung hin zu verstärkter Autonomie der Universitäten ist im Vergleich zur ursprünglichen Fassung bei der Ernennung von GastprofessorInnen festzustellen. Sie werden in Zukunft vom zuständigen Kollegialorgan bestellt, bei einer Bestelldauer von 1-10 Semestern; sie sind - falls sie länger als vier Semester bei uns arbeiten - Universitätsprofessoren mit allen Rechten und Pflichten. Hat der Minister doch noch spezielle Experten, so kann er sie nach Anhörung eines wissenschaftlichen Beirates auf die Dauer von drei Semestern in Dienst nehmen.

Erfreulicherweise vermißt man/frau die Generalkommission, die die Fakultätskollegien zu einer Art Konvent der gehobenen Langeweile umfunktionieren sollte, indem man ihre Aufgaben eben dieser Generalkommission übertragen wollte. (evt §95a)

Was leider gleich geblieben ist, ist der Abs. 8 des §38: In ihm wird normiert, daß der BM für Wissenschaft und Forschung die Zahl "der nicht remunerierten Lehraufträge nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Festsetzung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten begrenzen" kann. "Die Erteilung nicht remunerierter Lehraufträge ist dem BM ... mitzuteilen." Damit fällt endgültig die Möglichkeit weg, daß ein engagierter AssI oder Prof, wenn er merkt, daß drei Wochen vor der Prü-

tätsverlust, i.e. sie heißen jetzt, etwas verlegen "Besondere Universitätseinrichtungen" bzw. "Interuniversitäre besondere Universitätseinrichtung", wenn schon kein Zentrum sondern nur mehr Einrichtung, dann schon wenigstens eine besondere. Es könnte sich ja kränken, das Zentrum, das ehemalige. Zweitens wurden sie ihrer ursprünglichen Heimat, dem §91a Abs1 entrissen und wurden, ohne groß gefragt zu werden, dem §83 in Form eines 5. Absatzes hinzugefügt. Wie einfallsreich.

Das eigentlich Interessante, die Zusammenarbeit mit "anderen Rechtsträgern" blieb erhalten, um ein Minimum an Kontinuität zu wahren. Die "anderen Rechtsträger", wir können

fung die gesamte Pflichtübung vollkommen unterbelichtet ist, noch schnell eine Blockveranstaltung einschiebt. Ebenfalls begrenzt wird damit der Spielraum für die Tutorien, eine der wirklich sinnvollsten Einrichtungen an unseren Universitäten. Klar, daß so was begrenzt wird. Aber nachdem das Budget das Maß gibt, sind dahingehende Wünsche ohnehin nur eitler Wahn. Apropos Wahn - Apropos Budget. Dieser Tage wurde das BudgeterweiterungsG beschlossen: Von 737 Planstellen sind 20 für ÄrztInnen, 101 für die Arbeitsmarktverwaltung vorgesehen. Der Rest ist für die Exekutive - unsere Demonstration war, auch wenn es die AG schon wieder nicht wahrhaben will, vollkommen erfolglos.

Doch weiter im UOG: unter dem Stichwort Leistungsbegutachtung - Arbeitsberichte wird "für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunkte in Forschung und Lehre" um die "Auswirkungen von Großinvestitionen, sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung" besser überprüfen zu können in Zukunft Schwerpunktsetzung betrieben. Ob das demokratisch oder monokratisch erfolgt? Dazu §95a (3): "Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die Art der Leistungsbegutachtung festzustellen." Wie, wann, was, wer, wen, alles Fragen die nur den Minister berühren. Die perfekteste lex imperfecta seit langem ist in §106a: "Gleichbehandlungsbeauftragte" zu finden, hier lachen nicht die Hühner, sondern (noch) die Hähne: "An jeder Fakultät ist vom Fakultätskollegium eine Person aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit dieser Aufgabe zu betrauen." Ihre Aufgabe ist es "allfälligen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts durch Kollegialorgane der Universitäten in geeigneter Form entgegen zu wirken." Gut. Daß da ein ganzer Augiasstall auszumisten wäre, ist allen klar. (Wir gingen darauf in JURIDIKUM 2/89 "Alleinstehende Mütter", 5/89 "Juristen und Frauen - ein Lehrstück in 13 Beispielen" und in 1/89 "Zuerst der Zweifel, dann der Zwang" ein.) Zum Ausmisten bedarf es aber eines Werkzeuges, in unserem Fall Kompetenzen genannt: Das sieht konkret so aus: "Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben das Recht, an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Im Falle von Diskriminierungen Universitätsangehöriger aufgrund ihres Geschlechts durch Kollegialorgane sind die Gleichbehandlungsbeauftragten berechtigt, den BMf WuF um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen." Das nenne ich Machtfülle: Einsicht nehmen, beraten, entgegennehmen, anrufen. Papier ist geduldig - die Frauenbewegung nicht, es ist an der Zeit inhaltliche Einflußnahme zu ermöglichen, bestimmt aber nicht durch so einen Witz von einem Gesetz. ■

NACHSATZ

Von Iris Kugler

Love like war

Die Quintessenz junger europäischer Intelligenz hatte sich getroffen. Eine Idee mußte her. Handlungsbedarf herrschte, denn immer lauter waren in den letzten Monaten die systemgefährdenden Rufe nach einer Bundesheerreform geworden. Da saß sie, die junge Elite. Schwiegertöchter wie aus dem Bilderbuch, engagiert für das Wahre, Gute und Reine. Allesamt nun junge Herren, einstmalige Kinder bester Stuben. Als richtige Männer ihren Idealen für ewig verpflichtet, vaterlandsverbunden und treu. Ganz im Sinne ihrer gesamteuropäischen Bestrebungen waren der Kreativität keine Grenzen gesetzt und beim Brainstorming verloren sie die allerletzten Hemmungen. Schon seit Wochen hatten sie sich die Gehirne zermartert, wie sie ihre Forderungen möglichst young, urban und professional zu Plakat bringen könnten. Der Gerstensaft als natürlicher geistiger Katalysator war schon beinahe verbraucht, als - in folgedessen wohl - der hervorragendste Kopf der Runde "die Idee" gebar. Das Ergebnis ist dem Niveau der Jungeuropiden in jeder Hinsicht würdig. Ausgesprochen originell und so ganz anders als das andere kann man/frau da auf Plakat Nummer eins lesen: daß die Jes den Grundwehrdienst wie die Liebe erledigt haben will. Würde man/frau nicht um die Weltoffenheit und tägliche Reflexion der Herren müßte man/frau sich fragen, wie sie um Gottes, Himmels, Christi Willen lieben. Welch unendliche Armut in geistiger und seelischer Hinsicht würde sich sonst offenbaren.

Naheliegender könnte allerdings die These sein, daß die Jungherrn im Zuge des kollektiven Pflichtkinobesuches (zwecks Identitätsfindung) beim allzu konzentrierten Beobachten von Tom Cruise zuviel Popcorn erwischten hatten. Daß sie in folgedessen Wallungen ihrer Gedärme für solche der Gefühle hielten, ist bei solch hohem Maß cosmopolitischer Differenziertheit wahrscheinlich. Insofern scheint auch ihre Assoziation zur Landesverteidigung wieder logisch. Doch nein, so tief darf man/weib nicht gehen. Schließlich handelt es sich bei dieser Initiative um kein Niederwild sondern um die genetische und geistige Elite. Für die Erforschung dieses Geniestreiches wird man/frau daher weiter

ausholen müssen. Wäre doch auch möglich, daß sie sich gerade in Evolution üben. War es doch bislang verpöntest, die Army mit irgendwelchen Gefühlen nichtplatonischer Natur zu verbinden. Psychologen behaupten zwar seit Jahren anderes, dennoch: Für die wahren Kenner dieser Materie ist unbestritten, daß die Form der Raketen eine rein zufällige ist. Auch das mit den Pistolen und den Gewehren, die ab und an vom Kügelchen verlieren. Alles Zufall.



Juristen für Landesverteidigung
A-100 Wien, Postfach Landesverteidigung, 1020/21-10-90

Könnte doch auch so sein, daß die Jes (immer schon berüchtigt für ihre progressive Denkungsart) nunmehr psychologisches Terrain erobert und, mit lobendem Beispiele vorangehend, die Aufarbeitung ihrer sexuellen Mißstände in Angriff nimmt. Dennoch: vor soviel Selbstoffenbarung zittern einer/m die Knie.

Gäbe es da nicht noch ein zweites Produkt morgendlicher Gerstenkultur, dahinschmelzen möchte man/frau vor soviel stämmig teutschen Mannstums. Doch leider übertreffen sie sich manchmal selbst an Esprit und Ideenreichtum und so existiert ein zweites Plakat. Daß 4 Monate zuwenig wären, erfährt man/frau über dem Bild eines sterbenden Soldaten, der in besseren Zeiten (68) unter dem Titel "WHY" gestorben war. Abgesehen davon, daß die Jes ihren akuten Jünglingsschwund auszugleichen versucht, indem sie sich (wie auf diesem Plakat zu lesen) durch Bezeichnungen wie "Juristen für Landesverteidigung" auswalzt, fordern sie 8 Monate Wehrdienst, wohl weil es sich dann besser stirbt. Doch auch Satire hat ihre Grenzen, in diesem Fall eine natürliche nach unten, ungeachtet des Faktums, daß dazu Vorsatz vonnöten ist. Keinesfalls möchte die Autorin dieser einmalig engagierten Bewegung Absicht inwelch wie auch immer getreten Hinsicht unterstellen. Sonst könnte sich am End' noch deutlicher offenbaren, wes Geistes Kind sie sind (die Gamsbärte). ■

IN BEWEGUNG

Engagieren im Rechtsstaat

AusländerInneninitiativen in Österreich:

Gegen Rassismus hilft nur Einigkeit

Christian Haun

Seit etwa zwei Jahren häufen sich Äußerungen von Fremdenhaß: In den Medien werden paranoide Horrorthesen breitgetreten - Schleppermärchen, Wirtschaftsflüchtlinge, Ausländerkriminalität. Sogar ein KP-Blatt nimmt in Traiskirchen eine "Ausländerplage" wahr, für FP und Neonazis gibt es eine "Überfremdungsgefahr", Landeshauptleute erkennen Ausländer am Aussehen oder rechnen sie gegen Arbeitslose auf. Die Kaisersteinbrucher fürchten, daß rumänische Flüchtlinge ihren Ort "vollschießen" und ihre Frauen vergewaltigen, die Bürger des 2. Wiener Gemeindebezirks fürchten wegen polnischer Wohnwagen in ihrer Gasse keinen Parkplatz mehr zu finden.

Der Rechtsruck: Große Koalition, Sozialabbau, "Zwei-Drittel-Gesellschaft", Arbeitslosigkeit,... Statt einer Verbesserung der Kommunikation in gesellschaftlichen Problemzonen und der Förderung solidarischer Lösungen huldigen kurzsichtige Politiker und Wirtschaftsbesitzer verschärfter Konkurrenz und setzen immer häufiger auf Zwang und Gewalt. Ein wachsender Teil der Bevölkerung wird ausgegrenzt und als "Randgruppen" auf gesellschaftliche Abstellgleise manövriert: Nichtangepaßte Jugendliche, Hausfrauen, Alte, Behinderte, Kranke, Drogenkranke, Verrückte, Kriminalisierte, Obdachlose, Ausländer, Flüchtlinge, Slowenen und Kroaten, aber auch "Zigeuner" und Juden haben wieder Anlaß, sich vor ihren Mitmenschen zu fürchten.

In diesem Klima der Entsolidarisierung kommen bisher eher tabuisierte fremdenfeindliche und rassistische Vorurteile wieder zum Vorschein und verschlimmern die Situation der betroffenen "Randgruppen" noch zusätzlich. Auch in "engagierten" Kreisen stieß bislang die Tatsache, daß "Gast"arbeiterInnen ja schon seit Jahren quasi als Menschen zweiter Klasse unter uns leben, nur auf geringes Interesse. Steuern und Sozialversicherung zahlen sie wie alle anderen, erhalten aber weniger an Sozialleistungen als Inländer. Das Auslän-

derbeschäftigungsgesetz begründet eine Art Halbsklaverei. Fremdenrecht und Sonderbestimmungen in vielen Gesetzen sorgen für weitgehende Rechtlosigkeit. Bei Kündigung droht letztlich die Willkür der Fremdenpolizei: Aufenthaltverbot und Abschiebung. So ziemlich das Gegenteil von Solidarität, Humanität und Demokratie beinhaltet dieser Teil des Rechtsstaats also. Die Gewerkschaften traten und treten jedoch kaum dagegen auf und verstoßen damit gegen die eigenen Interessen: Die Spaltung der Werktätigen in noch mehr Gruppen und Untergruppen, die leicht gegeneinander ausgespielt werden können, ist die Folge.

Es gibt keine Lobby, die die Interessen der ausländischen MitbürgerInnen wirksam vertritt. Die verschiedenen Volksgruppen und Nationen finden nicht zu einem breiten Bündnis, die österreichischen Ableger der verschiedenen Linksparteien und Gewerkschaften der Herkunftsländer werden nur von einem Teil der in Österreich lebenden AusländerInnen unterstützt und sind außerdem meist mit ideologischen Streitigkeiten beschäftigt.

Staatliche Ausländerfeindlichkeit ohne Ende: Neuerdings gibt es Visumpflicht gegen bulgarische, türkische und rumänische Staatsangehörige, eine menschenverachtende Novellierung des Fremdenrechts, die Würdigung von AusländerInnen als Verdächtige im Entwurf zum Sicherheitspolizeigesetz und schließlich die noch nicht endgültig ausgehandelte Verschärfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Die Motive dafür: Die eigene rassistische Tradition, aber auch Druck durch die Schweiz und BRD, vorseilender Gehorsam in Richtung EG-Beitritt und Schengener (Polizeistaat)-Abkommen, Unternehmerinteressen an billigen Arbeitskräften, etwas Bürokratenpanik vor Migrationsströmen aus Osteuropa und die Bereitschaft am neuen Eisernen Vorhang rund um die westeuropäischen Industrieländer mitzustricken.

Welche Alternativen zu dieser Politik wären denkbar? Zuerst offene Grenzen, was das Schleppergeschäft sofort beenden könnte, dann wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit, unterstützt durch gewerkschaftlichen Druck

(Arbeitsvertrag mit sozialer Absicherung für alle!), weiters die ersatzlose Abschaffung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, letzteres fordern auch engagierte KatholikInnen. Neueinwandernde, die dann keine Arbeit finden, würden großteils von selbst wieder abreisen, zwar enttäuscht, aber ohne Schlepperhonorare bezahlt zu haben und vor allem ohne Polizeibehandlung. Das gilt freilich nicht für Flüchtlinge, die ein Recht auf ein faires Verfahren und, wenn nötig, auch auf Unterstützung haben. Dann sollte Einwanderern und Flüchtlingen, z. B. nach einem Jahr, die Einbürgerung angeboten werden. Alles heute utopisch wirkende Forderungen, wer solches verlangt, hat es schwer und findet kaum Unterstützung. Ausländerfreundliche Gruppierungen agieren weitgehend unkoordiniert und aus ganz unterschiedlichen Motiven: Neulinke Politik, subventionierte Jobs, Idealismus, Caritas,... Zusammenarbeit und Bündnisse gestalten sich mühsam und waren bislang meist - mit Ausnahme des Flughafensozialdienstes - von kurzer Dauer: Eine Rundreise im Juni 89, Unterstützung der 106 kurdischen Flüchtlingen im Dezember 89, Proteste gegen Visumpflicht für TürkInnen und KurdInnen Anfang 90. Am wirksamsten war wohl bisher die "Aktion Grenzenlos", die sich mit Protestaktionen in Schwchat und im Parlament und durch Zeitungsinserate gegen die Novellierung des Fremdenrechts richtete, ihr Ziel aber schließlich doch nicht erreichte.

Wenn die Exekutive die Wünsche eines Teils der Bevölkerung durch Abschiebungen und brutale Behandlung von Einwanderern "erfüllt" und deren Menschenwürde mit Füßen tritt, wenn derartiges auch noch durch neue Gesetze legalisiert wird, wenn Politiker bereitwillig mit Hilfe von Rassismus und Alltagsfaschismus ihr Propagandasüppchen kochen, dann kann nur ein viel lauterer Aufschrei einer solchen Entwicklung Einhalt gebieten. Die breitestmögliche Koalition aller Interessierten und Betroffenen, aller durch diese neue Spielart plutokratischer Barbarei Sensibilisierten ist dringend geboten, wenn wir nicht neuerlich den faschistoiden Kräften unterliegen wollen: Eine geschwächte und völlig zerstrittene Linke und Christen, die zulassen, daß die Kirche mit Nationalisten, Profiteuren und "Führern" gemeinsame Sache macht! Für den Anfang wäre dagegen soetwas wie die Aktion S. O. S. Racisme in Frankreich auch hier zu initiieren. ■

Kontaktadressen: Siehe S. 35 (Hinweise)

"Ökosozialer Umbau"?

Grundeinkommen ohne Arbeit

Alois Birkbauer

Die soziale Landschaft in Österreich gerät wieder in Bewegung; hoffentlich! Anstoß dazu soll das neue Buch von WOHLGENANN/BÜCHELE⁽¹⁾ über das Grundeinkommen (GEK) geben, das vor kurzem im Europaverlag erschienen ist. Das Medienecho ist derzeit allerdings nur mittelmäßig, sodaß lediglich die Hoffnung bleibt auf eine rege, konstruktive Diskussion.

Die Idee des Grundeinkommens:

Die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts verschafft der Idee größere Verbreitung. Die Grundidee des GEK besteht darin, daß jedem Mitglied der Gesellschaft ein monatliches Einkommen zur Verfügung steht, unabhängig von Erwerbsarbeit als "Gegenleistung". Über das GEK in concreto gibt es dann verschiedene Modelle.

In Österreich verstärkte sich die Diskussion über das GEK spätestens 1985 mit dem Erscheinen des Buches "Grundeinkommen ohne Arbeit"⁽²⁾. Die damalige Situation war geprägt von Rezession, steigender Arbeitslosigkeit und wachsendem Pessimismus. So beschränkte sich die Diskussion auch vornehmlich auf die Finanzierbarkeit des GEK. Ethisch-moralische Argumente wurden weitestgehend vernachlässigt. Das neue Buch von Wohlgenannt/Büchle hat viele Kritikpunkte von damals, sofern sie konstruktiv waren, berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde der aktuelle Stand rund um das GEK in verschiedenen anderen Ländern.

Die wirtschaftliche Situation hat sich inzwischen geändert. Es herrscht Aufschwung und Optimismus auf allen Ebenen. Daraus läßt sich aber nicht schließen, daß sich die Chancen für ein GEK verbessert hätten. Im neuen Buch über das GEK wird weitgehend auf Zahlenbeispiele verzichtet. Die Forderung nach einem "bedarfsdeckenden" GEK bleibt bestehen. Bedarfsdeckend bedeutet, daß das GEK einerseits hoch genug sein muß, um ein bescheidenes Leben führen zu können, andererseits

müssen genug Verteilungsspielräume für Leistungsanreiz und Leistungslohn bleiben. Wohlgenannt schlägt daher ein GEK von 4.500,- öS für Erwachsene und 3.000,- öS für Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr vor. Das entspräche im wesentlichen der Armutsgrenze in Österreich. Dieser Betrag würde jedem einzelnen Familienmitglied unserer Gesellschaft zustehen, für Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr der Mutter. Die Abhängigkeiten innerhalb der Familie könnten durch ein GEK beseitigt werden.

In erster Linie profitieren vom GEK Menschen, deren Arbeit bis jetzt nicht entlohnt wurde (Hausfrauen, Studierende etc.). Weiters profitieren Menschen, die von den Entfaltungsmöglichkeiten, die durch eine gewisse materielle Absicherung entstehen, Gebrauch machen. Möglich wäre bei einem GEK, sich freiwillig weiterzubilden ohne gleich dem finanziellen Ruin zu verfallen. Männer und/oder Frauen, die sich eine zeitlang intensiver der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen, ist dies ebenfalls möglich. Genauso wäre Studieren mit geringerer finanzieller Abhängigkeit verbunden.

Befürworter und Gegner der Idee des GEK

Befürworter und Gegner ziehen sich quer durch alle politischen Lager und Parteien. Die Idee des GEK fand nicht wenige Befürworter im bürgerlich-rechten Lager, beispielsweise M. Fridman (USA), G. D'Estaing (Frankreich), K. Bangemann (BRD) und diverse ÖVP-Politiker. Befürwortung aus diesem Lager erhält die Idee nicht zuletzt dadurch, daß man sich Einsparungen im administrativen Bereich erwartet, also letztlich ein Entlastung des Budgets.

Nach Meinung des bürgerlich-rechten Lagers sollte das GEK so niedrig gehalten werden, daß es nicht ausreicht, davon einigermaßen Leben zu können (etwa 2.000,- öS). Der "Anreiz" zum Dazuerdienen würde folglich in eine existentielle Notwendigkeit ausarten. Bei solchen Voraussetzungen würde ein GEK das Lohnniveau drücken. Die Folge wäre eine Umverteilung von unten nach oben. Daher hat die Idee des GEK breite Gegnerschaft in Gewerkschaftskreisen, Teilen der SPÖ und übrigen traditionellen Linken⁽³⁾ provoziert. Hier dominiert die Angst, das GEK werde das

Lohnniveau drücken. So wird das GEK gegen den Mindestlohn ausgespielt, anstelle beide Forderungen zu verbinden. Ein GEK in angemessener Höhe könnte aber das Sinken des Lohnniveaus, wie es derzeit ohnehin der Fall ist, verhindern. Durch ein GEK (z.B. 4.500,- öS pro Monat) wären ArbeiterINNEN weinger leicht gezwungen, ihre Arbeitskraft um jeden Preis zu verkaufen. Schlechte, unattraktive Jobs würden nur mehr getan, wenn die Entlohnung auch dementsprechend hoch wäre. So könnte selbst ein Steigen des Lohnniveaus die Folge sein.

Ein weiterer Kritikpunkt der traditionellen Linken ist die Befürchtung, der Staat würde sich Vollbeschäftigung nicht mehr als Ziel setzen. Arbeitslosigkeit wäre eine Institution auf Dauer. Die Einführung eines GEK würde die Resignation vor der Arbeitslosigkeit bedeuten. Stärkere Befürwortung findet die Idee des GEK bei Teilen der Grünbewegung. Hier sieht man/frau die Möglichkeit zu politischer Aktivität und Weiterbildung bei materieller Absicherung. Dem Engagement in Bürgerinitiativen wäre ein GEK förderlich. Ablehnung findet die Idee des GEK bei verschiedenen Frauenorganisationen/gruppen. Sie sehen im GEK die Tendenz der Zurückdrängung von Frauen aus dem Arbeitsbereich in Haushalt und Familienbetreuung. Der Bereich der gutbezahlten Erwerbsarbeit bliebe, wie die Führungspositionen Domäne der Männer. Abschließend sei jedoch nochmals betont, daß das Eine das Andere nicht ausschließt. Vielmehr wären Überlegungen angebracht, GEK und beispielsweise Vollbeschäftigung als Ziel miteinander zu verbinden.

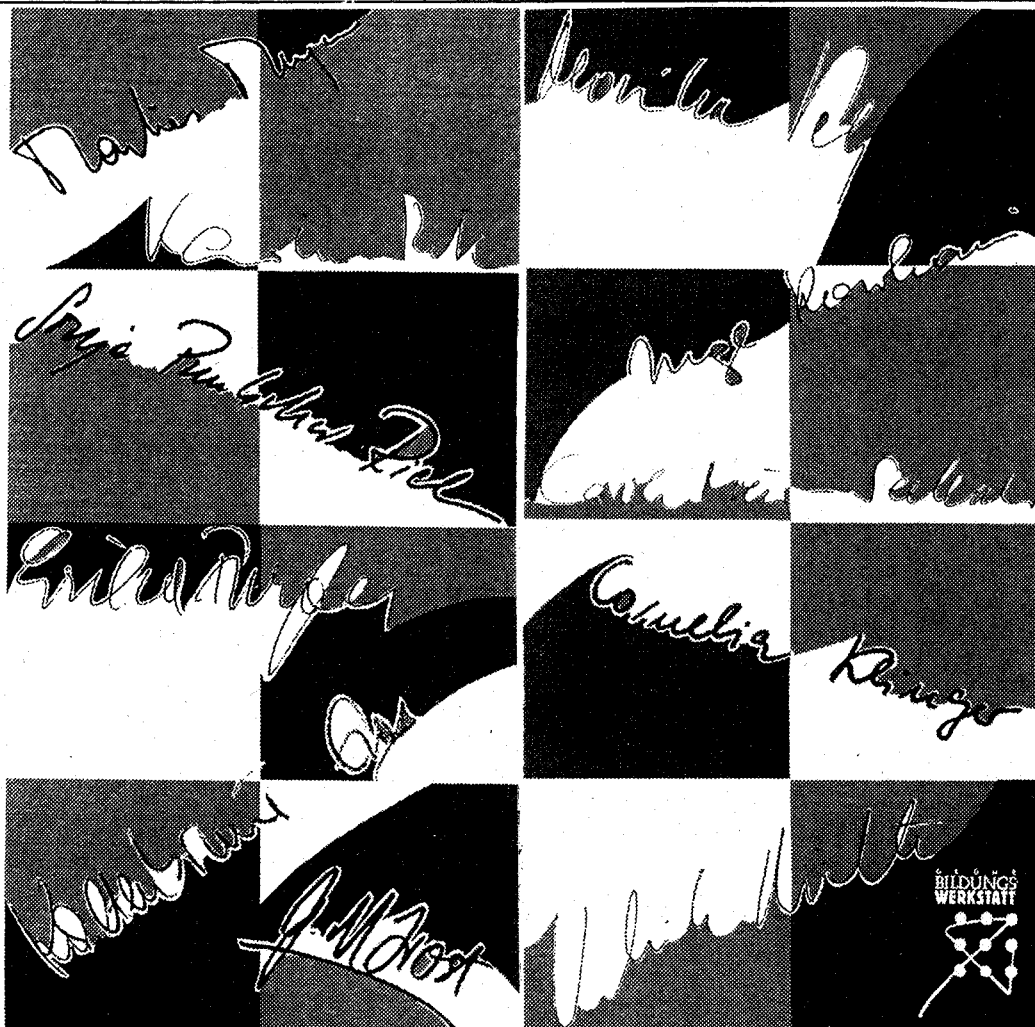
Finanzierbarkeit des GEK: Wohlgenannt verzichtet auf konkrete Zahlenbeispiele. Derer sind genug im Buch von 1985. Lediglich auf den administrativen Bereich geht sie ein. Als Möglichkeit der Administration schlägt sie das System der Absetzbeträge vor. Ungenutzte Absetzbeträge (=negative Einkommenssteuer) wären demnach auszubehalten. Eine Direktzahlung bekommen daher nur jene Menschen, die wenig oder gar keine Steuer zahlen. Als Resümee sei festgehalten, daß die Finanzierbarkeit des GEK zwar in der Diskussion zu berücksichtigen, aber nicht überzubewerten ist. Gerechtigkeitsüberlegungen müssen hingegen stärker hervorgehoben werden. Eine stärkere Betonung des Bedürfnisprinzips ist schon längst angebracht, will man/frau die sozialen Probleme der Zukunft lösen. ■

(1) L. Wohlgenannt/H. Büchle, *Den ökosozialen Umbau beginnen: Grundeinkommen, Europaverlag Wien 1990*

(2) H. Büchle/L. Wohlgenannt, *Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft, Europaverlag Wien 1985*

(3) Vergl. B. Ederer, *Grundeinkommen - Stolper- oder Meilenstein?*, in: *Profil 21/90, S 89*

In eigenem Namen...



auf eigene Rechnung

IN EIGENEM NAMEN, AUF EIGENE RECHNUNG

So wie jeder Namenszug ein einzigartiges Bild ergibt, evoziert der Klang eines Namens das Bild der genannten Person mit ihren unverwechselbaren Linien und Flächen. Mit dem Namen zeichnet aber die Person auch etwas, macht eine Tat rückführbar auf sie, will Verantwortlichkeit übernehmen.

FRAUEN sollten nicht mehr namenlose Arbeit leisten, nicht bei der Eheschließung de facto ihren Namen aufgeben müssen, und sie sollten auch in der Sexualität auf ihre Rechnung kommen können.

"In eigenem Namen, auf eigene Rechnung" entstammt der Notwendigkeit und dem Wunsch, den Gesetzesantrag der Grünen für ein Antidiskriminierungsgesetz einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, die ideologischen Implikationen zu thematisieren und entsprechend den Stätten der Diskriminierung - Arbeit, Name und Sexualität- zusätzliche Sachinformationen zu geben und damit die Sensibilität für die aufgestellten Forderungen zu erhöhen.

Die Autorinnen dieses Buches entstammen den unterschiedlichsten Disziplinen und politischen Standorten, sodaß ein interessantes und buntes Buch vorliegt: Erika FURGLER, Cornelia KLINGER, Carola MEIER-SEETHALER, Marlies MEYER, Monika PEIZL, Sonja PUNTSCHEK, RIEKMANN, Ulrike RICHTER, Karin RICK, Inge ROWHANI-ENNEMOSER

Marlies Meyer (Hrsg.)
IN EIGENEM NAMEN, AUF EIGENE RECHNUNG
Grüne Bildungswerkstatt, Wien 1990, 240S.

Bestellung:

1. Per Postkarte oder Telefon:
Grüne Bildungswerkstatt/Büro Graz, Sonja Mittischek, Paulustorg. 3, 8010 Graz (Tel.0316/82 25 57) oder
Grüne Bildungswerkstatt/Büro Wels, Christine Weixler, Dragonerstr. 38, 4600 Wels (Tel.07242/22 691)
Versand per Nachnahme
2. Durch Einzahlung auf das Konto
"Jahrbuch GBW" Nr. 180-148035 bei der Bank für Kärnten und Steiermark (BKS), BLZ. 17400.

Preis incl. Versand: öS 145,-
(excl. Nachnahmekosten)

(Bezahlte
Anzeige)

Hinweise

Katharina Zara:

Tagebuch

Katharina Zara beschreibt in ihrem neuen Buch den RechtspraktikantInnen-Alltag bei einem Untersuchungsrichter. Wie schon in ihrem ersten Buch "Die Rechthaber" richtet sie einen vorbehaltslos ironischen und neugierig forschenden Blick auf die Protagonisten der Männerwelt der Justiz. Doch wird der Blick niemals kühl oder distanziert. Die Erzählerinnen: besser: die Protokollführerin - führt ein Tagebuch über die komischen, empörenden, langweiligen, aufregenden Tage bei Gericht und sie legt dieses Protokoll den LeserInnen vor. Die sollen selber feststellen, wie viel Gewicht die Ereignisse, die dargestellt werden, haben. Ist die Untersuchungshaft der beiden jugendlichen Räuber gerechtfertigt? Wie kann es zum Freispruch eines Mannes kommen, der seine elfjährige Schwiegertochter geschwängert hat? Was macht der Herr Rat wirklich, wenn er bei "Ämtern und Behörden" ist? Die Antworten darauf müssen sich die Leserinnen und Leser schon selber geben. Bei diesem Versuch werden sie wenigstens draufkommen, daß die Rechtsordnung und ihre Institutionen eine Menge Schuld an verpfuschten Leben tragen können. Sie werden aber auch feststellen können, wie viel Absurdität in diesen staatstragenden Einrichtungen verborgen liegt. Beides bringt die Autorin mit viel Witz und Ironie zur Geltung.

Katharina Zara: Mein kriminelles Tagebuch. Aufzeichnungen aus dem Gerichtsalltag, Beck'sche Reihe, München 1990; ca. 100.- ■

AusländerInneninitiativen:
Kontaktadressen

Die Initiative gegen Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus (IGARA) trifft sich Mittwoch um 19 Uhr, das Komitee für ein ausländerfreundliches Österreich (KAFÖ) jeden zweiten Montag um 19.30 Uhr, beide im Amerlinghaus, Stüftgasse 8. Die Aktion Grenzenlos ist erreichbar über die Grünen, 6. Bezirk, Millerg. 40 oder Eggerthg. 3. Der Verein Zusammen, 11. Bezirk, Schneiderg. 15 ist Kontaktadresse für den Flughafensozialdienst und den in Entstehung begriffenen überregionalen Flüchtlings- und AusländerInnenrat (Tel.: 74 51 96, 14 18 Uhr). Das WUK, 1090, Währingerstr. 59, ist Sitz mehrerer Ausländer- und AusländerInnenberatungs-Vereine.

JURIDIKUM-DOKUMENT

Mit dem JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bieten wir unseren interessierten Leserinnen und Lesern Materialien zu allen aktuellen Rechtsentwicklungen: Gesetzesentwürfe, Stellungnahmen, parlamentarische Unterlagen und Anfragen etc. Das bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

01 Polizei

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- 01 Ministerialentwurf
 - 02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten, 105ÖS
- Stellungnahmen zu 01:
- 03 des Verfassungsdienst; 37S, 30ÖS
 - 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 5ÖS
 - 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 2ÖS
 - 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei"; 4S, 4ÖS
 - 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 4ÖS
 - 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwältin in Wien; 5S, 4ÖS
 - 09 der Arbeiterkammer; 17S, 14ÖS
 - 10 der Jungen ÖVP; 2S, 2ÖS

02 Erkennungsdienstgesetz

- 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 38ÖS

02 AusländerInnen

01 Einreise/Aufenthalt

- 01 Antrag zur Änderung des Paß-, Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am 14.03.1990; 30S, 24ÖS
- 02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen Salzburg zu 01; 7S, 6ÖS
- 03 Bundesgesetz, mit dem Sichtvermerkspflicht für türkische Staatsbürger eingeführt wird; 1S, 1ÖS

02 Ausländerbeschäftigung

- 01 Antrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 22.02.1990, 14+18S, 26ÖS
- 02 Stellungnahme des Vereins für Ausländerbetreuung; 3S, 4ÖS

03 Umwelt

01 Umweltschadenhaftpflichtgesetz

- 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S, 52 ÖS

04 Frauen

01 Prostitution

- 01 Landesgesetzblatt zum Wiener Landesprostitutionsgesetz vom 17.04 1985; 3S, 4ÖS
- 02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz, vom April 1990; 17S, 14ÖS
- 03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 3S, 4ÖS

05 Bildung/Forschung

01 Universitäten

- 01 Universitätsorganisations- und Allgemeines Hochschulstudiengesetznovelle (UOG-AHStG-Novelle), xxxxxx

06 Gesundheit

01 Psycho

- 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz, angenommen am 08.06.1990, 18 S, 27,- öS.
- 02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen am 08.06.1990, 8 S, 20,- öS.
- 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz, 30 S, 36,- öS.

07 Demokratie

01 Wahlordnung

- 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalternovelle vom 04.05.1990; 22S, 18ÖS
- 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle vom 04.05.1990; 39S, 32ÖS

08 Wohnen

01 Mietrecht

- 01 Antrag zur Mietrechtsnovelle vom 05.05.1990, Preis auf Anfrage

SEI KEIN MAX!
 KOMM IN'S MORITZ! HEND'L
 UND SPARE RIBS VOM HOLZ-
 KOHLENGRILL ERWARTEN SIE
 BEI GEMÜTLICHER ATMO-
 SPHÄRE IM ...

Moritz
BRÄU
 A 1010 WIEN
 DR. KARL LUEGER RING 8
 TELEFON 535 48 75

Aufregende Lokale
 gibt's genug -
 geh' ins
Lange!



Studentenbeisl Lange
 Den ganzen Sommer geöffnet!
 fallweise Live-Musik

Bier vom Fass:
 Phanter Bräu und Mohren Bräu

Cafe Lange
 Lange Gasse 29, Wien 8
 geöffnet : täglich von 18 bis 2 Uhr

„Dem Hausherrn auf die Glatzn spucken...“

(aus einem Wienerlied)

Grundstücks- und Häuserspekulation, Ablösewucher und Mietenerhöhungen, Wohnungssuchende und leerstehende Wohnungen. So stellt sich die österreichische Wohnungslandschaft seit Jahren dar.

Bundes- und Landesregierungen antworten auf diese Probleme mit Kürzung der öffentlichen Gelder für den Wohnbau und mit Verschlechterungen des Mietrechts. Ein möglicher EG-Beitritt wird die Situation noch verschärfen.

Wir Kommunistinnen und Kommunisten haben Vorschläge für ein anderes Wohnen:

- ✗ Meldepflicht für leerstehende Wohnungen.
- ✗ Vergabe leerstehender Wohnungen an Wohnungssuchende.
- ✗ Gültigkeit von Mietzinsobergrenzen für alle Wohnungen.
- ✗ Abschöpfung der Spekulantengewinne zugunsten des öffentlichen Wohnbaus.
- ✗ Anhebung der öffentlichen Mittel für den Bau und die Sanierung von Wohnungen

KPÖ Die Linke Opposition.

Bitte ausschneiden und einsenden an:
 Eduard Danzinger, KPÖ, 1206 Wien, Höchstädtplatz 3



Bitte senden Sie mir kostenlos und unverbindlich die „Alternativen für Österreich“-Vorschläge der KPÖ

Name: _____

Adresse: _____